



**Berufsbildung
in Wissenschaft und Praxis**

6 Dezember 78

Inhalt

Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis
vormals Zeitschrift für Berufsbildungsforschung (bibliographische Abkürzung: BWP)
einschließlich
Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildung
Herausgeber
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31
Redaktion
Norbert Krekeler (verantwortlich), Monika Mietzner (Redaktionsassistentin) Telefon (0 30) 86 83-4 31 od. 2 23
beratendes Redaktionsgremium: Tibor Adler, Dietrich Krischok, Wilfried Reisse, Rudolf Werner
Die mit Namen oder Buchstaben gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.
Manuskripte gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung der Redaktion als angenommen; unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgeschickt werden.
Verlag
Hermann Schroedel Verlag KG 3000 Hannover 81, Zeißstraße 10 Postfach 81 06 20, Telefon (05 11) 8 38 81
Erscheinungsweise
zweimonatlich (beginnend Ende Februar) im Umfang von 32 Seiten.
Bezugspreise
Einzelheft DM 7,-, Jahresabonnement DM 28,-, Studentenabonnement DM 15,- einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten, im Ausland DM 36,- zuzüglich Versandkosten
Copyright
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, bleiben vorbehalten.
Druck
Druckerei Josef Grüter, 3003 Ronnenberg 3 (Empelde)

Rahmenthema: Berufliche Bildung Behindter	
Manfred Harrer	
Berufliche Eingliederung Behindter	1
Reinhard Wohlleben	
Berufsbildung in der Rehabilitation der Behinderten	5
Werner Herrmann	
Berufliche Rehabilitation — Standort und Aufgabe im Bildungswesen	7
Gert Schmitt	
Lernbehinderte und Berufsschule — aus der Sicht eines Lehrers an einer Allgemeinen Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben	13
Saskia Hülsmann	
Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung behinderter Jugendlicher	17
Peter Wordelmann	
Datenanalyse zu Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche	19
Sabine Adler/Karin Guntsch/Saskia Hülsmann/Peter-W. Kloas/ Frauke Mansholt	
Berufliche Bildung Behindter — Probleme, Fragestellungen, Forschungsansatz —	23
Frauke Mansholt	
Aspekte der Rehabilitationsforschung	26
UMSCHAU	27
AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE	31

Autoren dieses Heftes

RAHMENTHEMA: BERUFLICHE BILDUNG BEHINDERTER

Die Diskussion über die Probleme sogenannter Randgruppen ist in den letzten Jahren immer stärker geworden; auch in der Bildungspolitik hat sie ständig an Bedeutung gewonnen. Dabei spielt die Gruppe der Behinderten eine besondere Rolle.

„Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ versucht einen Überblick über den Stand der beruflichen Bildung innerhalb der Bemühungen um die Rehabilitation der Behinderten zu geben und weitere Überlegungen anzuregen.

Die Beiträge dieses Heftes nehmen für sich nicht in Anspruch, alle Aspekte des Themas voll zu erfassen. Dies liegt

nur zum Teil an der ausgesprochen schlechten Datenlage — auch die Praxis scheint zu kurz gekommen zu sein; der ordnungspolitische Aspekt dagegen hat ein leichtes Übergewicht. Überschneidungen einiger Beiträge waren nicht zu vermeiden.

Die Redaktion wäre dankbar, wenn sich mehr Praktiker der Ausbildung Behindter fänden, um ihre Sicht der Dinge in die Diskussion mit einzubringen.

„Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“ ist gern bereit, solche Beiträge in späteren Heften zu veröffentlichen.

Die Redaktion

Manfred Harrer

Berufliche Eingliederung Behindter

Die Rehabilitation von Behinderten ist in den letzten acht Jahren ein beachtliches Stück vorangekommen. Die Planungen von 1970 sind durch das beispielhafte Zusammenwirken aller an der Eingliederung der Behinderten beteiligten Stellen weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt worden. Die Förderung Behindter muß so früh wie möglich ansetzen und den gesamten Bildungsweg über Kindergarten und Schule in die weiterführende und die berufliche Bildung begleiten. Welche Fragen in den verschiedenen Bildungsschritten auftreten und zu lösen sind, nach welchen Kriterien dies geschehen sollte und was bereits erreicht wurde, stellt der folgende Beitrag dar.

Die Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft ist eine sozialpolitische Aufgabe hohen Ranges. Rehabilitation gehört untrennbar zu einem modernen System der sozialen Sicherung. Ziel muß es sein, dem einzelnen Menschen die Entfaltung seiner Persönlichkeit im Rahmen der Gesamtgesellschaft zu ermöglichen.

Zahl der Behinderten

Das Statistische Bundesamt hat auf der Grundlage des Mikrozensus-Gesetzes von 1975, bezogen auf Mai 1976, ermittelt; daß in der Bundesrepublik Deutschland rd. 3,3 Millionen körperlich, geistig oder seelisch Behinderte wohnen. Hinzu kommen rd. 1 Million, die eine Behindertenrente (Beschädigtenrente der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopferversorgung oder Frühinvaliditätsrente der gesetzlichen Rentenversicherung) beziehen.

Körperlich, geistig oder seelisch behindert im Sinne der Befragung des Statistischen Bundesamtes von 1976 *) war eine Person, wenn sie infolge eines angeborenen Leidens, einer Krankheit oder einer Unfall-/Kriegsverletzung nach ihrer persönlichen Meinung bzw. nach Ansicht ihres Arztes in der Ausübung ihrer normalen körperlichen oder geistig-seelischen Funktion (z. B. Gehen, Sehen, Hören, Sprechen, Lernen usw.) nicht nur vorübergehend erheblich beeinträchtigt war, so daß sie am Leben der Gemeinschaft (Schule,

Erwerbstätigkeit usw.) nicht ohne besondere Hilfe voll teilnehmen konnte. Einbezogen in die Erhebung waren auch Personen, die wegen ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung in Heilanstalten, Heimen o. ä. Einrichtungen nicht nur vorübergehend zur Behandlung oder Pflege untergebracht waren, sowie Personen, die zu Hause ständiger ärztlicher Betreuung oder Pflege bedurften.

Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ist ein großer Teil der Behinderten aufgrund der Behinderung bzw. aufgrund der Behinderungsfolgen vom Erwerbsleben ausgeschlossen oder in seinen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus 1976 sind nur 28 % der Behinderten erwerbstätig. Die vergleichbare Erwerbstätigenquote beträgt bei Nichtbehinderten 42,6 %. Angesichts dieser Zahlen kommt der Eingliederung der Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft sozial- und bildungspolitisch große Bedeutung zu.

Seit Verkündung des Aktionsprogramms der Bundesregierung zur Rehabilitation der Behinderten im Jahre 1970 ist die Lage der Behinderten in der Bundesrepublik Deutschland entscheidend verbessert worden. Dieses Programm geht davon aus, daß allen Behinderten, unabhängig davon, ob es sich um Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt und ob die Behinderung angeboren ist, auf einer Erkrankung, einem Unfall oder einer Kriegsbeschädigung beruht, alle erforderlichen medizinischen, beruflichen und sozialen Hilfen bereitgestellt werden müssen.

In beispielhaftem Zusammenwirken aller an der Eingliederung der Behinderten beteiligten Stellen in Bund, Ländern und Gemeinden, den Rehabilitationsträgern, den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, den Kirchen, den Wohlfahrtsverbänden und der Organisationen der Beschädigten und Behinderten und ihrer Familien sowie mit erheblichem finanziellen Aufwand ist in knapp acht Jahren die damalige Planung weitgehend in die Wirklichkeit umgesetzt worden.

Dies gilt zunächst für die Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen. Hinzuweisen ist besonders auf

— die Einführung der Früherkennung für Kinder in den ersten vier Lebensjahren als Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen (1971),

*) Zur Zahl der Behinderten — siehe vor allem Wordemann, Peter; Seite 19, in diesem Heft.

- die Einbeziehung der Landwirte und ihrer Familienangehörigen in den Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung (1972),
- die Leistungsverbesserungen für Behinderte in der Sozialhilfe (1974),
- das Schwerbehindertengesetz, das eine Ausdehnung des im Arbeitsleben geschützten Personenkreises auf alle Schwerbehinderten unabhängig von Art und Ursache der Behinderung brachte (1974),
- das Rehabilitationsangleichungsgesetz, das vor allem eine weitgehende Vereinheitlichung der Leistungen der verschiedenen Rehabilitationsträger und ein möglichst nahtloses und zügiges Rehabilitationsverfahren anstrebt (1974),
- das Gesetz über die Sozialversicherung Behindter, das die Sozialversicherungspflicht für in Werkstätten für Behinderte, in Blindenwerkstätten sowie in Anstalten und Heimen beschäftigte Behinderte sowie für Behinderte, die in Berufsbildungswerken an einer Berufsausbildung teilnehmen, eingeführt hat (1975).

Neben der Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen kam und kommt der beruflichen Rehabilitation entscheidende Bedeutung zu, weil Arbeit und Beruf Grundlage der wirtschaftlichen Existenz sind, die Persönlichkeit und das Selbstwertgefühl des Behinderten sowie sein Verhalten zu seiner Familie und zu seiner Umwelt prägen.

Der Behinderte kann mit Nichtbehinderten im Berufsleben nur konkurrieren, wenn ihm eine qualifizierte Ausbildung zuteil wird. Auch für diesen Personenkreis gilt, daß eine gute Berufsausbildung der beste Schutz gegen Arbeitslosigkeit ist.

Nicht zuletzt deshalb ist es zu begrüßen, daß Behinderte in den letzten Jahren immer mehr Beachtung bei der Diskussion um die berufliche Bildung gefunden haben. Das Berufsbildungsgesetz — BBiG — aus dem Jahre 1969 hat dies bereits deutlich gemacht. In den §§ 48 und 49 dieses Gesetzes sind Sondervorschriften für körperlich, geistig oder seelisch Behinderte enthalten. Für diesen Personenkreis gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, der Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG nicht.

Frühförderung und Frühbehandlung

Eine möglichst frühzeitige Diagnose und Einleitung von Förderungsmaßnahmen erleichtern die Eingliederung Behindter. Die bestehende Vielzahl unterschiedlicher Leistungs- und Funktionsträger hat im Bereich der Frühförderung und Frühbehandlung zu räumlich und fachlich unterschiedlichen Angeboten in der Praxis geführt. Durch mangelnde Koordinierung wurde eine wirksame Frühbehandlung der Behinderten oder von einer Behinderung bedrohter Kinder erschwert. Die 39. Konferenz der für das Gesundheitswesen verantwortlichen Minister und Senatoren der Länder hat sich deshalb Anfang Juni 1977 dafür ausgesprochen, Maßnahmen zur Sicherung konsequenter Frühbehandlung behinderter Kinder durch nachgehende Gesundheitsfürsorge zu fördern. Sie hat die Zusammenfassung von Beratungs- und Förderungsangeboten in Form von sozialpädiatrischen Abteilungen empfohlen. Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß der Aufbau eines flächendeckenden Netzes sozialpädiatrischer Einrichtungen erforderlich ist. Diese Einrichtungen sollen sich aller Formen und Schweregrade kindlicher Behinderungen und Entwicklungsstörungen annehmen. Dabei soll die ambulante Versorgung im Vordergrund stehen, die aufgrund eines umfassenden Behandlungsplans auch die Ausbildung der Eltern zur Fortführung der Behandlungsmaßnahmen, die Weitergabe von Therapieempfehlungen an Ärzte, therapeutische Fachkräfte, Kindergärten und Schulen sowie die Überwachung des Behandlungserfolges durch Nachuntersuchungen enthält. In Fällen schwerer Verhaltens-

und Anpassungsstörungen infolge der Behinderung soll stationär eine integrierte medizinische, verhaltenstherapeutische und heilpädagogische Behandlung durchgeführt werden.

Förderung im vorschulischen und schulischen Bereich

Behinderte Kinder und Jugendliche, die nicht die allgemeinbildenden Einrichtungen besuchen können, müssen in Sonderkindergärten und Sonderschulen ihrer Behinderung entsprechend gefördert und zur beruflichen Eingliederung geführt werden.

Das Platzangebot in Sonderkindergärten zur Betreuung von Blinden, Gehörlosen, geistig, körperlich und mehrfach behinderten Kindern ist ausreichend. Den ungefähr 15 000 Kindern, die im Jahre 1977 einer Betreuung im Sonderkindergarten bedurften, standen bereits 1975 rd. 15 700 Plätze zur Verfügung.

Im Schulbereich hat das Angebot an Plätzen für behinderte Kinder und Jugendliche in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Es besteht jedoch ein Mangel an Plätzen für geistigbehinderte, körperbehinderte, schwerhörige, sehbehinderte, sprachbehinderte und verhaltengestörte Schüler. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die Sonderschulen besuchen, hat von 321 600 im Jahre 1970 auf 393 000 im Jahre 1975 zugenommen. Im Jahr 1975 wurden rd. 306 000 Kinder und Jugendliche in Schulen für Lernbehinderte und knapp 88 000 in Schulen für die übrigen Behinderungarten gefördert, darunter rd. 1 000 in Gymnasien für Behinderte.

Der Bedarf an Sonderschulen, insbesondere an Sonderschulen für Lernbehinderte, kann jedoch in dem Maße gesenkt werden, indem es gelingt, die Integration von behinderten Schülern in die allgemeinbildenden Einrichtungen zu verbessern.

Um eine verbesserte Eingliederung von Behinderten in andere als sonderpädagogische Einrichtungen zu erreichen, müssen gemeinsame Angebote in allen Erziehungs- und Lernbereichen zur Verminderung von Sonderschulbedürftigkeit und die Zusammenarbeit der Einrichtungen im allgemeinen Bildungswesen mit den Einrichtungen der Behinderten gefördert, der Unterricht insbesondere im Grundschulbereich differenziert gestaltet und die Personal-, Raum- und Sachausstattung im Bildungswesen an die Bedürfnisse behinderter Kinder und Jugendlicher angepaßt werden.

Vorbereitung auf die berufliche Bildung

Die berufliche Bildung der Behinderten muß entsprechend ihren jeweiligen Bedürfnissen durch gezielte Fördermaßnahmen sichergestellt werden. Für möglichst alle Behinderten sollte ein berufsqualifizierender Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf angestrebt werden. Dies beginnt damit, daß den Behinderten die Berufswahl durch Berufsberater, die über eingehendes Wissen von den einzelnen Behinderungarten und deren Auswirkung verfügen, erleichtert werden muß. Die richtige Auswahl macht oft weitere behinderungsbedingte Hilfen bei der beruflichen Ausbildung überflüssig.

Soweit erforderlich, müssen Behinderte durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf befähigt werden. Dazu gehörten Maßnahmen der Arbeitserprobung und der Berufsfindung für Behinderte, bei denen nur nach einer längeren Beobachtung und Erprobung gesicherte Folgerungen über ihre Neigungen und Fähigkeiten möglich sind. In Betracht kommen ferner für noch nicht berufsreife Jugendliche Förderungslehrgänge zur Vorbereitung auf die betriebliche oder überbetriebliche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf.

Die ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen werden gegenwärtig im wesentlichen von der Bundesanstalt für Arbeit ge-

tragen. Dennoch obliegt auch der Schule eine besondere Verantwortung. Sie muß, ihrem Auftrag folgend, alle Jugendlichen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeit darauf vorbereiten, den Anforderungen in Ausbildung und Beruf gerecht zu werden. Es ist deshalb zu begrüßen, daß die Länder entsprechend dem von Bund und Ländern gemeinsam in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung beschlossenen „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ und dem verabschiedeten und fortgeschriebenen „Programm zur Durchführung vordringlicher Maßnahmen zur Minderung der Beschäftigungsrisiken von Jugendlichen“ in zunehmendem Umfang schulische berufsbefähigende Bildungsgänge (z. B. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres, Berufsvorbereitungsjahr u. ä.) anbieten.

Berufliche Bildung

Die Ausbildung der Behinderten sollte nach Möglichkeit zusammen mit Nichtbehinderten an den allgemeinen Lernorten erfolgen und zu einem anerkannten Abschluß führen. Für Behinderte, die wegen ihrer Behinderung auf begleitende medizinische, psychologische und soziale Dienste angewiesen sind, muß ein differenziertes System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen zur Verfügung stehen. Aufgrund des Aktionsprogramms Rehabilitation aus dem Jahre 1970 wurde ein umfangreiches Förderungsprogramm in Angriff genommen, um ein bedarfsdeckendes Netz von qualifizierten Rehabilitationseinrichtungen aufzubauen. Seit 1970 wurden im Bereich der beruflichen Rehabilitation unter Beteiligung des Bundes nahezu 2,2 Milliarden DM investiert, um neuzeitliche, leistungsfähige und behindertengerechte Rehabilitationseinrichtungen zu schaffen.

Zum gegenwärtigen Stand des Angebots an Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation heißt es in der Antwort der Bundesregierung vom 12. 10. 1978 auf die Große Anfrage zur Lage der Behinderten und zur Weiterentwicklung der Rehabilitation, die die Fraktion der CDU/CSU im Deutschen Bundestag eingebracht hat:

„Das differenzierte System von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen hat die Voraussetzung dafür geschaffen, daß die berufliche Entwicklung der Behinderten heute vielfältiger und chancenreicher gestaltet werden kann. Im einzelnen umfaßt das Angebot an beruflichen Rehabilitationseinrichtungen

- Berufsförderungswerke für die berufliche Bildung und Eingliederung der behinderten Erwachsenen,
- Berufsbildungswerke für die berufliche Erstausbildung behinderter Jugendlicher nach Verlassen der allgemeinbildenden Schulen und Sonderschulen,
- Werkstätten für Behinderte, denen der allgemeine Arbeitsmarkt vorübergehend oder auf Dauer nicht zugänglich ist sowie
- Rehabilitationszentren für medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen, in denen parallel mit der medizinischen Rehabilitation auch die Rückkehr ins berufliche Leben vorbereitet wird.

Nach dem Ausbau des vorgesehenen Netzes von 21 Berufsförderungswerken mit ca. 12 000 Plätzen bestehen heute nennenswerte Lücken im Ausbildungsbereich für behinderte Erwachsene nicht mehr. Zusammen mit den Ausbildungsmöglichkeiten betrieblicher Art und den Ausbildungsplätzen in Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation, die nicht zu den „anerkannten“ Berufsförderungswerken zählen, stehen ausreichend Plätze zur Verfügung. Die in früheren Jahren üblichen langen Wartezeiten wurden inzwischen weitgehend abgebaut. Die heute noch bestehenden kürzeren Wartezeiten sind im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß der Beginn des jeweils nächsten Semesters bzw. Lehrgangs abgewartet werden muß.

Das geplante Netz von qualifizierten Berufsbildungswerken umfaßt in einer ersten Ausbaustufe den Bau von 24 Berufsbildungswerken mit rd. 7 000 Ausbildungsplätzen und in einer zweiten Ausbaustufe den Bau von weiteren 12 Berufsbildungswerken mit rd. 3 000 Ausbildungsplätzen.

Die erste Ausbaustufe ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Dadurch wurde der überregionale Bedarf an Ausbildungsplätzen für Körperbehinderte und spezielle Behinderungstypen — wie Hör- und Sehschädigungen — abgedeckt. In der zweiten Ausbaustufe, die teilweise bereits angelaufen ist, soll nunmehr in erster Linie das Angebot an Berufsbildungswerken für Lernbehinderte abgerundet werden. Nach Abschluß dieser Ausbaustufe wird eine bedarfsdeckende Zahl von etwa 10 000 Ausbildungsplätzen für jugendliche Behinderte zur Verfügung stehen.

Der Bedarf an Plätzen in Werkstätten für Behinderte wird mittelfristig auf rd. 60 000 geschätzt. Diese Zahl beruht auf bisher gewonnenen Erfahrungen und einer Hochrechnung des erfahrungsgemäß auf einen Geburtsjahrgang entfallenden Anteils geistig Behindeter. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Werkstätten für Behinderte maßgeblich von geistig Behinderten in Anspruch genommen werden müssen. Der Ausbau eines bedarfsdeckenden Netzes von Werkstätten für Behinderte macht große Fortschritte. Zur Zeit stehen ca. 35 000 Plätze in über 350 Werkstätten zur Verfügung.“

Geeignete Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung sind eine wesentliche Voraussetzung für eine qualifizierte berufliche Rehabilitation. Um dies sicherzustellen, ist die verbindliche Festlegung fachlicher Mindestanforderungen an die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung von Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation notwendig. Dies insbesondere deshalb, weil Behinderte, die in besonderen Rehabilitationseinrichtungen auf das Arbeitsleben vorbereitet oder auf Dauer beschäftigt werden müssen, in der Regel keine Wahl zwischen mehreren Ausbildungs- und Beschäftigungsstätten haben. Sie haben deshalb ein besonders schutzwürdiges Interesse an einer ordnungsgemäßen Durchführung der beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen.

Der Beirat für die Rehabilitation Behindter beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat inzwischen die Frage der fachlichen Mindestanforderungen für den Bereich der Berufsförderungswerke und gleichartiger Einrichtungen aufgegriffen und nach eingehenden Beratungen im April 1978 „Grundsätze für die Eignung von Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung behinderter Erwachsener“ beschlossen. Diese Grundsätze sollen insbesondere den Kostenträgern als Entscheidungshilfe für die Durchführung von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen dienen. Der Beirat für die Rehabilitation hat die Grundsätze auch dem Bundesinstitut für Berufsbildung in Berlin mit der Bitte übersandt zu prüfen, ob sie als Ordnungsmittel im Bereich der beruflichen Bildung behinderter Erwachsener eingesetzt werden können. Läßt sich dies erreichen, so ist sichergestellt, daß erwachsene Rehabilitanden nur in Rehabilitationseinrichtungen beruflich umgeschult werden, die die Voraussetzungen der Grundsätze erfüllen. Der Ausschuß für Behinderte beim Bundesinstitut für Berufsbildung hat inzwischen die Beratungen aufgenommen.

Ausbildungsordnungen

Die berufliche Ausbildung der Behinderten sollte grundsätzlich in anerkannten Ausbildungsberufen nach den allgemeinen Ausbildungsordnungen erfolgen. Dies ist für viele Behinderte möglich, wenn ihnen bei unveränderten Ausbildungsinhalten Erleichterungen im Ablauf der Ausbildung gewährt werden. Zu denken ist dabei an Abweichungen in der Reihenfolge der Ausbildungsbereiche und an die Verlängerung der Ausbildungszeiten. Vielen Behinderten kann die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auch dadurch ermöglicht werden, daß der Ausbildungsinhalt in aufeinander

aufbauende Ausbildungsabschnitte gegliedert wird (§ 26 BBiG); dies gilt in erster Linie für Lernbehinderte.

Es gibt jedoch Behinderte, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden können. Für diese Behinderten enthält § 48 BBiG besondere Vorschriften. Ausbildungen in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen sind möglich. Für das Handwerk sind in § 42 b der Handwerksordnung (HwO) entsprechende Bestimmungen vorhanden.

Zuständig für den Erlass von Ausbildungsregelungen für Behinderte, die infolge ihrer Behinderung besonderer Ausbildungsgänge bedürfen, sind im allgemeinen die Kammern. Sie haben von dieser Möglichkeit in recht unterschiedlicher Weise Gebrauch gemacht. Das Schwergewicht lag dabei im kaufmännischen Bereich (Büropraktiker, Verkaufsgehilfe) und im gewerblich-technischen Bereich (Metallwerker, Hüttenwerker). Die Zahl solcher Ausbildungsverhältnisse nimmt insgesamt zu. 1976 waren es 884, 1977 1075 Verträge (vgl. Deutscher Industrie- und Handelstag, Berufsbildung 1977/78, Übersicht 5).

So notwendig es ist, für Behinderte, die wegen ihrer Behinderung auch trotz besonderer Hilfen den Inhalten der allgemeinen Ausbildungsordnungen nicht gewachsen sind, besondere Ausbildungsordnungen zu haben und damit diese Behinderten nicht unerfüllbaren Leistungsansprüchen auszusetzen, so geboten erscheint es, sicherzustellen, daß Behinderte, die mit besonderen Hilfen in anerkannten Berufen ausgebildet werden könnten, nicht in die besonderen Ausbildungsgänge abgedrängt werden.

Nicht zuletzt deshalb sind bundeseinheitliche Regelungen in diesem Bereich dringend notwendig. Der Ausschuß für Fragen Behindter, der das Berufsbildungsinstitut bei seinen Aufgaben auf dem Gebiet der beruflichen Bildung Behindter berät, hat dankenswerter Weise das Problem aufgegriffen und eine „Empfehlung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 42b HwO“ ausgearbeitet, die der Hauptausschuß des Berufsbildungsinstituts weitgehend übernommen und am 12. September 1978 verabschiedet hat. Damit sind bundeseinheitliche Regelungen der Berufsausbildung für behinderte Jugendliche möglich, die den Leistungsanforderungen der allgemeinen Ausbildungsordnungen trotz besonderer Hilfen nicht genügen. Entsprechendes gilt für behinderte Erwachsene.

Die Empfehlung befaßt sich mit der Rechtslage, der Um schreibung des in Betracht kommenden Personenkreises, dem Verfahren zur Feststellung der Behinderung, der Ein

tragung der Ausbildungsverträge in das Verzeichnis, den Ausbildungsinhalten, der Ausbildungsdauer sowie der Eignung der Ausbilder und der Ausbildungsstätten *).

Es bleibt zu hoffen, daß die Kammern die Empfehlung übernehmen. Damit ist jedoch kein Schlußpunkt gesetzt. Es ist zu begrüßen, daß der Ausschuß für Behinderte die Empfehlung nach und nach durch die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen nach § 48 BBiG, § 42 b HwO, insbesondere durch Vereinheitlichung bestehender erprobter Regelungen ergänzen will. Endziel muß es sein, nach Möglichkeit für jede Berufsgruppe bundeseinheitliche Ausbildungsgänge zu bekommen. Dabei darf aber nicht die Durchlässigkeit der Ausbildungsregelungen zu anerkannten Ausbildungsberufen aus den Augen verloren werden. Darauf muß der Inhalt besonderer Ausbildungsordnungen ausgerichtet sein; er muß sich so eng wie möglich an den der allgemeinen Ausbildungsordnungen anlehnen.

Zum Abschluß sei auf einen Personenkreis von Behinderten hingewiesen, dessen Lage in jüngster Zeit mehr und mehr diskutiert wird. Es handelt sich um die Behinderten, die zu einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO (noch) nicht in der Lage sind, deren Unterbringung in einer Werkstatt für Behinderte jedoch nicht ihren Fähigkeiten Rechnung trägt. Diesen Behinderten müssen alle erforderlichen Hilfen gewährt werden, um sie zu einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO zu befähigen. Zu prüfen ist auch, ob eine solche Ausbildung nicht durch Glie derung des Ausbildungsinhalts in aufeinander aufbauende Ausbildungsabschnitte und/oder längere Ausbildungszeiten erreicht werden kann. Für diejenigen, für die trotz solcher Hilfen eine Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO nicht möglich ist, müssen in der Werkstatt Arbeitsmöglichkeiten vorhanden sein, in denen sie ihre Fähigkeiten voll entfalten können. Eigene Ausbildungsordnungen, die inhaltsmäßig notwendigerweise unter den Sonderordnungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO liegen müßten, sind abzulehnen. Es darf nicht dazu kommen, daß Behinderte in solche Ausbildungsordnungen abgeschoben werden, um den Mühen, die das Hinführen dieser Behinderten zu den Sonderausbildungsordnungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO erfordert, zu entgehen. Bei besonderen Ausbildungsordnungen besteht auch die Befürchtung, daß der Ausbildungsabschluß etwas zum Ausdruck bringt, was der Behinderte in Wirklichkeit nicht zu leisten vermag. Zu bedenken ist schließlich, daß ein besonderer Ausbildungsabschluß für die betroffenen Behinderten auf einem Arbeitsmarkt, der durch einen Bedarf an qualifizierten Kräften gekennzeichnet ist, nicht von besonderem Nutzen sein kann.

*) Zu den Empfehlungen ... — siehe Hülsmann, Saskia; Ordnungsmaßnahmen ..., S. 17, in diesem Heft.

Die wichtigsten Paragraphen

§ 28

Ausschließlichkeitsgrundsatz

- (1) Für einen anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden.
- (2) In anderen als anerkannten Ausbildungsberufen dürfen Jugendliche unter achtzehn Jahren nicht ausgebildet werden, soweit die Berufsausbildung nicht auf den Besuch weiterführender Bildungsgänge vorbereitet.
- (3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung¹⁾ durch Rechtsverordnung die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können.

¹⁾ vgl. Fußnote¹⁾ zu § 21 BBiG

§ 48

Berufliche Bildung Behindter

- (1) Für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behindter gilt, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, § 28 nicht.
- (2) Regelungen nach § 44 sollen die besonderen Verhältnisse der Behinderten berücksichtigen.
- (3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist
 1. der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen,
 2. der Behinderte zur Abschlußprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 nicht vorliegen.

Reinhard Wohlleben

Berufsbildung in der Rehabilitation der Behinderten

Wegen des hohen Stellenwerts von Arbeit und Beruf kann berufliche Rehabilitation von Behinderten weltgehend mit beruflicher Bildung gleichgesetzt werden. Der Verfasser stellt die vielfältigen Maßnahmen hierzu, die Einrichtungen und die wichtigsten Instrumente der Berufsbildung Behindter vor und stellt die Möglichkeit zur Diskussion, für einzelne Rehabilitationsstätten und zum Zwecke des Versuchs besondere Ausbildungsgänge zu konzipieren.

Das Aktionsprogramm der Bundesregierung vom 13. 4. 1970 zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten [1] hat jenen Zweig der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Behinderten in Beruf und Gesellschaft angemessene Chancen eröffnen soll, nachhaltig in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt. Über diesen psychologischen Effekt hinaus hat das Aktionsprogramm den politischen Rahmen für einen differenzierten Ausbau des Rehabilitationssystems in der Bundesrepublik Deutschland abgegeben, und zwar gleichermaßen in gesetzgeberischer, finanzierungstechnischer und inhaltlicher Beziehung.

Was die Gesetzgebung anbelangt, ragen zwei Kodifikationen heraus. Es sind dies

- das Gesetz zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft (SchwbG) vom 29. April 1974 und
- das Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Reha-AngIg) vom 7. August 1974.

Das letztgenannte Gesetzgebungswerk hat über die Harmonisierung der Leistungen zur Rehabilitation in den rechts-technisch möglichen Tatbeständen hinaus eine Art Grunddefinition der gesellschaftlichen Aufgabe „Rehabilitation“ in § 1 Abs. 1 a. a. O. vorgenommen:

„Die medizinischen, berufsfördernden und ergänzenden Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation im Sinne dieses Gesetzes sind darauf auszurichten, körperlich, geistig oder seelisch Behinderte möglichst auf Dauer in Arbeit, Beruf und Gesellschaft einzugliedern.“

Wie diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen ist, muß anhand der praktischen Erfahrungen auf der einen und der vorhandenen rechtlichen und methodischen Möglichkeiten auf der anderen Seite entschieden werden. Fest steht jedenfalls, daß die Wiedererlangung einer angemessenen Wettbewerbsfähigkeit im Beruf gewissermaßen das Vehikel darstellt, um bei dem hohen Stellenwert von Arbeit und Beruf für das Selbstverständnis des modernen Menschen die Re-Integration in einen vom Behinderten akzeptierten Standort innerhalb seines sozialen Umfelds zu bewirken. Damit ist zumindest für die berufliche Rehabilitation klargestellt, daß rehabilitative Vorkehrungen zugunsten des Behinderten weithin identisch sind mit Maßnahmen der beruflichen Bildung. Dabei ist dem Irrtum vorzubeugen, daß medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation exakt voneinander zu unterscheidende Abschnitte des Rehabilitationsgeschehens darstellen. Es handelt sich vielmehr um einen nach Möglichkeit einheitlich zu gestaltenden Lebensvorgang von ineinander übergehenden, sich teilweise aber auch gegenseitig überlagernden Phasen mit unterschiedlich gesetzten rehabilitativen Schwerpunkten.

Die Rehabilitationsträger bemühen sich um eine maßnahm begleitende Erfolgskontrolle, so daß wir über die Effizienz

der Maßnahmen aus unterschiedlichen Quellen verhältnismäßig gut informiert sind, wobei die Aussagen im Ergebnis naturgemäß voneinander abweichen. Für Verlauf und Erfolg der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden sei hier lediglich auf eine Untersuchung verwiesen, die Hans Hofbauer in den Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung [2] veröffentlicht hat. Die Schlußfolgerungen aus der Untersuchung geben auch Hinweise auf Verhältnisse im Bereich der Berufsbildung Behindter, die Verbesserungsbedürftig erscheinen.

In der folgenden Kurzdarstellung soll der Versuch gemacht werden, aus der Sicht eines Rehabilitationsträgers, nämlich der Bundesanstalt für Arbeit, Anmerkungen zur Funktion der Berufsbildung im Gesamtzusammenhang der beruflichen Rehabilitation zu formulieren.

Das Reha-AngIg hat die für die Rehabilitation relevanten Bestimmungen des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) vom 25. Juli 1969 neu gefaßt. Ausgehend von dem eingangs zitierten Aktionsprogramm und unter Zugrundelegung der neu gefaßten AFG-Bestimmungen hat der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit eine Anordnung über die Arbeits- und Berufsförderung Behindter (A Reha) vom 31. Juli 1975 erlassen. Auf diese rechtlichen Zusammenhänge wird jeweils einzugehen sein, wenn die Instrumentarien der Berufsbildung Behindter näher beleuchtet werden.

1. Rehabilitationseinrichtungen und Ihre Aufgaben

In einer groben Gliederung können die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation wie folgt charakterisiert werden:

- a) Einrichtungen, die im Anschluß oder neben der medizinischen Phase der Rehabilitation zeitgerechte Maßnahmen zur Vorbereitung der beruflichen Bildung Behindter durchführen („Einrichtungen der Kategorie II“).
- b) Einrichtungen zur außerbetrieblichen Erstausbildung der Behinderten, die nur mit besonderen ausbildungsbegleitenden ärztlichen, pädagogischen oder sozialen Hilfen zu ihrem Berufsabschluß geführt werden können (Berufsbildungswerke, „Einrichtungen der Kategorie IIIa“).
- c) Einrichtungen der außerbetrieblichen Umschulung Behindter, die ihren bisherigen Beruf wegen einer Behinderung nicht mehr ausüben können und einer Unterstützung durch medizinische, psychologische oder soziale Fachdienste bedürfen (Berufsförderungswerke, „Einrichtungen der Kategorie IIIb“).
- d) Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, die allen Behinderten eines regionalen Einzugsgebietes, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, einen Arbeitsplatz oder Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit bieten (Werkstätten für Behinderte, „Einrichtungen der Kategorie IV“).
- e) Einrichtungen zur Heranbildung und Fortbildung von Rehabilitationsfachkräften.

Es wäre allerdings unrichtig, die bei den Rehabilitationseinrichtungen verfügbaren Kapazitäten für die Berufsbildung Behindter zum alleinigen quantitativen und qualitativen Maßstab der Berufsbildungsangebote an Behinderte zu machen. Tatsächlich werden nämlich zahlreiche jugendliche und

erwachsene Behinderte in Betrieben der Wirtschaft aus- und fortgebildet, umgeschult und eingearbeitet. Die Zahl der Plätze in besonderen Rehabilitationseinrichtungen ist der Natur der Sache nach begrenzt. Sie müssen deshalb jenen Behinderten zugänglich gemacht werden, die wegen Art und Schwere der Behinderung auf die sog. begleitenden Dienste angewiesen sind. In anderen Fällen ist gerade der Betrieb ein wünschenswerter und in der Praxis auch durchaus bewährter Lernort. Die berufliche Rehabilitation und damit die Berufsbildung Behindter kann also auf den Betrieb als Rehabilitationsstätte nicht verzichten.

2. Ausgewählte Anmerkungen zum Instrumentarium der Berufsbildung Behindter

Alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bedürfen, von Rechtsgründen abgesehen, der vollen und engagierten Mitwirkung des Behinderten selbst, um zu einem brauchbaren Ergebnis zu führen. Die Mitwirkung des Behinderten ist andererseits nur gewährleistet, wenn er alle Informationen erhält, die er benötigt, um seine berufsrelevanten Entscheidungen eigenverantwortlich treffen zu können. Damit stellt sich die Frage nach einer gewissenhaften und umfassenden Beratung der Behinderten in Angelegenheiten ihrer Berufsbildung. Die Rehabilitationsträger haben sog. Auskunfts- und Beratungsstellen eingerichtet, um diesem Beratungsbedürfnis orts- und bürgernah zu entsprechen. Damit präsentiert sich die Rehabilitation gegenüber dem Bürger als Teil des Systems der sozialen Sicherheit und als Dienstleistungs- und Förderungsangebot besonderer Art [3]. In den Arbeitsämtern bemühen sich Berufsberater für Behinderte sowie Arbeitsberater für Rehabilitanden und Schwerbehinderte um eine der Neigung und Eignung des Behinderten sowie der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes entsprechende teleologisch angelegte Beratung. Der Rehabilitationsgesamtplan muß mit dem Ziel einer möglichst tragfähigen Qualifizierung durch entsprechende Rehabilitationsmaßnahmen die einzelnen Schritte konkretisieren, die auf das Ziel zuführen. -

Im Bedarfsfalle muß der Gesamtplan nach Maßgabe der Erkenntnisse, die sich aus dem Rehabilitationsverlauf ergeben, fortgeschrieben oder abgeändert werden. Auch in Fällen, in denen die Bundesanstalt für Arbeit nicht der Rehabilitationsträger ist, erarbeiten die Arbeitsämter einen beruflichen Eingliederungsvorschlag und leiten ihn dem zuständigen Träger zu. -

Die Beratung durch die Fachkräfte des Arbeitsamtes wird durch die Gutachtertätigkeit der Arbeitsamtsärzte und der Fachpsychologen beim Arbeitsamt ergänzt und fundiert. Bei der Vielfalt der Lebenssachverhalte, die im Vorfeld der Rehabilitation zu würdigen sind, werden vertiefte Feststellungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der rehabilitativen Bemühungen im Einzelfall angezeigt sein. In diesen Fällen leitet das Arbeitsamt Maßnahmen der Berufsfundung und -Arbeitsprobung bei einer dafür geeigneten Rehabilitationseinrichtung in die Wege. Ziel ist eine differenzierte Eignungsfeststellung, die die Wahrscheinlichkeit, daß das Rehabilitationsziel erreicht wird, erhärtet, gleichzeitig aber vermeidbaren Enttäuschungen des Behinderten, der in einer unrichtigen Maßnahme scheitern könnte, vorbeugt.

Eine zunehmende Bedeutung erlangt die berufliche Vorförderung, mit der die Absicht verfolgt wird, den unterschiedlichen Kenntnisstand potentieller Rehabilitanden vor Eintritt in einer berufsbildende Rehabilitationsmaßnahme auf eine ungefähr gleiche Ausgangsebene zu bringen, um zu möglichst homogenen Teilnehmergruppen in der Maßnahme selbst zu gelangen. Aus der Sicht des Autors erscheint es erforderlich, die organisatorische und inhaltliche Ausrichtung der Vorförderung bundesweit stärker zu strukturieren.

Zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung Behindter sowie zu ihrer Einarbeitung im Betrieb kann zunächst einmal auf die in der Literatur zu diesen Berufs-

bildungsarten gemachten allgemeinen Aussagen verwiesen werden. Dennoch ergeben sich in der Rehabilitation eine Reihe von Besonderheiten, auf die in Stichworten einzugehen ist. Die Berufsbildung Behindter macht ein behinderungsspezifisches methodisches Vorgehen erforderlich, das in erster Linie fachliche Anforderungen an die Ausbilder stellt. In welchem Umfang hierzu analog den Bemühungen auf dem Gebiete der beruflichen Bildung Nichtbehinderter der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung eigenständige Empfehlungen verabschiedet wird, bleibt der künftigen Entwicklung überlassen. Ein offenkundiges Bedürfnis ist in diesem Zusammenhang der Einbau sog. extrafunktionaler Qualifikationen in das Curriculum. Es geht dabei um die Verdeutlichung und das Einüben sozialer Verhaltensweisen, die es dem Behinderten erlauben, die erreichte berufliche Qualifizierung in seinem sozialen Umfeld möglichst unbeeinträchtigt von der Behinderung und ihren Auswirkungen zum Tragen zu bringen und damit den Wettbewerb am Arbeitsplatz zu bestehen.

Der Sache nach erwähnt sollen schließlich noch die Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten für jene Behinderten werden, die den Anforderungen eines anerkannten Ausbildungsbereiches nicht und der Arbeitsaufnahme oder einer Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte noch nicht gewachsen sind. In diesen Zusammenhang gehören auch die blindentechnische Grundausbildung sowie vergleichbare, auf die Behinderungsart abgestellte andere spezielle Grundausbildungen.

3. Ausbildungsregelungen für Behinderte

Mit dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 hat der Gesetzgeber in Übernahme des Grundgedankens wie er sich in § 42b des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HwO) vom 28. Dezember 1965 vorfindet, die Voraussetzungen für Ausbildungsregelungen zugunsten Behindter ausdrücklich bestätigt. Die §§ 48, 49 a. a. O. haben somit den Rahmen für die Regelung und Gestaltung von Ausbildungsgängen zur Berufsausbildung Behindter geschaffen, soweit Art und Schwere der Behinderung ein entsprechendes Vorgehen erforderlich machen. Der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung hat demgemäß am 12. September 1978 eine Empfehlung für Ausbildungsregelungen nach §§ 44, 48 BBiG bzw. §§ 41, 42b HwO verabschiedet *).

Zunächst hält er für die Rehabilitation im Wege der Berufsausbildung ausdrücklich an dem Grundgedanken fest, daß es vorrangiges Ziel sein muß, auch Behinderte zu einem qualifizierenden Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsbereich zu führen. Dieses Ziel soll auch dann verfolgt werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsbereich erst im Wege der Befähigung des Behinderten durch berufsvorbereitende Maßnahmen geschaffen werden können. Damit wird deutlich, daß vor allem die von der Bundesanstalt für Arbeit mit freien Trägern eingerichteten Förderungslehrgänge bzw. entsprechende Angebote des schulischen Bildungssystems ihren Stellenwert im Hinblick auf die Ausbildung Behindter in einem anerkannten Ausbildungsbereich behalten, und zwar trotz oder besser gesagt: gerade wegen der nunmehr geschaffenen Voraussetzungen für bundeseinheitliche Regelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO, deren Anwendbarkeit ausschließlich auf die Berufsausbildung Behindter allein schon durch den Gesetzeswortlaut klar begrenzt ist. Ungeachtet dessen stellt die Empfehlung einen wesentlichen Schritt nach vorne dar, Behinderten zu helfen, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in anerkannten Ausbildungsbereichen ausgebildet werden können und für die deshalb Ausbildungsgänge geschaffen werden müssen, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Daran wird

*) Vgl. hierzu vor allem Hülsmann, Saskia; Ordnungsmaßnahmen, S. 17, in diesem Heft.

sich als zweiter Schritt die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für Behinderte anzuschließen haben. Hinsichtlich der Einzelheiten der Empfehlung wird auf die entsprechende Veröffentlichung des Bundesinstituts für Berufsbildung (Sonderdruck) vollinhaltlich verwiesen. Es sei lediglich noch erwähnt, daß die Empfehlung auch für die Berufsausbildung behinderter Erwachsener gilt, sofern die übrigen Tatbestandsmerkmale nach § 48 BBiG, § 42b HwO erfüllt sind.

Vor diesem Hintergrund kommt die Diskussion wieder in Gang, ob nicht ungeachtet der vorliegenden Empfehlung als Ausbildung deklarierte Bildungsgänge geschaffen werden müßten, die in Fällen besonders schwerwiegender behinderungsmäßiger Beeinträchtigungen gewissermaßen unterhalb der Ebene der § 48 BBiG, § 42b HwO angesiedelt sind und etwa durch ein „hauseigenes“ Zertifikat der Ausbildungsstätte bzw. Rehabilitationsstätte „abgeschlossen“ werden können. Diese Forderung ist verständlich. Tatsache ist jedenfalls, daß Art und Schwere der Behinderung in einer Reihe von Fällen nur ungewisse oder gar negative Prognosen zu den Erfolgsaussichten der Teilnahme an einem Ausbildungsgang, der nach § 48 BBiG, § 42b HwO geregelt ist, zuläßt. Von den berufsbildungspolitischen Implikationen abgesehen, ist freilich zunächst einmal festzustellen, daß das „Machbare“ auf dem Gebiet der „beruflichen Bildung“ Behinderte vom Gesetzgeber im Siebten Abschnitt des Berufsbildungsgesetzes offensichtlich abschließend umschrieben ist. Als Alternative stellt sich somit lediglich die Einmündung in das Beschäftigungssystem im Wege der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder an einer Trainingsmaßnahme für die Tätigkeit in einer Werkstatt für Behinderte dar. Beide Maßnahmetypen aber lassen sich nicht unter den begrifflichen Bereich subsumieren, den das Berufsbildungsgesetz mit „beruflicher Bildung“

meint. Auswege aus dieser Situation lassen sich allenfalls skizzieren. Zum einen ist zu erwägen, die zitierte Empfehlung des Hauptausschusses dahingehend auszuloten, welche praktischen Möglichkeiten sie für Ausbildungsregelungen bzw. Ausbildungsgänge eröffnet, die nach Ziel und Anforderung an den Teilnehmer auf die Belange auch Schwerbehinderter zugeschnitten sind. Dazu bedarf es konkreter Initiativen. Zum anderen sei diese Darstellung mit der Frage abgeschlossen, ob wenigstens für einzelne Rehabilitationsstätten und zum Zwecke des Versuchs, in der Sache weiterzukommen, nicht § 28 Abs. 3 BBiG einiges hergäbe. Zu denken wäre an gestufte, in kleinere Lernschritte eingeteilte Ausbildungsgänge, die zwar auf einen Ausbildungsberuf im umfassenderen Sinne hinführen, an einer Vielzahl von Qualifizierungsschwellen aber Zwischenausstiege mit Teilqualifikationen zulassen. Dieser Vorschlag, der selbstverständlich nichts mit Stufenausbildung zu tun hat, bedarf der bildungspolitischen Diskussion. Er ist nicht nur für Behinderte gedacht, sondern auch für sonstige in ihrem Leistungsvermögen beeinträchtigte, aber an ihrer beruflichen Qualifizierung interessierte Zielgruppen, wie etwa Lernbeeinträchtigte, denen über § 48 BBiG, § 42b HwO ohnehin nicht geholfen werden kann, weil die Annahme des Vorliegens einer Behinderung nicht zu begründen ist. Die Problematik wird an dieser Stelle nur angerissen, weil es, wie hier deutlich wird, aus der Sicht des betroffenen, sehr heterogenen Personenkreises noch Lücken gibt, die wir ausfüllen sollten.

Anmerkungen

[1] Sozialpolitische Informationen IV/13/1970

[2] „Mitteilungen“ 10. Jahrgang, 1977

[3] Einen umfassenden Überblick über Rechtsgrundlagen, Leistungen und Leistungsvoraussetzungen sowie Anschriften der Rehabilitationsträger gibt der „Wegweiser“ zur Eingliederung von Behinderten in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, 3. erweiterte Auflage, Juni 1978, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Frankfurt

Werner Herrmann

Berufliche Rehabilitation – Standort und Aufgabe im Bildungswesen

Berufsmotivation ist für Behinderte besonders wichtig, Berufsentscheidungen bedürfen daher besonders sorgfältiger Vorbereitung. Es ist notwendig, ihnen eine breite Informations- und Erkenntnisbasis über die Arbeitswelt zu vermitteln. Ob die bestehenden Möglichkeiten der Berufsfindung und -bildung ausreichen und wie sie für jugendliche und erwachsene Behinderte weiterentwickelt werden sollten, stellt der Autor im folgenden Beitrag dar. Er untersucht die Frage der Lernorte und der Lernorganisation und zeigt die

Bereiche auf, in denen weitere Forschungs- und Entwicklungsarbeit notwendig wäre.

Vorbemerkungen

Die berufliche und soziale Eingliederung von behinderten Jugendlichen und Erwachsenen ist das gemeinsam gesetzte Ziel der Bundesregierung, der Bundesländer und der Träger der Rehabilitation. Die Wege zur Erfüllung dieses bildungs-

und sozialpolitischen Auftrages sind so vielfältig, daß eine systematische Darstellung nicht zuletzt auch wegen der fehlenden Zuverlässigkeit bzw. Repräsentativität statistischer Untersuchungen nicht gerade erleichtert wird. Es ist jedoch festzuhalten, daß es kaum zuvor den Versuch gab, die „optimale Rehabilitation“ so konzentriert anzugehen, wie dies in Aktionsprogrammen von Bund und Ländern, Gesetzen und Verordnungen der Verordnungsgeber und Träger der Rehabilitation und Gutachten zur Rehabilitation, beruflichen Bildung und Beschäftigung von Behinderten erfolgt ist [1].

Die Vielfalt von Rehabilitationsbemühungen soll im folgenden unter den Aspekten: Aktuelle Durchführung, Wirksamkeit, notwendige Weiterentwicklung betrachtet werden. Es werden dazu die Bereiche

— Berufsdiagnostik und Berufsentscheidung

— Berufsbildung

ausgewählt, und zwar für die Adressatengruppen „behinderte Jugendliche“ (Regelfall — berufliche Erstausbildung) und „behinderte Erwachsene“ mit häufig angestrebter beruflicher Neuorientierung.

Auf den Versuch von Definitionen für die hier als „Behinderte“ zusammengefaßten Bezugsguppen wird verzichtet, da im folgenden nicht auf einzelne Behinderungsarten eingegangen wird, die wegen ihrer Heterogenität nicht zu einer übergeordneten und systematischen Darstellung der beruflichen Rehabilitation beitragen würde [2]. Der Verfasser zielt mit seinen Ausführungen auf die Gruppe von Behinderten, die unabhängig von Art und Schwere der Behinderung, trotz differenzierter Behinderungsauswirkungen zu einer angemessenen beruflichen Qualifikation und damit Eingliederung in das Erwerbsleben durch Rehabilitationsmaßnahmen geführt werden können.

1. Vorbereitung der Berufswahl und Entscheidungsfindung

Es ist sicher unbestritten, daß bei behinderten Jugendlichen und Erwachsenen mit erhöhter Sorgfalt die Berufsentscheidung vorbereitet und die Abwägung der persönlichen Neigung, Begabung und Eignung unter Berücksichtigung der individuellen Leistungsbereitschaft und -vermögen zu erfolgen hat. Organisatorisch könnte dies als gesichert gelten, wenn alle behinderten Jugendlichen und Erwachsenen die Dienste der Bundesanstalt für Arbeit — Berufsberatung, Psychologischer und Medizinischer Dienst — rechtzeitig in Anspruch nehmen und die Beratungsergebnisse akzeptieren würden. Inhaltlich und ablauforganisatorisch ist damit das Ziel allein jedoch nicht erreichbar, eine umfassende Berufsdiagnostik zu realisieren, da diese Beratungen einschließlich der sicherlich aussagefähigen Diagnoseverfahren des Psychologischen Dienstes der Bundesanstalt zu einer Stichtagsaussage führen muß, die prognostisch mit erheblichen Unsicherheitsfaktoren belastet ist. Auch wenn bei durchgeführten Rehabilitationsverfahren nur eine Korrekturquote (Veränderung des Berufszieles, Abbruch der Maßnahme u. a.) von bis zu 10 % der bewilligten Maßnahmen beobachtet und für die restlichen 90 % eine berufliche Eingliederung realisiert werden konnte, spricht diese Tatsache, noch nicht für eine ausgewogene Berufswahlentscheidung. Diese hier überspitzt getroffene Aussage stellt die Qualität des diagnostischen Leistungsangebotes der Dienststellen der Bundesanstalt oder anderer damit befaßter Stellen nicht in Frage; ein fundierteres Verfahren der Berufsentscheidung und der wirksam werdenden Selektions- und Zuweisungsmechanismen erfordert vielmehr eine Prozeßorientierung [3].

1.1 Berufswahlvorbereitung und Berufsentscheidung bei Jugendlichen

Schulsystem und seine Leistungsmöglichkeiten

Das differenzierte Schulsystem in den Bundesländern sollte den behinderten Kindern und Jugendlichen eine ihnen ge-

mäße Förderung in Bildung und Erziehung nicht nur für den allgemeinen Lebensbereich sichern, sondern bereits frühzeitig zur angemessenen Arbeits- und Berufseinstellung, breit gestreuten Berufsinformationen und Entscheidungshilfe beitragen. Hierzu finden sich viele Ansätze in den Curricula der Bundesländer [5]. Sie konzentrieren sich in den Curricula auf das Fach „Arbeitslehre“ [6] oder sind in die Fächer „Gemeinschaftskunde, Technik/Werken, Wirtschaftskunde, Deutsch u. a.“ integriert. Die fächerübergreifende curriculare Lösung verhindert meines Erachtens, daß dem Jugendlichen die Sinnhaftigkeit der Inhalte in bezug auf seine später von ihm selbständig zu treffende Entscheidung bewußt wird.

Geht man davon aus, daß der überwiegende Teil der behinderten Jugendlichen in Hauptschulen oder Sonderschulen zum Schulabschluß und in geringem Umfang zu einem mittleren oder höheren Bildungsabschluß geführt wird, ist der späteste Zeitpunkt der kontinuierlich zu gestaltenden Berufswahlvorbereitung ab der 7. Klasse zu setzen. Dem Jugendlichen muß ergänzend zu den verbalen und schriftlichen Informationen der Berufsberatung durch die Bundesanstalt für Arbeit [7] eine breite Informations- und Erlebnisbasis gestaltet werden, um selbst einsichtig entscheiden zu können. Neben der Entfaltung von Arbeits- und Berufsmotivationen, die die Bewältigung späterer Ausbildungs-, Berufs- und Lebenssituationen erheblich beeinflussen [8], muß der behinderte Jugendliche sich auch mit eingrenzenden Faktoren seiner geminderten physischen und/oder psychischen Mobilität, der visuellen und/oder sprachlichen Kommunikation u. a. auseinandersetzen lernen. Die methodische Verarbeitung der Informationen über Berufsfelder, Ausprägungen in Berufsbildern mit ihren arbeitsplatzbezogenen Anforderungsprofilen sollte durch gelenkte Praxiserfahrung in Betrieben, Verwaltungen oder in simulierter Form erfolgen. Alle diese Maßnahmen beeinflussen den Prozeß der individuellen Berufsentscheidung. Sie müssen dem persönlichen Entwicklungsstand des Jugendlichen angepaßt und individuell gestaltet werden.

Die Schulen können Berufsentscheidungen nur exemplarisch vorbereiten. Eine umfassende Berufsdiagnostik kann nur im Zusammenwirken von Schüler, Lehrer, Eltern, Berufsberater [9] u. a. geleistet werden.

Ergänzend zur bisherigen Lehrerbildung sollten umfassendere Grundinformationen zur adressatengemäßen Gestaltung dieser Berufsentscheidungsprozesse angeboten werden. In den meisten Fällen fehlt den Lehrern die notwendige Orientierung über die Vielzahl der beruflichen Möglichkeiten für behinderte Jugendliche aus eigener Erfahrung. Ausreichende Betriebspraktika der Lehrer könnten zur effektiven inhaltlichen und methodischen Gestaltung beitragen, die in die Lehreraus- und -weiterbildung aufgenommen werden könnten.

Die Chance, berufliche Entscheidungsprozesse positiv zu beeinflussen, ist gerade in diesem Lebensalter der Jugendlichen besonders hoch, da die persönlichen Identifikationsprozesse entwicklungspsychologisch gesehen nicht abgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für behinderte Jugendliche. In diesem Lebensalter können vor allem noch die berufswahlerschwerenden Verhaltensdefizite, z. B. mangelnde Konzentrationsfähigkeit, fehlende oder eingeschränkte soziale Kompetenz partiell noch kompensiert werden, die später sich verstetigen und nur schwer korrigierbar sind. In diesem Sinne ist auch die Forderung nach „Prävention vor Rehabilitation“ berechtigt.

Berufsfindung und Arbeitserprobung

Berufsfindung und Arbeitserprobung für behinderte Jugendliche setzt sich das Ziel, im Zusammenwirken der in Berufsbildungswerken verfügbaren Fachdienste „Berufspädagogik, Sozialarbeit/-pädagogik, Psychologie und Medizin“ zu einer den Interessen und Möglichkeiten des behinderten Jugend-

lichen entsprechenden Berufsdiagnose zu gelangen. Sie ergänzt und verfeinert die schulisch verfügbaren und die von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführten Verfahren zur Berufswahlvorbereitung und -entscheidung. Bei beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für behinderte Jugendliche (Berufsbildungswerke) wurden deshalb die Abteilungen „Berufsfindung und Arbeitserprobung“ angegliedert [10]. Schon allein die Aussage, „Durchführung von Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung für Behinderte, deren berufliche Eignung seitens der Dienste des Arbeitsamtes nicht hinreichend geklärt ist“ [11], deutet auf den Grenz- und Problembereich hin, der in einem mehrwöchigen Untersuchungszeitraum geklärt werden soll. Unter Kosten-/Nutzen-Relation ist eine solche Abgrenzung auf Problemfälle sicherlich vertretbar; ob aber dieses Verfahren der Berufsdiagnostik für die Mehrzahl behinderter Jugendlicher realisiert werden kann, ist z. Z. statistisch nicht belegbar, da entsprechende Erhebungen fehlen. Eine Ausweitung des Verfahrens über die Problemfälle hinaus könnte mit Bestimmtheit zu einer wirkungsvoller beruflichen Eingliederung führen. Auch der Zeitpunkt der Untersuchung, der häufig erst nach Schulabschluß liegt und damit meist zur Verzögerung bzw. zu Wartezeiten bis zur Aufnahme der beruflichen Rehabilitationsmaßnahme führt, sollte sicher noch überdacht werden.

Die Wahl der Berufsbildungswerke als Standort dieser Untersuchungen erklärt sich aus zwei Gründen:

- Erfahrenes Fachpersonal steht zur Diagnose der Lernleistungsfähigkeit, des Sozialverhaltens, der Motivationslage, zur Beurteilung der praktischen Fertigkeiten, der beruflichen Ausbildungsfähigkeit und der möglichen weiteren Entwicklung bei der Berufsausübung unter pädagogischen, psychologischen, medizinischen und sozialen Gesichtspunkten zur Verfügung.
- Die praktische Erprobung kann für verschiedene Berufsbereiche in Werkstätten, Labors, kaufmännisch-praktischen Übungsbüros u. a. durchgeführt werden, also unter realen Arbeits- und Lernbedingungen. Diese praktische Erprobung versucht, nach einem erarbeiteten Berufsvorschlag gemeinsam mit dem Behinderten die konkreten Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzanforderungen — natürlich in einem zeitlich begrenzten Rahmen — unmittelbar 'handlungsorientiert' zu klären.

Eine wirkungsvolle Berufsfindung und Arbeitserprobung kann in den Berufsbildungswerken nur durchgeführt werden, wenn ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Berufsausbildungsangebot verfügbar ist. Es wäre verfehlt und gegen die Interessen der behinderten Jugendlichen, wenn die Zielsetzung der bestmöglichen Diagnose und Beratung durch die institutionellen Interessen beeinflußt und mit der Absicht durchgeführt würden, das eigene Berufsangebot durch Berufsfindung und Arbeitserprobungsmaßnahmen zu rechtfertigen. Hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen der Behinderten müssen die Berufs- und Arbeitserprobungsmaßnahmen eine möglichst objektive Aussage garantieren.

Es ist deshalb vordringlich, durch Forschungsvorhaben Bedarf, Form, Inhalt und Methodik der Berufsfindungs- und Arbeitserprobungsmaßnahmen zu lösen im Sinne einer 'menschlichen Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Behinderte, Prävention und berufliche Rehabilitation' [12].

1.2 Berufsentscheidung bei behinderten Erwachsenen

Berufliche Rehabilitationentscheidungen bei behinderten Erwachsenen sind differenzierter als bei Jugendlichen zu betrachten. Dies ist durch folgende Faktoren bedingt:

- Erwachsene haben bei Eintritt der Krankheit/Behinderung in der Regel eine Berufsausbildung oder andere berufsqualifizierende Formen zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten erfahren.

- Das Maßnahmebündel zur Erhaltung/Sicherung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sieht neben notwendiger medizinischer Rehabilitation die Formen „Ausbildung und Umschulung, Anlernung und Einarbeitung, Fortbildung, Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, Förderung der Arbeitsaufnahme“ vor [13].
- Der Selektionsprozeß ist vielschichtiger durch die Zuständigkeit mehrerer Stellen — Bundesanstalt für Arbeit und/oder Rehabilitationsträger (z. B. Rentenversicherung, Unfallversicherung), Rehabilitationseinrichtungen und/oder Anstellungsträger, Behindeter als „erwachsener“ Entscheidungsträger u. a.
- Differenzierte Bewertung der Arbeitsmarkt- und Berufschancen bei Um-/Neuorientierung, Risiken erfolgreicher Rehabilitationsmaßnahmen — Erfolgserwartungen —, Attraktivität des zu erreichenden Rehabilitationsziels u. a.
- Mobilität/Immobilität des Behinderten als fördernder oder hemmender Faktor bei Entscheidungsfindung.
- Motivationale Variablen beim Behinderten, eine Maßnahme nach vorgeschlagenen Bedingungen einzugehen.
- Trägerinteressen und differenzierende Einschätzung der Rehabilitationsträger zu „Berufssicherheit“, erreichbarem Sozialstatus, Kosten-/Nutzen-Relation, Eingliederungswilligkeit — Rentenanspruch contra Rehabilitation —, unrealistische Einschätzung der eigenen Leistungsfähigkeit u. a.

Diese unvollständige Aufzählung präventiv sinnvoller oder rehabilitativ notwendiger Entscheidungsvariablen charakterisiert die Randbedingungen individueller Berufsentscheidungen. Es soll hier nicht auf die Zuweisungs- und Selektionsmechanismen im einzelnen eingegangen werden, die sich aus dem Spannungsfeld der verschiedenen Interessenslagen des Behinderten, der Rehabilitationsträger, den Arbeitsmarkt- und Berufsbedingungen u. a. ergeben. Organisatorisch ist für den Erwachsenen wie beim Jugendlichen durch den Gesetzgeber [14] geregelt, daß unter Einschaltung der Bundesanstalt für Arbeit die Berufsberatung, die psychologischen und medizinischen Fachdienste unter Berücksichtigung von Fremdgutachten zusammenwirken. Die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene (Berufsförderungswerke) sind bei der „Berufsfindung und Arbeitserprobung“ partiell beteiligt, insbesondere nimmt die Aufgabe das „Institut für Berufsfindung“ der Stiftung Rehabilitation Heidelberg wahr [15].

Das Ziel der „nahtlosen“ Rehabilitation, d. h. der zeitlichen Überschneidung von medizinischer, psychologischer und berufsdiagnostischer Leistung im Interesse der Erhaltung und/oder Förderung der beruflichen Eingliederung ist noch nicht erreicht, da geteilte Zuständigkeiten für medizinische und berufliche Rehabilitation trotz aller Bemühungen einem durchgängigen Verfahren im Wege stehen. Erste Erfolge zeichnen sich in Rehabilitationskrankenhäusern [16] ab. Neben der kurativen Medizin werden dort rehabilitationsmedizinische Leistungen, erweiterte Krankengymnastik, arbeits- und beschäftigungstherapeutische, logopädische und berufstherapeutische Maßnahmen koordiniert. Die Berufstherapie mit berufsbezogenen, eingliederungsvorbereiteten Untersuchungen der individuellen Belastungs- und Leistungsfähigkeit gewinnt hier zunehmend an Bedeutung für die Berufsfindung und Arbeitserprobung und vorberufliches Training. Es handelt sich hierbei um eine interdisziplinäre Diagnostik und Therapie, die über den institutionellen Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen hinaus persönliche Berufs- und Lebensbedingungen der Behinderten unter abgewogener Einschätzung der Behinderungsauswirkungen berücksichtigt und Vorschläge zum weiteren Eingliederungsverfahren entwickelt. Ein derartiges Diagnoseverfahren hängt in der Validität seiner Aussagen davon ab, daß es gelingt:

- die bisherigen beruflichen Funktionsanforderungen des Behinderten bereits im Krankenhaus zu erfassen,
- durch behindertengerechte Gestaltung seines Arbeitsplatzes die unmittelbare Eingliederung in seinem ausübten Beruf zu sichern,
- Möglichkeiten zur beruflichen Anpassung (Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildung) im bisherigen Berufsfeld für einen anderen Arbeitsplatz zu eröffnen,
- ein anderes Berufsfeld für den Behinderten zu erschließen.

Ein derart wirkungsvolles Diagnoseverfahren muß sich auf detaillierte Arbeitsplatz- bzw. Qualifikationsanalysen stützen, die fachliche und überfachliche Anforderungen, die physische und psychische Belastungsprofile für einzelne Berufe bzw. einzelne Arbeits-/Funktionsplätze ermitteln. Untersuchungen haben ergeben, daß Ausbildungsordnungen, berufsbildende Curricula, selbst wenn sie konkrete und präzise beschriebene Lernziele enthalten, sich kaum zur Ermittlung von Qualifikationsanforderungen in der Diagnostik eignen.

Eine Berufsdagnostik für Behinderte in diesem Sinne muß vordringlich entwickelt werden. Mit Sicherheit lassen sich hieraus auch Verfahren für die Berufswahlentscheidung und Berufsvorbereitung für nichtbehinderte Jugendliche und Erwachsene ableiten. Dieses weite Feld einer interdisziplinären Rehabilitations- und Berufsforschung könnte mit seinen Ergebnissen ebenfalls zur Humanisierung des Arbeitslebens beitragen [17].

2. Berufsbildung für behinderte Jugendliche und Erwachsene

Die Jugendlichen und Erwachsenen sollen unabhängig vom Kausalzusammenhang und Entstehungszeitpunkt ihrer Behinderung in beruflichen Bildungsformen zu einer den persönlichen Bedingungen — Begabung, Neigung und Eignung — und den systemgegebenen Variablen — Arbeitsmarkt- und Strukturkomponenten u. a. — entsprechenden Berufsqualifikation mit Eingliederungschancen führen. Als Rahmenbedingungen müssen dabei beachtet werden:

- Behinderungsauswirkungen und Mobilitätseinschränkungen in der späteren Arbeitsplatzsituation dürfen sich nicht nachteilig auswirken.
- Ausgewählte Berufsbereiche müssen eine berufliche Zukunftsorientierung ermöglichen, um einen dauerhaften beruflichen Standort einnehmen zu können.
- Die Wettbewerbsfähigkeit darf nicht durch Behinderung mit ihren Auswirkungen beeinträchtigt, sondern muß durch qualifizierte Berufsausbildung kompensiert werden.
- Die soziale Sicherung und der mögliche soziale Aufstieg muß erreichbar sein.

Neben diesen grundsätzlichen Aussagen ist für die Sicherung des Rehabilitationserfolges, gleich ob es sich um Ausbildung, Anpassung, Umschulung handelt, in jedem Einzelfall nach erfolgter Berufsdagnostik folgende Überlegung anzustellen:

- Wahl der(s) geeigneten beruflichen Lernorte(s)
- Sicherung einer behindertengerechten Bildungsorganisation
- Verfügbarkeit von Methoden und Verfahren zur individuellen beruflichen Förderung zur Erreichung des Berufsabschlusses- oder der eingliederungsfördernden beruflichen Qualifikation
- Chancen zum Abbau eingliederungshemmender Faktoren zur Sicherung dauerhafter Beschäftigung.

Diese für Jugendliche und Erwachsene geltenden Feststellungen, die vom Verordnungsgeber und allen bildungspoli-

tisch relevanten Trägern/Institutionen vertreten werden, sind nicht unter allen Umständen im allgemeinen beruflichen Bildungssystem erreichbar. Unter integrativen Gesichtspunkten könnte diese „idealistische“ Vorstellung durchsetzbar sein, wenn die für Nichtbehinderte organisierte „berufliche Bildungswelt“ auch für den Behinderten gemäß seinen persönlichen Bedingungen eingerichtet, das Ausbildungspersonal in Betrieb und/oder überbetrieblicher Bildungsstätte und die Berufspädagogen auf diesen Personenkreis eingestellt und ausreichend vorbereitet wäre.

Die Verschiedenartigkeit der Problemkreise bei der beruflichen Bildung behinderter Jugendlicher und Erwachsener veranlaßt zur getrennten Analyse.

Berufliche Rehabilitation behinderter Jugendlicher

Der Verfasser teilt die vom Gesetzgeber „Bund“ und den „Ländern“ vertretene Auffassung, daß Behinderte grundsätzlich in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden. Dieser Grundsatz erfordert jedoch die Beachtung folgender Positionen:

- Veränderung in der berufspraktischen und berufsschulischen Bildungsorganisation zur Anpassung der Gegebenheiten an behinderungsbedingten Auswirkungen
- Methodenvarianz zur Berücksichtigung behinderungsbedingter Defizite
- Berücksichtigung behinderungsbedingter Variablen bei der Durchführung von praktischen und theoretischen Prüfungen.

Allein schon diese nicht vollzählig aufgeführten Bedingungen werden oder können noch nicht im allgemeinen Bildungssystem, das sich als duales oder, unter Einbeziehung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, als triales Ausbildungssystem präsentiert, dauerhaft erfüllt werden.

Maßgeblich hierfür ist eine Vielzahl von Gründen, die kurz zusammengefaßt werden:

- Die Chancengleichheit für behinderte Jugendliche ist nicht voll gewährleistet, da der Beginn einer Berufsausbildung von der Bereitschaft der Anstellungsträger abhängt, einen Ausbildungsvertrag mit dem behinderten Jugendlichen abzuschließen und ihn bis zum Berufsabschluß zu fördern. Insbesondere in konjunkturellen Zeiten der Unterbeschäftigung führt dies bereits vor Beginn einer Berufsausbildung zu einer erheblichen Benachteiligung der behinderten Jugendlichen. Dies führt zu einer Verlagerung von Berufsausbildungsgängen in berufliche Rehabilitationseinrichtungen, z. B. Berufsbildungsstätten, obwohl für viele der integrierte Bildungsweg angezeigt wäre.

— Die Lernorganisation an den verschiedenen Lernorten des dualen Systems kann häufig nicht die spezifischen Adressatenbedingungen individuell berücksichtigen, wie z. B.

- heterogene Lern- und Bildungsvoraussetzung (schulische Vorbildung, Bildungsdefizite, behinderungsspezifische Auswirkungen)
- durch Organschäden bedingte individuelle Lern- und Arbeitsstörungen
- Störungen in der sozialen Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- durch Therapie bedingte Ausfallzeiten [18].

Zwar hat der Gesetzgeber durch entsprechende Vorgaben im Berufsbildungsgesetz [19] bzw. Handwerksordnung [20] den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend Art und Schwere der Behinderung auch in an-

erkannten Ausbildungsberufen in einzelnen Vorschriften von den Ausbildungssordnungen abzuweichen und damit auch in der Ausbildungorganisation und dem Bildungsverfahren behinderungsspezifische Variablen zu berücksichtigen. Die Heterogenität in der Zuständigkeit der Stellen der Bundesrepublik gibt jedoch Anlaß zu der Aussage, daß dies nicht immer und überall berücksichtigt und damit berechtigte Interessen der Behinderten nicht gedeckt werden. Gleiches gilt für die Errichtung und Führung beruflicher Schulen für Behinderte, die entsprechend länderübergreifend und damit bedarfsdeckend verfügbar sein sollten [21].

Die vom Ausbildungspersonal in Betrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und den Berufsschulen geforderte „besondere“ pädagogische Qualifikation zur Ausbildung von behinderten Jugendlichen stellt eine weitere Schwierigkeit bei der Integration dieser Jugendlichen in das allgemeine berufliche Bildungssystem dar. Der Mangel an konkretisierten Vorschriften zur pädagogisch-psychologischen Qualifikation des Ausbildungspersonals und der Mangel an dafür geeigneten Ausbildungseinrichtungen lassen dies noch verdeutlichen. Dies wurde jedoch auf Bundes- und Landesebene erkannt und führte zu entsprechenden Forschungsaufträgen, die sich mit den notwendigen Qualifizierungsfragen des Personals befassen und ein umfassendes Curriculum einschließlich der notwendigen Trainingsmaterialien verfügbar machen werden [22].

All die genannten Schwierigkeiten rechtfertigen die Institutionalisierung von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Jugendliche (Berufsbildungswerke), die strukturell und organisatorisch den Auftrag erfüllen sollen, eine die Behindergauswirkungen kompensierende Bildungsmöglichkeit zu eröffnen. Auch hier sollen anerkannte Ausbildungsberufe mit notwendiger Modifikation in den oben genannten Problembereichen zu einer dauerhaften Eingliederung führen. Abweichend von diesem Grundsatz kann die Berufsbildung auch nach besonderen Regelungen in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen erfolgen [23]. Dies darf jedoch in Zukunft nicht mehr dazu führen, daß ohne Bezug zu anerkannten Ausbildungsberufen eine „Berufsdiversifikation“ von Sonderberufen entsteht, die unter nicht bundeseinheitlichen Regelungen die berufliche Mobilität und damit die dauerhafte berufliche Eingliederung erschweren, wenn nicht gar verhindern. Lösungen sind erkennbar [24], sie beschränken sich jedoch auf die Empfehlungen an die zuständigen Stellen. Die Bedenken einer Minderqualifikation und gesellschaftlichen Benachteiligung der behinderten Jugendlichen sind dann nicht ausgeräumt, wenn die zuständigen Stellen in Zukunft die Empfehlungen nicht konzertiert berücksichtigen.

Durch Organisationsverbund der berufspraktischen und berufstheoretischen Bildung der behinderten Jugendlichen bei Berufsbildungswerken mit angeschlossener oder integrierter Berufsschule lassen sich die oben angezeigten Problemkreise sicher besser lösen. Aber auch hier ist die Frage nach ausreichender berufspädagogischer und rehabilitationsspezifischer Qualifikation des Ausbildungspersonals noch nicht umfassend gelöst [25]. Neben der berufsfachlichen Qualifizierung unter Berücksichtigung der technologischen Innovationen, der veränderten Arbeitsinhalten und betrieblichen Arbeitsbedingungen u. a. müssen die methodischen und didaktischen Variationsmöglichkeiten einer behindertengerechten Bildungsplanung, Organisation und Bewertung noch entwickelt und verfügbar gemacht werden [26].

Berufliche Rehabilitation behinderter Erwachsener

Die Entwicklung eines beruflichen Bildungssystems für behinderte Erwachsene gestaltet sich weitaus schwieriger, als das bei Jugendlichen durch vorgegebene Bedingungen möglich ist. Eine vollständige Berufsausbildung für Erwachsene im Bereich der Nichtbehinderten ist häufig nicht nötig, das Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildungssystem in der Bun-

desrepublik ist noch nicht durchgehend geordnet bzw. durch die Zuständigkeitsvielfalt noch weit hinter dem Regelungsbedürfnis zurück, die Bildungseinrichtungen zur Weiterbildung sind mit ihren Programmen mehr allgemein- als berufsbildungsorientiert, die Bildungslandschaft ist insgesamt nicht auf behinderte Erwachsene vorbereitet.

Gleichermaßen ist zu berücksichtigen, daß durch inner- und überbetriebliche Bildungsangebote nach eingetretener Behinderung Chancen zur innerbetrieblichen Umsetzung bzw. Einarbeitung in analoge oder ähnliche Tätigkeitsbereiche partiell gegeben sind. Untersuchungen bei behinderten Erwachsenen bestätigen eine sichere Eingliederung nach diesen Maßnahmen [27], sie lassen jedoch keine Rückschlüsse auf die den persönlichen Bedingungen und Qualifizierungsmöglichkeiten und Notwendigkeiten entsprechende Angebote zu. Es ist sicher die Frage zulässig, ob diese Form der beruflichen Eingliederung bei den zu erwartenden technologischen und strukturellen Veränderungen in vielen Branchen/Betrieben auf Dauer wegen möglicher beruflicher Immobilität in großer Zahl beibehalten werden kann.

Bei Berufswahl und Berufsbildung für behinderte Erwachsene ergeben sich noch andere Kriterien, die beachtet werden müssen. Dieser Personenkreis verfügt über vorberufliche und berufliche Erfahrungsbereiche, zeichnet sich durch „Beharrungsvermögen“ im bisherigen sozialen Umfeld — Arbeitsplatz, Kollegen, Familie und andere Sozialkontakte — aus und wird damit immobil, regionale Arbeitsmarkt- und Berufsbedingungen grenzen das persönlich annehmbare Berufsspektrum ein u. a. An anderer Stelle wurde bereits differenziert auf hemmende Faktoren in den Zuweisungs- und Selektionsmechanismen verwiesen, die noch zusätzlich wirksam werden.

Diese system-, institutionen- und personenbedingten Variablen haben den Aufbau von außerbetrieblichen Bildungseinrichtungen für behinderte Erwachsene (Berufsförderungswerke) gefördert, die nach dem Aktionsprogramm der Bundesregierung in den vergangenen 10 Jahren bedarfsdeckend errichtet wurden [28]. Auch wenn durch die Differenziertheit der Zuständigkeit für die berufliche Bildung Erwachsener hemmende Faktoren partiell wirksam wurden, war es doch möglich, ein sich an den zukünftigen Entwicklungen orientierendes Berufsspektrum in Berufsförderungswerken anzubieten, die zur dauerhaften beruflichen Mobilität und damit Eingliederung für die betroffenen Erwachsenen führen. Schon allein wegen der Organisationsform der außerbetrieblichen Bildungseinrichtung — berufspraktischer und theoretischer Bildung in einem eng verknüpften System innerhalb einer einzelnen Einrichtung — mußten detaillierte Arbeitsplatz- und Funktionsanalysen in den ausgewählten Berufs-/Praxisbereichen durchgeführt werden. Die Ableitung der inhaltlichen, im kognitiven und motorischen Bereich definierbaren Leistungsprofile, d. h. die Gesamtheit der von Tätigkeiten im jeweiligen Berufsbereich ableitbaren Merkmale und Leistungsanforderungen dienen dabei als Grundlage für die Gestaltung der praktischen Ausbildungs-/Arbeitsplätze und die curriculare Gestaltung der Ausbildungspläne. Der höhere Freiheitsgrad in der Gestaltung dieser Pläne in der Erwachsenenbildung — es wird hier bewußt nicht nach Ausbildungsebenen differenziert — ermöglicht die ständige Anpassung der Bildungsinhalte an die konkreten Berufsanforderungen und basiert auf einem in beiderseitigem Interesse liegenden Informationsfluß zwischen dem Beschäftigungssystem und den planenden Institutionen in der beruflichen Rehabilitation Erwachsener.

Diese Aussagen treffen auch die neueren Entwicklungen zur beruflichen Anpassungs- oder Aufstiegsfortbildung von behinderten Erwachsenen, die in jüngster Zeit verstärkt entwickelt werden. Diese als Alternative zur Berufsausbildung mit originärem Berufsabschluß zu verstehenden beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen werden sich 'langfristig gesehen'

verstärken. Die zunehmend „behindertenfreundliche“ Gestaltung der beruflichen Umweltbedingungen durch technologische Veränderungen, das insgesamt ansteigende Bildungsniveau in der Bundesrepublik durch qualifizierter werdende Berufsausbildung bilden dafür eine Grundlage, daß es häufig nach Eintritt der Behinderung nicht zu einer vollkommen neuen Berufsorientierung, sondern vielmehr zu Qualifizierungen im bisherigen Berufsfeld durch Anpassungsmaßnahmen führen wird. Die bisher vorliegenden Rahmenregelungen zur beruflichen Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung bedürfen dringend einer umfassenden Ergänzung in mehreren Berufsfeldern, zumal die Regelungsbedürftigkeit für den allgemeinen Bildungsbereich und insbesondere die beruflichen Rehabilitationssysteme vordringlich ist.

Die beruflichen Rehabilitationseinrichtungen für Erwachsene (Berufsförderungswerke und berufliche Anpassungseinrichtungen für Behinderte) verfügen zwischenzeitlich über Instrumente der Berufsplanung — Ausbildungsplanung, -organisation und Kontrollmechanismen — einschließlich eingliederungsfördernder Unterstützungsstrategien. Trotzdem ist eine Reihe von Lücken noch auszufüllen, die auf intensiven Forschungs- und Entwicklungsarbeiten basieren müssen:

- Die Lern/Leistungsprobleme von Erwachsenen mit verschiedenen Behinderungsauswirkungen sind neben der systematischen Erfassung und Analyse noch als methodisch umsetzbare Lehr-/Lernstrategien für die pädagogischen Mitarbeiter in Rehabilitationseinrichtungen zu entwickeln.
- Die adressatengemäße und von fachinhaltlichen und organisatorischen Variablen abhängigen Verfahren zur Gestaltung der Ausbildung im praktischen Anwendungsbereich sind als Materialien und Trainingsverfahren für Ausbilder in der Rehabilitation noch nicht voll verfügbar.
- Die Erweiterung kommunikativer Fähigkeiten und Erwerb von sozialer Kompetenz im neuen Berufs- und Lebensbereich für behinderte Erwachsene bedarf inhaltlich und materiell noch der Entwicklung und Umsetzung in den Ausbildungsorganisationen.
- Ein die Rehabilitationseinrichtungen übergreifendes, modulars Bildungssystem für Ausbilder in der berufspraktischen Ausbildung der Erwachsenenbildung muß entwickelt werden.

Aus dem Systemzusammenhang der beruflichen Bildung wurde unter Akzentuierung beruflicher Bildungsbedürfnisse und Bildungsangebote für behinderte Jugendliche und Erwachsene versucht, einige Problembereiche anzusprechen. Bei anhaltender Förderung der beruflichen Rehabilitation durch Träger und Institutionen wird es auch zur Durchsetzung realistischer Forderungen zur beruflichen Qualifizierung und Eingliederung von Behinderten in unserer Gesellschaft kommen.

Anmerkungen

- [1] Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 29. April 1974 (BGBl Nr. 46); Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. April 1974 (BGBl Nr. 92); Empfehlung zur beruflichen Bildung Behindeter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte (Beschluß der KMK vom 6. Februar 1975); Gesetz zur Förderung des Angebotes an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz) vom 7. September 1976 (BGBl Nr. 116); Deutscher Bildungsrat: Gutachten und Studien der Bildungskommission 37, Sonderpädagogik 7, Berufsausbildung behinderter Erwachsener, Stuttgart: Klett 1975
- [2] Definitionen unter medizinischen, sonderpädagogischen, soziologischen Fragestellungen „Behinderung“ u. a. In: Wiedemann, E.: Rehabilitation und Medizin. In: Rehabilitation — Praxis und Forschung Berlin—Heidelberg: Springer 1977. Bleidig, U.: Pädagogik der Behinderten. Grundzüge einer Theorie der Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher, Berlin: Marholde 1974. Thimm, W. (Hrsg.): Soziologie der Behinderten. Neuburgweier/Karlsruhe 1974
- [3] Wolfart, H.: Körperlich Behinderte — unter besonderer Berücksichtigung schulscher Belange. In: Soziale Dienste für Körperbehinderte in Schule und Beruf, Bonn: Eichholz 1976
- [4] Vgl. Forderungen in: Deutscher Bildungsrat (Hrsg.): Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Bonn: Klett 1973
- [5] Vgl. Analyse der Curricula im Rahmen des BLK-geförderten Projektes „Eingliederungsvorbereitung körperbehinderter Jugendlicher“, unveröffentlichter Zwischenbericht: Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978
- [6] Vetter, K. F.: 12 Jahre Arbeitslehre — Diskussion. Welchen Beitrag leistete die Sonderpädagogik? Z. f. Heilpädagogik 27, 370—379 (1976)
- [7] Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Ihre berufliche Zukunft, Informationen zur beruflichen Rehabilitation, Heft 4, Nürnberg 1974
- [8] Vgl. Ergebnisse des Projektes „Eingliederungsvorbereitung körperbehinderter Jugendlicher“ (siehe [5]) zur Materialentwicklung, Einsatzerprobung und Evaluation bei ca. 500 Schülern sind Ende 1979 zu erwarten.
- [9] Vgl. KMK-Beschluß vom 14. September 1973 zur „Beratung in Schule und Hochschule“ (Nr. 899.1 der Beschlusssammlung) und die „Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung“ der KMK vom 5. Februar 1971 (Nr. 899 der Beschlusssammlung)
- [10] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsbildungswerke — Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung Behindeter, Stand 1977/1978
- [11] Vgl. Grundsätze für Berufsbildungswerke, Stand 8. April 1976
- [12] Programm der Bundesregierung zur „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“, Schwerpunktbereich „Menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen für Behinderte — Prävention und berufliche Rehabilitation“ vom 18. September 1978 (Bundesanzeiger vom 29. 9. 1978)
- [13] Vgl. Berufsfördernde Maßnahmen und Zuständigkeit nach dem 30. 6. 1977: 20. Rentenangepassungsgesetz (RAG) (BGBl 39)
- [14] Vgl. Vorläufige Durchführungsanweisungen (DA) zur Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behindeter (A. Reha) vom 31. Juli 1975 (IdF. der ersten Änderungsanordnung vom 24. 3. 1977)
- [15] Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsförderungswerke — Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behindeter, Stand 1977/1978
- [16] Stiftung Rehabilitation (Hrsg.): Stand und Entwicklung der Berufstherapie und Beruflichen Anpassung im Rehabilitationskrankenhaus, Heidelberg 1976
- [17] Vgl. Programm der Bundesregierung zur „Forschung zur Humanisierung des Arbeitslebens“ (siehe [12])
- [18] Herrmann, W.: Rehabilitation und Pädagogik. In: Rehabilitation — Praxis und Forschung, Berlin—Heidelberg: Springer 1977
- [19] Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I, S. 1112)
- [20] Handwerksordnung (HWO) vom 28. Dezember 1965 (BGBl I, S. 1)
- [21] Vgl. KMK-Beschluß vom 6. 2. 1975: Empfehlungen zur beruflichen Bildung Behindeter und zur Errichtung länderübergreifender beruflicher Schulen für Behinderte
- [22] Vgl. BLK-Projektauftrag „Psychologisch-pädagogische Ausbildung für Berufsausbilder von körperbehinderten Jugendlichen (PAB); unveröffentlichter Zwischenbericht: Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978
- [23] Vgl. Berufsbildungsgesetz §§ 44, 48, Handwerksordnung §§ 41, 42b
- [24] Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche (Bundesinstitut für Berufsbildung vom 12. September 1978)
- [25] Vgl. auch die grundlegenden Bestimmungen im: Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 18. 4. 1975, Bundesrat-Drucksache 160/75 und detaillierte Qualifikationsanforderungen bei: Herrmann, W.: Schulische und berufliche Rehabilitation — Erfahrungen der Stiftung Rehabilitation Heidelberg. In: Rehabilitation in Recht und Praxis. Bericht über die Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“, Düsseldorf 1978
- [26] Vgl. Literaturanalyse im Modellversuch „Methodische Qualifizierung von Berufsausbildern“, unveröffentlichter Zwischenbericht, Forschungszentrum für Rehabilitation und Prävention, Heidelberg 1978
- [27] Hoffbauer, H.: Verlauf und Erfolg der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden. In: Mitt. aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 10. Jg., Stuttgart: Kohlhammer 1977
- [28] Vgl. Verzeichnis der Berufsförderungswerke nach dem Aktionsprogramm Rehabilitation der Bundesregierung von 1970 (siehe [15])

Gert Schmitt

Lernbehinderte und Berufsschule – aus der Sicht eines Lehrers an einer Allgemeinen Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben

Durchaus subjektiv gemeint ist die Schilderung praktischer Probleme der Ausbildung Behindter an einer Sonderberufsschule, wie sie der Autor dieses Beitrages gibt. Es war auch nicht die Absicht, eine wissenschaftlich abgewogene Darstellung zur Einteilung der Behinderten, zu möglichen Curricula oder zur weiteren Planung in diesem Bereich zu geben. Der Bericht aus der Praxis soll vielmehr die Diskrepanz verdeutlichen, die zwischen theoretischen und planerischen Ansprüchen und der Ausbildungspraxis immer wieder droht sowie einen Kontrast bilden zu den anderen Beiträgen dieses Heftes.

1. Wer ist oder wird lernbehindert?

Wenn von behinderten Jugendlichen gesprochen wird, so ist zu unterscheiden zwischen körperbehinderten (einschl. seh- und gehörgeschädigten) und den lern- bzw. geistigbehinderten Jugendlichen. Körperbehinderungen lassen sich im allgemeinen verhältnismäßig genau feststellen und in Prozenten ausdrücken. Bei Lern- und Geistigbehinderten sind diese Kriterien nicht so exakt zu erfassen und festzulegen. Exemplarisch mag dafür der Streit um die Behebung von Legasthenie angeführt werden. Nach Ansicht vieler Fachleute gehören Legastheniker nicht an eine Sonderschule für Lernbehinderte, sondern diese als Entwicklungsstörung angesessene Schreib- und Leseschwäche könnte durch Förderkurse an einer allgemeinbildenden Schule behoben werden.

Die Überweisung eines Schülers oder einer Schülerin von einer allgemeinbildenden Schule an eine Sonderschule für Lernbehinderte ist vom Senator für Schülwesen durch Richtlinien fixiert. Diese sollen vor allem verhindern, daß durch unsachgemäße Entscheidungen etwa unbequeme Schüler abgeschoben werden.

Nach meinen Erfahrungen an der Loschmidt-Oberschule, die als Berufsschule nur für ehemalige lernbehinderte Sonderschüler zuständig ist, sind jedoch durchaus nicht alle Schüler wirklich lernbehindert. Eine nicht geringe Zahl von Schülern hätte mit ihrem Leistungsvermögen auch eine Hauptschule einigermaßen durchlaufen können. Bei persönlichen Gesprächen geben diese Schüler häufig zu, bereits in der Grundschule oft geschwänzt zu haben. Die daraus resultierenden Lerndefizite verbunden mit mehrmaligem Sitzenbleiben waren dann der Grund für den Wechsel zur Sonderschule.

Als geradezu typischen Fall, der zudem eine weitere Ursache für die sog. Lernbehinderung aufzeigt, gebe ich die Antwort wieder, die mir vor Jahren ein Schüler gab, dessen überdurchschnittliche Intelligenz mir aufgefallen war: „Was wäre aus Ihnen geworden, wenn Ihre Mutter auf den Strich gegangen und Ihr Vater ständig besoffen gewesen wäre?“

Ich würde solche Schüler nicht mehr als lernbehindert, sondern als lernverhindert bezeichnen. Sie sind im Grunde milieugeschädigt. Man kann darüber streiten, ob diese Schädigung nicht auch eine Behinderung ist, aber eine echte Lernbehinderung ist es nicht.

Der ganz überwiegende Teil unserer lernbehinderten Schüler kommt aus Arbeiter- bzw. Hilfsarbeiterfamilien. Nur sehr

wenige Schüler stammen aus sog. bürgerlichen oder gehobenen Kreisen. Auffallend ist auch der hohe Prozentsatz der Schüler, die als Erziehungsberechtigte nur ihre Mutter angeben, wobei es unerheblich ist, ob die Schüler nichtehelich geboren oder die Eltern geschieden wurden. Einerseits fehlt der Vater als Leitbild und Autorität. Andererseits hat die Mutter, die in den meisten Fällen für den Unterhalt allein sorgen muß, weder die Zeit noch die Kraft, sich um ihr Kind und den Schulbesuch so kümmern zu können, wie es nötig wäre. Ist ein Stiefvater vorhanden, wird er nur selten zu einem konsolidierenden Faktor, meistens wird er sogar abgelehnt.

In den Richtlinien des Senats für die Überweisung an Sonderschulen wird ebenfalls gesagt, daß Schüler nach erfolgreicher Förderung an der Sonderschule möglichst wieder an die Grund- oder Hauptschule zurückgeschult werden sollen. Diese Quote ist sehr gering. Die Schüler selbst legen häufig keinen Wert darauf. Sie wissen, daß sie an der Sonderschule zu den Klassenbesten gehören, während sie an der anderen Schule höchstens wieder zum Durchschnitt zählen. Der Status des Hauptschülers ist für sie kaum eine Motivation. Sie denken auch nicht daran, daß sie es später mit dem Zeugnis der Sonderschule schwerer haben werden, eine Lehr- oder Arbeitsstelle zu finden.

Ein ähnliches Problem haben wir an unserer Schule in den Klassen der schwachbegabten Schüler. Auch hier weigern sich aus dem gleichen Grund häufig die Schüler, in eine Klasse mit höherem Leistungsniveau überzuwechseln, obwohl sie dort besser und weiter gefördert werden könnten.

2. Lernbehinderte in Ausbildungsverhältnissen

Obwohl unsere Berufsschule nur für die lernbehinderten Sonderschüler zuständig ist, die in keinem Ausbildungsverhältnis stehen, sondern lediglich eine Arbeitsstelle haben oder arbeitslos sind, soll die Problematik der Lernbehinderten, die sich mit Erfolg um eine Lehrstelle bemüht haben, kurz angesprochen werden.

In diesem Jahr gingen in Berlin aus den Sonderschulen für Lernbehinderte etwas über 1000 Schüler und Schülerinnen in die Berufsschule über. Der Prozentsatz der Schüler, die eine Lehrstelle fanden, lag bei knapp 10 Prozent. Dieser Prozentsatz ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen; vor Jahren lag er mal bei über 30 Prozent.

Schon immer war nicht jeder Lehrberuf für Sonderschüler geeignet, sondern es blieben ihnen nur die wenigen, die keine allzu hohen theoretischen Fähigkeiten und Kenntnisse erforderten. Aufgrund der Arbeitsmarktlage und des Schülerberges sind nun auch diese Lehrberufe für Hauptschüler attraktiv genug oder überhaupt noch greifbar, nachdem Abiturienten und Realschüler immer mehr in die anderen Lehrberufe drängen.

Für viele Sonderschüler ist das Lehrverhältnis noch vor oder zum Ablauf der Probezeit beendet. Aber auch später werden weitere Lehrverhältnisse abgebrochen.

Diese sog. Abbrecher werden dann an unsere Berufsschule zur Erfüllung ihrer restlichen Schulpflicht überwiesen. Bei den Aufnahmegergesprächen gibt selten ein Berufsschüler zu, daß es an ihm bzw. an den mangelnden Fähigkeiten gelegen hat. In der Regel sind die Meister bzw. Lehrherren schuld am Scheitern des Lehrverhältnisses. Die uns übersandten Schülerpapiere mit den eingetragenen Noten und besonders den Bemerkungen auf dem Zeugnis zeigen bald den wahren Grund.

Allerdings sind die Lernbehinderten oft auch einfach überfordert, weil sie aufgrund falscher Beratung einen Beruf erlernen wollten, der ihr Leistungsvermögen übersteigt.

Gleichgültig aus welchem Grund eine Lehre abgebrochen wird, die Schüler sind durch ihre fortgesetzten Mißerfolgs erlebnisse stark frustriert. Die Integration in unseren Klassen ist dann häufig sehr problematisch.

Lernbehinderte mit einem Ausbildungsverhältnis bilden in den Klassen ihrer Berufsschule sicher eine verschwindende Minderheit und könnten u. U. mehr gefördert werden. Ob und wieweit das an den Berufsschulen geschieht oder möglich ist, ist mir nicht bekannt. Nur an der Berufsschule für Maler in Berlin-Neukölln wurden eigene Klassen für Lernbehinderte gebildet.

3. Lernbehinderte an der Loschmidt-Oberschule (Allg. Berufsschule)

Die sog. Allgemeine Berufsschule, die alle Jugendlichen ohne Ausbildungsverhältnis bis zum Ende ihrer Schulpflicht (in Berlin dauert die Schulpflicht 12 Jahre und ist unabhängig vom Alter) besuchen müssen, ist seit ihrem Bestehen ein Problemkind des Schulwesens überhaupt. Ihr größter Mangel ist, daß selbst nach erfolgreichem Durchlaufen dieser Teilzeitberufsschule, d. h. also mit durchschnittlichen Noten, keinerlei Qualifikation erworben wird. Im Grunde kann es dem Berufsschüler gleichgültig sein, mit welchem Zeugnis er die Schule verläßt. Er kann es sogar zerreißen und in den Papierkorb werfen, denn kaum ein Arbeitgeber, der einen Hilfsarbeiter einstellt, fragt danach.

Gerade bei der heutigen Arbeitsmarktlage bekommen die Lernbehinderten zu spüren, daß sie die letzten Hasen sind, die vom Hund gebissen werden. Sie rangieren am Ende der Kette der Arbeitssuchenden. Der Hund, der sie beißt, ist für sie die Berufsschule, denn oft genug hören sie bei der Stellensuche, oder sie lesen es in den Stellenangeboten in der Zeitung, nur „Berufsschulfreie“ werden eingestellt. Besonders nachteilig wirkt sich das für 18 Jahre alte und damit volljährige, aber noch Berufsschulpflichtige aus. Sie unterliegen zwar nicht mehr den Einschränkungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, müssen aber immer noch an einem Tag der Woche ihrer Berufsschulpflicht nachkommen. Die Folge ist eine ständig steigende Flut von Befreiungsanträgen, die bei den Volljährigen recht großzügig, bei den jüngeren Jahrgängen mit gewissen Vorbehalten durch das zuständige Schulamt genehmigt werden.

Eine Berufsschule soll, wie ihr Name sagt, die theoretischen Kenntnisse für einen Beruf vermitteln. Wenn unsere Jugendlichen überhaupt einen Beruf haben, dann ist es der des Hilfsarbeiters. So arbeiten sie heute als Lagerarbeiter im Discountladen, morgen als Helfer auf dem Bau, übermorgen als Transporthelfer bei einer Möbelfirma und nach ein paar Wochen sind sie u. U. arbeitslos. Sie sind weder an eine Fachrichtung noch ein Berufsfeld gebunden und wechseln sofort ihren Arbeitsplatz, wenn sie eine andere Stelle mit besseren Bedingungen finden.

Für welche Arbeit, um nicht zu sagen, für welchen Beruf, sollen sie nun an dem einen Schultag pro Woche ausgebildet werden?

Im Laufe der Jahre und nach vielen unterschiedlichen Erfahrungen hat sich ein gewisser dreigliedriger Fächerkanon herausgebildet, der auch vom Senator für Schulwesen als Rahmenplan gebilligt ist. Da auf den bisher meist neunjährigen Besuch einer Vollzeit-(Sonder-)Schule die dreijährige Berufsschulzeit folgt, durchlaufen die Schüler in der Regel jeweils ein Jahr eine sog. Holz-, Metall- und Elektro-Klasse. Dabei steht die Ausbildung in gewissen handwerklichen Fertigkeiten im Vordergrund. Sie liegen im allgemeinen den Lernbehinderten mehr und kommen ihrem Leistungsvermögen näher, als die Aneignung von theoretischen Kenntnissen. Das bedeutet, daß sie am jeweiligen Schultag mindestens zwei Stunden in der entsprechenden Werkstatt unserer Schule arbeiten. In den restlichen (meist vier) Stunden sind sie in Klassenräumen und erhalten dort Unterricht in Sozialkunde, Fachkunde und Rechnen.

Um die Schüler mehr zu motivieren und um ihren Interessen und Fähigkeiten entgegenzukommen, bieten wir Ihnen seit einigen Jahren nach dem ersten Berufsschuljahr anstelle des Fächerkanons sog. Wahlfächer oder Kurse zusätzlich an. Dazu gehören u. a. Wohnraumgestaltung (mit z. B. Maler- und Tapezierarbeiten), Sportkurse, Kochkurse, sog. Verkehrsklassen (zur Vermittlung der theoretischen Kenntnisse zum Erwerb des Führerscheins Klasse 3).

Da das Leistungsgefälle außerordentlich groß ist (vom Lernverhinderten bis zum ehemaligen Schüler einer Sammelklasse der Sonderschule, die in einigen Fällen die Grenze zum Geistigbehinderten erreichen oder auch überschreiten), werden die Klassen, soweit es möglich und vertretbar ist, dementsprechend „sortiert“. Dadurch sollen Über- oder Unterforderungen, die in beiden Richtungen durch ihre Ständigkeit frustrierend wirken würden, verhindert werden. Die Klassen für Schwachbegabte liegen in ihrer Frequenz unter der der sog. Normal-Klassen, um diese Schüler gezielter und effektiver fördern zu können.

Ein Problem, vor dem vor allem die jungen Lehrerkollegen, aber auch die älteren und erfahreneren Kollegen immer wieder stehen, ist die unbedingt erforderliche Fähigkeit, sich im Unterricht auf das sehr niedrige geistige Niveau der Lernbehinderten zu begeben. Ich nehme mich davon nicht aus und stelle immer wieder durch Rückfragen bei den Schülern fest, daß ich über sie hinweggeredet habe. Selbst einfachste Begriffe, ganz abgesehen von Fremdwörtern, die zum alltäglichen Sprachgebrauch gehören, liegen häufig weit über dem Verständnis der Schüler.

Fragen oder andere Initiativen gehen von unseren Lernbehinderten nur ganz selten aus. Teilweise ist es Interesselosigkeit, teilweise Angst, sich zu blamieren, aber, und das ist ein großes Problem, in den meisten Fällen sind sie gar nicht in der Lage, sich zu artikulieren.

Eigenständiges Denken und Handeln haben sie im Elternhaus kaum erlernt oder sind dazu angehalten worden. Wer einmal so manches Entschuldigungsschreiben von Eltern gelesen hat, wundert sich nicht mehr über diese geringe Ausdrucksfähigkeit der Schüler.

So sind sie z. B. nicht in der Lage, die im Schulverfassungsgesetz festgelegten Rechte der Klassenschülersprecher, geschweige der Tagesschülersprecher (an Berufsschulen) oder gar der Gesamtschülervertretung wahrzunehmen. Trotz vielfacher Bemühungen seitens der Lehrer ist es bisher nicht möglich gewesen, über die rein formale Wahl der Klassensprecher hinauszukommen. Weitere Initiativen gehen von

diesen gewählten Sprechern kaum aus. Andernfalls müßten für unsere Schule Ausnahmeregelungen getroffen werden, denn die Schüler wären kaum in der Lage, die im Schulverfassungsgesetz vorgeschriebenen Niederschriften und Protokolle von Wahlen und Sitzungen der Gremien anzufertigen.

Die geringen intellektuellen Artikulierungsfähigkeiten unserer Schüler sind wohl auch der Grund dafür, daß Disziplinschwierigkeiten auf einer anderen Ebene liegen als an den übrigen Schulen. Während dort das provozierende Verhalten von Schülern häufig auf einer gewissen geistigen Ebene liegt, neigen unsere Jugendlichen eher zu rabaukenhaften und primitiv kraftmeierischen Rüpeleien. Im Grunde sind sie als die Artikulation ihrer durch Milieuschäden hervorgerufenen Verwahrlosungstendenzen zu betrachten.

Was die Disziplinschwierigkeiten betrifft, sollte ein Aspekt nicht vergessen werden: Eine Gruppenbildung sowohl positiver, aber auch vor allem negativer Auswirkung tritt an einer Teilzeitberufsschule seltener auf. Einerseits sehen sich die Schüler nur einmal in der Woche, andererseits erstreckt sich der Einzugsbereich der Schule auf ganz West-Berlin. Die Kontakte untereinander beschränken sich also wöchentlich nur auf wenige Stunden. Engere Bindungen zwischen einzelnen Schülern treten fast ausnahmslos nur dann auf, wenn sie sich von früher her kennen und daher meist auch in enger Nachbarschaft wohnen.

Daß engere Beziehungen der Schüler untereinander eher zu größeren Schwierigkeiten führen, zeigen deutlich jene Klassen, die bei uns ausschließlich von Schülern gebildet werden, die an den übrigen Wochentagen an sog. berufsfördernden Lehrgängen (Jugendaufbauwerk, Jugendsozialwerk u. a.) teilnehmen und sich dort täglich in den Werkstätten sehen. Diese Klassen verbreiten in der Schule eine auffallend größere Unruhe, und im Unterricht klagen die Kollegen über wesentlich mehr Disziplinschwierigkeiten.

Ebensowenig wie ich die o. a. Unterscheidung zwischen Lernbe- und den -verhinderten konkret belegen kann, ist auch meine Behauptung nicht nachweisbar, daß im allgemeinen die Lernverhinderten die prozentual größeren Disziplinschwierigkeiten machen.

Aber bereits bei meiner früheren und langjährigen Tätigkeit als Berufsschullehrer in einem Heim für Schwererziehbare habe ich feststellen können, daß die wirklich Lernbehinderten eher dazu neigen, zur Schule und zum Lehrer eine positive Haltung einzunehmen. Und in diesem Heim reichte die Bandbreite der Schülerschaft vom Gymnasiasten bis zum Debilien, so daß die Vergleichsmöglichkeit besonders groß war.

Um bei unseren Jugendlichen überhaupt zu einem Bildungserfolg zu kommen, ist die Bindung an eine Person eine wesentliche Voraussetzung. Noch wichtiger ist sie für milieuschädigte Schüler, um auch ihre menschliche Entwicklung positiv zu beeinflussen.

Welchen Einfluß eine feste Bezugsperson für die Lernbehinderten hat, zeigt sich, wenn in einer Klasse mehrere Lehrer unterrichten, oder der Klassenlehrer öfter gewechselt wird. Zwar bringt auch in anderen Klassen ein Lehrerwechsel u. U. Unruhe und Schwierigkeiten mit sich, aber ein normal begabter Schüler ist anpassungsfähiger und wendiger. Bei Lernbehinderten sollte daher ein Lehrerwechsel möglichst vermieden werden.

Bei der Beschulung von Lernbehinderten ist der erzieherische Aspekt mindestens ebenso wichtig wie der reine Lehrerfolg. Er wird um so wichtiger, je mehr man erkennt, wie mangelhaft Lernbehinderte in der Lage sind, ihr Leben zu gestalten und zu bewältigen. In vielen Fällen fehlen ihnen die einfachsten Grundlagen, um aus ihrem Leben etwas zu

machen. Wenn sie nicht gerade ein gewisses Selbstbewußtsein besitzen, was nicht sehr oft der Fall ist, haben sie z. B. schon Angst, ein Anliegen überhaupt vorzutragen. Vor einiger Zeit hat mir mal ein Schüler gesagt, dem ich aus einem bestimmten Grund bei der Arbeitssuche behilflich war, und mit dem ich deshalb einige Ämter aufsuchte: „Wie Sie so einfach da überall reingehen!“ Das war ein Junge, der sonst nicht gerade mundfaul war.

Wie hilflos ist ein Lernbehinderter, wahrscheinlich seine Eltern ebenso, wenn ein Formular auszufüllen ist. Bereits die Unterscheidung von „Name“ und „Vorname“, wie sie häufig in unterschiedlicher Reihenfolge verlangt wird, macht große Schwierigkeiten.

Wer erlebt, wie problematisch es für Lernbehinderte ist, eine Zahl in Buchstaben zu schreiben, was jede Zahlkarte erfordert, kann sich vorstellen, daß ein Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich für sie ein Buch mit mehr als sieben Siegeln ist.

Welches Vertrauen müssen unsere Jugendlichen zu ihren Arbeitgebern haben, wenn sie nur in wenigen Fällen in der Lage sind, bei ihren Lohnabrechnungen allein die Richtigkeit der Differenz zwischen Brutto- und Nettolohn zu überprüfen. Wer seinen Stundenlohn mit der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden pro Woche malnehmen und damit seinen Wochenlohn errechnen kann, zählt schon zu den hervorragenden Rechnern.

Selbst das Zurechtfinden in der Stadt oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist noch lange keine Selbstverständlichkeit. Daher ist es durchaus glaubwürdig, wenn ein Elternteil einen Schüler, der neu an unsere Schule gekommen ist, nach mehrmaligen Mahnungen selbst bringt und damit entschuldigt, er habe den Weg nicht gefunden. So stellte ich zufällig bei einem meiner Schüler fest, daß er monatelang, um zur Schule zu kommen, einen sehr großen Umweg mit völlig unnötigem Umsteigen auf der U-Bahn gemacht hatte.

Diese angeführten Beispiele sind weder Grenz- noch Einzelfälle. Sie zeigen aber deutlich, wie sehr Lernbehinderte in ihrer Lebensbewältigung benachteiligt sind. Daß daher der Unterricht vor allem im Fach Sozialkunde auf eine Art Lebenshilfe hinauslaufen muß, steht außer Frage. So manches im Rahmenplan für Sozialkunde aufgeführte Thema (z. B. „Über nationale wirtschaftliche Zusammenschlüsse“ oder „Wie ein Gesetz entsteht“) kann getrost vergessen werden. In ihrer Abstraktheit sind derartige Themen für unsere Schüler sinnlos. Obendrein bleiben sie von geringerer Bedeutung, solange den Schülern nicht geholfen wird, wie sie beispielsweise zu einer geeigneten Wohnung gelangen, was in einem Mietvertrag stehen kann und darf und was nicht, oder wie sie eines Tages an das Kindergeld für ihre eigenen Kinder kommen.

Der theoretische Unterricht muß sich in jedem Fall zunächst auf die Grundlagen beschränken, ob im Lesen und Schreiben, Rechnen oder in der Sozialkunde. Dabei dürfte klar sein, daß eine dreijährige Teilzeitberufsschule nicht mehr das nachholen kann, was die vorhergehende neunjährige Vollschulzeit nicht erreicht hat.

Wie jeder Mensch verfügen Lernbehinderte über ein gewisses Potential an Intelligenz und Fähigkeiten, das geweckt und gefördert werden muß. Die Erfolge bleiben aber zugegebenermaßen gering, da Lernbehinderte selten über Konzentrationsvermögen und Ausdauer verfügen. Das macht sich besonders im mündlichen Unterricht schon nach kurzer Zeit durch Unruhe in den Klassen bemerkbar. Es muß dann u. U. kurzfristig auf Eigenarbeit in schriftlicher Form (Schreiben, Rechnen, Zeichnen) umgeschaltet werden. Eine rein geistige

Betätigung liegt Lernbehinderten wenig, auch wenn es nur darum geht, einfachste Probleme durch logisches Denken und Kombinieren zu lösen. Erst wenn sie ihre geistige Arbeit quasi produktiv in eine manuelle Tätigkeit umsetzen können, ist ihnen eine weitere und intensive Konzentration möglich.

Bei allen Bemühungen, die Lernbehinderten zu fördern, sollte nicht vergessen werden, daß ihre Anwesenheit in der Schule häufig nur der Pflicht zum Schulbesuch zu verdanken ist und nicht zunächst ihrem Lernwillen. Sie zum Lernenwollen zu motivieren, nicht nur kurzfristig, ist eines der größten und ständig auftretenden Probleme.

Daß an einer Schule, die mit ihrem Abschluß keine Qualifikation vergibt, der Prozentsatz der Schulschwänzer höher liegt als an anderen Schulen, dürfte verständlich sein. Aber das ist nicht das Problem der Lernbehinderten, sondern der Allgemeinen Berufsschule überhaupt. Zudem kommen, wie o. a., unsere lernbehinderten Schüler zu einem überwiegenden Teil aus einer Bevölkerungsschicht, in der das Elternhaus wenig tut, um das Lerninteresse ihrer Kinder zu unterstützen oder gar zu fördern. In vielen Schreiben (z. B. Entschuldigungen, Befreiungsanträge) machen Eltern die Berufsschule dafür verantwortlich, daß ihr Kind keine Arbeitsstelle findet. Das sind wenigstens die Eltern, die ehrlich ihre Meinung sagen, und nicht das Schwänzen mit einer recht fadenscheinigen und häufigen Entschuldigung („Ihm war nicht wohl“) noch decken.

Einige Sätze zu einem vielleicht vermuteten Drogenproblem: Drogen scheinen bis auf ganz wenige Ausnahmen für Lernbehinderte keine akute Gefahr zu sein. Es ist jedoch möglich, daß es bei sog. Dauerschwänzern, die wir praktisch nie zu Gesicht bekommen, eine gewisse Dunkelziffer gibt. Auch die Ersatzdroge Alkohol spielt an unserer Schule nicht die Rolle, wie man annehmen könnte. Es gibt einige Jugendliche, die zum Alkohol neigen, aber kaum als ausgesprochene Trinker bezeichnet werden können.

4. Zielvorstellungen

Wie bereits erwähnt, ist die Allgemeine Berufsschule seit ihrem Bestehen ein Problemkind des Schulwesens. Trotz etlicher Verbesserungsmöglichkeiten bin ich der Meinung, daß es eine Ideallösung nicht geben wird, auch oder erst recht nicht für Lernbehinderte. Mit mehr Geld, das heißt mit besserer Ausstattung der Schule und mit kleineren Frequenzen in den Klassen, wäre einiges zu bessern. Die Schüler mehr zu motivieren, ist eine durchaus richtige Forderung. Wer jedoch behauptet, daß sei über andere und bessere Curricula allein möglich, kennt die Praxis nicht. Wenn es auch nicht als Gegenbeweis anzusehen ist, habe ich mehrfach versucht, Schüler einer Klasse ein alle interessierendes Thema selbst finden zu lassen. Es war noch nie möglich, ein Thema zu finden, an dessen Erörterung sich alle Schüler gleichermaßen beteiligten.

Die Frage bleibt also, welche Lösung zwar nicht ideal, aber die optimale wäre. Auch da muß ich eine eindeutige Antwort schuldig bleiben.

Eine Möglichkeit wäre, eine Art „gelernten Hilfsarbeiter“ mit einer gewissen Qualifikation zu schaffen und ihm damit ein Lehrziel zu geben. Fragt sich nur, wie unsere Wirtschaft das honoriert. Und versuchen wir das bisher nicht ständig, indem wir den Berufsschülern theoretische und handwerkliche Kenntnisse auf breiterster Grundlage vermitteln? Wenn die Wirtschaft eine zum Ende der Schulzeit bestandene Prüfung für diesen „gelernten Hilfsarbeiter“ mit einem besseren Lohn

bezahlen würde, könnte es anders aussehen. Aber ich bin sicher, daß sich die Wirtschaft keinen qualifizierten Hilfsarbeiter aufdrängen lassen wird. An den geplanten Berufsfeldbezogenen Oberstufenzentren sollen demnächst die sog. Ungelernten wenigstens in einem Berufsfeld so eine Art Qualifikation erhalten. Das jedoch widerspricht m. E. der neuerdings immer häufiger geforderten Mobilität im Berufsleben. Soll da ausgerechnet der Hilfsarbeiter, dessen Arbeitsplatz am ehesten wegrationalisiert wird, immobil gemacht werden?

Ich bin der Meinung, daß eine möglichst breite Grundlage an Wissen und Fertigkeiten für den Hilfsarbeiter wichtiger ist als auch eine nur teilweise Ausrichtung oder gar Festlegung. Für Lernbehinderte halte ich es darüber hinaus für noch bedeutsamer, ihnen die Fähigkeiten zu vermitteln, die sie zur Bewältigung des Lebens überhaupt und nicht nur für die Arbeitswelt benötigen.

Vor wenigen Tagen wurde in Berlin das Gesetz verabschiedet, das das 10. Vollzeitschuljahr ab 1. Januar 1979 zur Pflicht macht. Die bisher erwogene Absicht für unsere Berufsschule für Lernbehinderte ist, daß sie dann nur noch für die Sonderschüler zuständig sein soll, die nicht in die 9. Klasse der Sonderschule versetzt wurden bzw. das Ziel der 9. Klasse (Abschlußzeugnis) nicht erreicht haben. Ein 10. Schuljahr soll es in Zukunft an einer Sonderschule nicht mehr geben. Die Sonderschüler mit dem Abschluß der 9. Klasse sollen ihr 10. Schuljahr an einem Berufsfeldbezogenen Oberstufenzentrum absolvieren mit der Möglichkeit, dort den Hauptschulabschluß zu erlangen.

Dabei habe ich ernste Bedenken, ob es möglich sein wird, die Lernbehinderten an diesen Mammutschulen wirklich zu integrieren und so zu fördern, wie es geplant und propagiert wird. Wie o. a. ist eine feste Bezugsperson eine wesentliche Voraussetzung, um bei Lernbehinderten überhaupt zu einem Bildungserfolg zu kommen. Ob das an einem Oberstufenzentrum, das vom Gymnasiasten bis zum Lernbehinderten reicht, verwirklicht werden kann, wage ich zu bezweifeln. Hoffentlich bilden die Lernbehinderten dort nicht das fünfte Rad am Wagen.

Nur die „schwachen“ Sonderschüler werden für dieses 10. Vollzeitschuljahr an unsere Schule überwiesen. Nach diesem Jahr können sie, wenn sie eine Arbeitsstelle nachweisen, von der weiteren Berufsschulpflicht befreit werden.

Ich gebe zu, daß ein Vollzeitschuljahr zunächst effektiver erscheint als die dreijährige Teilzeitberufsschule und, was die reine Wissensvermittlung betrifft, auch ist. Aber einerseits fehlt diesen Schülern dann jeder Bezug zur Arbeitswelt. Die Arbeit in den Werkstätten unserer Schule kann diesen Bezug nicht herstellen. So wird z. B. die Behandlung von sozial-kundlichen Themen wie Lohnabrechnung, Steuern, Sozialversicherung für unsere Schüler in einem abstrakt unverständlichen Raum stehen. Eine sehr wesentliche Motivation, ging es doch bisher um ihr eigenes Geld, wird ihnen mit der Vollzeitschule genommen. Sämtliche Fragen, die bisher häufig im Unterricht auftauchten und aus ihrem Berufs- oder Arbeitsleben kamen, verlieren ohne den realen Hintergrund an Interesse.

Andererseits habe ich immer wieder festgestellt, wie sehr das Interesse der Schüler in den sog. Endklassen, wenn sie also 18 Jahre alt werden oder bereits sind, an Problemen steigt, die mit der Volljährigkeit und dem näherrückenden Wegzug aus dem Elternhaus auf sie zukommen. Diese wichtige Lebenhilfe und Unterstützung kann ihnen die Schule dann nicht mehr vermitteln, sie sind inzwischen „von der Schulpflicht befreit“.

Saskia Hülsmann

Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung behinderter Jugendlicher

Für Jugendliche, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, müssen Ausbildungsgänge geschaffen werden, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 hat in § 48 insoweit erstmals die Möglichkeit von Sondervorschriften eingeführt. Entsprechende Vorschriften sind in § 42 der Handwerksordnung (HwO) enthalten.

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit behindertengerechter Ausbildungsgänge auf Bundesebene hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung Rahmenrichtlinien als Empfehlung verabschiedet. Darüber hinaus ist die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche vorgesehen.

Zu den schwierigsten Ausbildungsproblemen zählt die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher. Nur durch Zusammenwirken aller beteiligten Stellen können für sie Lösungen gefunden werden. Vorrangiges Ziel geeigneter Maßnahmen muß es sein, auch behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluß zu führen. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen differenzierte Hilfen zu entwickeln und einzusetzen.

Personenkreis

Ausbildungsregelungen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 42b Handwerksordnung (HwO) gelten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche. In der Ausbildungspraxis werden neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen auch „Lernbehinderte“ als behindert im Sinne des Gesetzes angesehen. Hierbei handelt es sich um Jugendliche mit „erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte)“.

In bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien *) für Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO, die vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 als Empfehlung verabschiedet worden sind, wurde diese kurze Umschreibung des Personenkreises gewählt und auf eine differenziertere Definition verzichtet, da eine genaue Abgrenzung des Begriffs „Lernbehinderung“ zu Begriffen wie lerngestört, lernbeeinträchtigt etc. per se nicht möglich ist. Dies liegt in erster Linie darin begründet, daß Lernversagen und seine Folgen auf die jeweils vorhandenen Umwelt- und Lernbedingungen relativiert werden muß. Grob gesagt, ist Lernbehinderung jedoch mehr dem Pol des schwerwiegenden, andauernden und umfänglichen Schulversagens zuzuordnen, während Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen eher partiell auftreten. Im Hinblick auf die berufliche Integration des einzelnen betroffenen Jugendlichen kann eine allgemeine Definition jedoch keine verbindliche Richtlinie darstellen. Hier muß die Feststellung über Art und Grad der Lernbeeinträchtigung oder der -behinde-

rung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen individuell erfolgen. In den Rahmenrichtlinien wurde daher die Umschreibung des Personenkreises mit einem Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO gekoppelt.

Feststellung der Behinderung und deren Auswirkungen im Hinblick auf Berufsziel und Lernort

Sonderformen der Berufsausbildung dürfen für behinderte Jugendliche nur dann Anwendung finden, wenn eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grunde kommt der Feststellung der Notwendigkeit der Ausbildung nach einer sog. „Kammerregelung“ (Ausbildungsregelung nach § 48 BBiG, § 42b HwO) besondere Bedeutung zu.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ausschusses für Fragen Behindelter (AFB), der das Bundesinstitut für Berufsbildung berät, hat unter Hinzuziehung zusätzlicher sachkundiger Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit (BA) daher folgenden Vorschlag für ein Verfahren zur Vorbereitung der beruflichen Eingliederung von Abgängern aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) und vergleichbare Personengruppen aus anderen Schularten ausgearbeitet (dieses Verfahren wurde in die Empfehlungen für Rahmenrichtlinien aufgenommen):

1. Schülerbeurteilung für die Berufsberatung durch Lehrer und schulische Beratungsdienste (evtl. zusätzlich durch Erziehungspersonen) über Lernleistungsfähigkeit, Sozialverhalten etc.;
2. berufliche Beratung durch die Arbeitsämter;
3. bringt die berufliche Beratung keine hinreichende Klärung hinsichtlich des Ausbildungsziels und/oder Lernort, werden Fachdienste der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere der psychologische Dienst, eingeschaltet. Dies muß erfolgen, wenn vermutlich eine Berufsausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO erwogen wird;
4. reichen diese Maßnahmen nicht aus, sollten in dafür geeigneten Einrichtungen, beispielsweise in Berufsbildungswerken, unter Einschaltung von Berufspädagogen, Psychologen u. a. Fachkräfte der Rehabilitation weitere notwendige Abklärungen erfolgen. Dieses Verfahren soll mit der Schulentlassung abgewickelt sein;
5. bei besonderen Problemfällen sollen Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Arbeitsämter erstellen den beruflichen Gesamtplan unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 bis 5 gewonnenen Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, welcher Lernort in Frage kommt (z. B. Berufsbildungswerke oder Betriebe) und welche besonderen pädagogischen Maßnahmen und sonstige Hilfen zur beruflichen Integration des Betroffenen notwendig sind.

Rechtslage

Nach § 48 BBiG, § 42b HwO gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, der Ausschließlich-

*) Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche, Berlin 1978

keitsgrundsatz des § 28 BBiG bzw. § 27 HwO nicht. Danach dürfen diese behinderten Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen abweichend von der Ausbildungsordnung oder in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen (in der Regel IHK, HK) ist es übertragen, nach § 44 BBiG, § 41 HwO Regelungen für die berufliche Bildung Behindelter bezogen auf den jeweiligen Kammerbereich zu treffen.

Derzeitige Situation

Die einzelnen Kammern haben die gegebenen Möglichkeiten sowohl hinsichtlich der Zahl der Regelungen als auch hinsichtlich deren Strukturiertheit sehr unterschiedlich genutzt. Insgesamt gibt es z. Z. über 200 „Kammerregelungen“ *), wobei die zahlenmäßige Verteilung auf die einzelnen Kammerbezirke sehr unterschiedlich ist. Auch die inhaltliche Gestaltung (Anforderungsniveau) und der formale Aufbau (z. B. Ausbildungsdauer) der Kammerregelungen sind uneinheitlich. Aufgrund dieser Uneinheitlichkeit können den Jugendlichen erhebliche Nachteile erwachsen. Von besonderem Nachteil für die Betroffenen ist hierbei, daß die regionale Mobilität der behinderten Arbeitnehmer, durch die unterschiedliche Ausbildung (insbesondere innerhalb von Berufen gleicher Berufsbezeichnung) erschwert wird. Es wurde deshalb dringend notwendig, einheitliche Kriterien für Kammerregelungen zu schaffen. Dies entspricht auch dem Beschuß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 8. 1976: „Der Bundesausschuß hält es für notwendig, auf Bundesebene, zumindest auf Landesebene, einheitliche Regelungen für die Berufsausbildung Behindeter zu schaffen. Er empfiehlt, daß das Bundesinstitut für Berufsbildung (forschung) **) u. a. Beispiele für Rahmenkonzeptionen für die Berufsausbildung Behindeter vorrangig erarbeitet“ ***).

Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO

Der Bezugsrahmen für alle Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO sollen künftig die vorliegenden Rahmenrichtlinien sein, die der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 als „bundeseinheitliche Empfehlung für die Regelung und Gestaltung von Ausbildungsgängen zur Berufsbildung behinderter Jugendlicher“ verabschiedet hat. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung von den zuständigen Stellen verabschiedet wurden, nach einem einheitlichen Rahmen geregelt werden können.

Die Empfehlung des Hauptausschusses enthält neben der Strukturierung der Rechtsvorschriften auch praxisgerechte Hilfen für die Erarbeitung der Ausbildungsgänge. Diese sollen sich an Inhalt und Aufbau anerkannter Ausbildungsberufe orientieren und bundeseinheitlich geregelt werden. Dadurch kann ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Ausbildung und der Mobilität behinderter Jugendlicher geleistet werden.

*) Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Die anerkannten Ausbildungsberufe, Juli 1978, W. Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld, S. 99 ff.

**) Der Name des Instituts wurde im September 1976 durch das Ausbildungsförderungsgesetz (Bundesgesetzblatt I S. 2658) auf „Bundesinstitut für Berufsbildung“ geändert

***) Beilage zu „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“, Heft 5/1976, Hermann Schroedel Verlag KG, Hannover, S. 6 ff.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Empfehlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Fragen Behindeter erarbeitet, dem neben den Sozialparteien Praktiker aus der beruflichen Bildung Behindeter und Vertreter der Organisationen angehören, die mit der beruflichen Bildung Behindeter befaßt sind.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeitet nunmehr auf der Grundlage dieser Empfehlung bundeseinheitliche Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche, die den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden sollen.

Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen gemäß § 48 BBiG und § 42b HwO für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter (Kammer)regelungen.

Um quantitative Aussagen über die formale Gestaltung und die Struktur von Kammerregelungen zu gewinnen und bezüglich der Ausbildungsinhalte so zu vergleichen, daß Aussagen unter den unten aufgeführten Fragestellungen gewonnen werden können, mußte ein Vergleich von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen durchgeführt werden. Der Vergleich wurde unter dem Gesichtspunkt formaler und inhaltlicher Gleichheit bzw. Unterschiedlichkeit durchgeführt.

Das Vergleichsergebnis dient als Grundlage für die Beantwortung folgender Fragen:

- a) Vergleich der Kammerregelungen untereinander:
 - Welche formalen bzw. inhaltlichen Unterschiede bestehen zwischen Kammerregelungen mit gleicher Berufsbezeichnung?
 - Welche Kammerregelungen sind trotz unterschiedlicher Berufsbezeichnung inhaltlich identisch bzw. weitestgehend gleich?
- b) Vergleich der Kammerregelungen mit Ausbildungsordnungen:
 - Inwieweit unterscheiden sich Kammerregelungen von den Ausbildungsordnungen für entsprechende Berufe? (D. h., in welchem Verhältnis stehen beispielsweise die Anteile für Theorie und Praxis, für Fertigkeiten und Kenntnisse im Vergleich der Kammerregelungen zu den Ausbildungsordnungen?)
 - Feststellungen zur Struktur und zum Aufbau der Kammerregelungen:
 - Welchen Aufbau und welche Struktur haben die bisher erlassenen Kammerregelungen?

Die Auswertung dient als Grundlage zur Erstellung von Entwürfen für bundeseinheitliche Ausbildungsgänge. Diese Entwürfe sollen Sachverständigengremien und Arbeitskreisen mit dem Ziel der Vereinheitlichung bestehender Kammerregelungen gleicher Berufsbezeichnung vorgelegt werden.

Stand der Arbeiten

Im einzelnen sind folgende Arbeiten im Bundesinstitut für Berufsbildung angelaufen:

1. Durch die Entwicklung einer Systematik für den Metall- und Elektrobereich wurden alle in diesem Bereich vorkommenden Ausbildungsinhalte der bis dahin vorliegenden Kammerregelungen systematisiert.
2. Mehr als 150 Kammerregelungen bzw. deren Spezialisierungen wurden analysiert und vercodet (d. h., einem bestimmten Inhalt wird eine Schlüsselzahl zugeordnet).
3. Darüber hinaus wurden fast 100 Ausbildungsordnungen nach demselben Verfahren analysiert und vercodet, so daß eine Vergleichbarkeit von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen ermöglicht werden konnte.

4. Die Vercodung der Ausbildungsinhalte von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen wurde edv-technisch erfaßt und aufbereitet.
5. Für die analysierten und vercodeten Ausbildungsregelungen wurden unter verschiedenen Fragestellungen Vergleiche durchgeführt.

Durch Ausnutzung der bereits geschaffenen Möglichkeiten, durch Systematisierung von Ausbildungsinhalten und durch Entwicklung spezieller Methoden, Kammerregelungen inhaltlich vergleichen und damit geeignete Interpretations- und Abstimmungsergebnisse erhalten zu können, sollen für jede Berufsgruppe Entwürfe für bundeseinheitliche Ausbildungsregelungen erarbeitet werden.

Der erste Entwurf einer „Musterregelung“ im Bereich Metall liegt Ende 1978 vor.

Zur Erstellung weiterer bundeseinheitlicher Regelungen sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Analyse und Vercodung neu erlassener Kammerregelungen nach der erarbeiteten Systematik und Vergleich mit den bereits bestehenden Kammerregelungen.

- Interpretation der vorliegenden Vergleichsergebnisse unter den verschiedenen Fragestellungen.
- Bildung von repräsentativen Ausbildungsregelungen einer Berufsgruppe, die folgende Kriterien erfüllt:
 - a) Ausbildungsinhalte, die sich inhaltlich klar von denen anderer Kammerregelungen unterscheiden.
 - b) von anderen Kammerregelungen unterscheidbare Berufsbezeichnung.
- Erstellung von Entwürfen für bundeseinheitliche Regelungen.

Ausblick

Es handelt sich bei der Erstellung von bundeseinheitlichen Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche um eine langfristige Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung, da immer wieder neue Regelungen auf regionaler Ebene entwickelt werden, die zur weiteren Bearbeitung anstehen.

Das Ergebnis der Arbeiten soll einen Beitrag zur beruflichen Integration behinderter Jugendlicher leisten, indem auf breiter Ebene der Versuch unternommen wird, im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes den Belangen dieser Personengruppen besser als bisher Rechnung zu tragen.

Peter Wordelmann

Datenanalyse zu Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche

Die nach § 48 Berufsbildungsgesetz und § 42b Handwerksordnung gesondert geregelten Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche haben sich von 80 im Jahre 1975 auf 208 im Jahre 1978 mehr als verdoppelt. Im Bereich Industrie und Handel konzentriert sich die Zunahme der Ausbildungsverträge für Behinderte vor allem auf den gewerblichen Sektor. Dreiviertel der speziellen Ausbildungsverträge verdichten sich zudem auf nur sechs Ausbildungsberufe und außerdem auf zwei Bundesländer. Die weiblichen behinderten Jugendlichen sind — auch im Handwerk, wo nur wenige Daten vorliegen — stark unterrepräsentiert. In Verfolgung der Zielsetzung einer gleichwertigen Integration der behinderten Jugendlichen mit der Chanceneröffnung für die Ausbildung auch in anerkannten Ausbildungsberufen bedarf es dringender Weichenstellungen. Dazu müssen verstärkt empirische Untersuchungen über die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation durchgeführt werden.

1. Problemstellung

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42b Hand-

werksordnung (HwO) können Behinderte auch in gesondert geregelten Ausbildungsberufen und außerhalb des von der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsgangs ausgebildet werden. Um Behinderte eine auf ihre speziellen Belange ausgerichtete Berufsausbildung zu ermöglichen,wich der Gesetzgeber vom Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG ab. Im Gegensatz zur „normalen“ Ausbildung wird damit die Berufsausbildung Behindter auf der Ebene der zuständigen Stellen geregelt. Beschlüsse darüber werden von den Berufsbildungsausschüssen gefaßt, denen je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören (§ 56 BBiG); letztere mit beratender Stimme.

Eine kurze Situationsanalyse bezüglich dieser speziellen Regelung für Behinderte ergibt vor allem die folgenden hervorhebenden Punkte:

- (a) In den letzten Jahren ist eine stark Zunahme der Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behindter zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Behinderte *)

Bereich	1975	1976	1977	1978
Industrie- u. Handelskammern	42	82	103	154
Handwerkskammern	37	38	38	44
sonstige	1	5	8	10
insgesamt	80	125	149	208
Index 1975 = 100	100	156	186	260

*) Quelle: „Die anerkannten Ausbildungsberufe“, hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausgaben 1975–1978, Stand: jeweils 1. Juli.

Die Zahl der Regelungen konzentriert sich dabei z. Z. vor allem auf den Bereich Industrie und Handel (74 %).

(b) Die Ausbildungsregelungen der zuständigen Stellen für Behinderte enthalten zu 90 % Ausbildungszeiten mit 2 Jahren und weniger (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Ausbildungszelten der Ausbildungsregelungen für Behinderte (Stand: 1. Juli 1978 *)

Ausbildungszeit	Anzahl der Regelungen	
	abs.	in %
1 Jahr	33	16,5
14 Monate	1	0,5
15 Monate	2	1,0
1½ Jahre	16	8,0
2 Jahre	128	64,0
3 Jahre	17	8,5
ohne Angabe	3	1,5
insgesamt	200	100,0

*) Quelle: „Die anerkannten Ausbildungsberufe“, hrsg. vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Ausgabe 1978.

(c) Innerhalb der Ausbildungsregelungen für Behinderte existieren trotz der ohnehin kurzen Ausbildungszeiten auch *Stufenausbildungen*, wobei nicht alle einjährigen Sonderregelungen ausdrücklich als Aufbaustufen ausgewiesen sind. In der Regel werden die Ausbildungsverträge im übrigen zunächst nur für die erste Stufe abgeschlossen, so daß ein Übergang nicht unbedingt gesichert ist.

Insgesamt zeigt sich also neben der starken Zunahme der Sonderregelungen, insbesondere im Bereich Industrie und Handel, eine eindeutige Tendenz zur Verkürzung der Ausbildungszeit für Behinderte gerade durch diese Sonderregelungen. Es handelt sich hier um einen Effekt, der sich zum einen nicht unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen ergibt, zum anderen auch nicht unbedingt den speziellen Bedürfnissen der betroffenen Behinderten entspricht. Wenn das hinter diesen Aktivitäten stehende Ziel in einer gleichwertigen Berufsausbildung und Integration in die Gesellschaft liegen soll, und nicht nur in einer „sogenannten“ Berufsausbildung, dann bedarf es gerade für diesen Personenkreis einer qualifizierten Ausbildung. „Die qualifizierte berufliche Bildung Behindeter ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ihre Eingliederung in die Gesellschaft“ [1]. Konkret heißt das, daß Behinderten i. d. R. der berufsqualifizierende Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf ermöglicht werden muß. „Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Jugendlichen durch ausbildungsvorbereitende Maßnahmen erst befähigt werden müssen, die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufzunehmen“ [2]. Eine ähnliche Position beziehen prinzipiell auch die Gewerkschaften. „Gewerkschaftlich bestimmte Berufsbildungspolitik geht davon aus, daß möglichst alle Jugendlichen, also auch diejenigen, die aufgrund des Bundessozialhilfegesetzes als körperlich, geistig oder seelisch behindert gelten, eine Berufsausbildung abschließen können. Eine Aufweichung des Begriffs von Behinderung unter kommerziellem Interesse der Träger von „Behinderten-Ausbildungen“ oder unter arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten dahingehend, daß künftig alle Sonderschüler (L) mit und ohne Abschluß und alle Hauptschüler ohne Abschluß als „Lernbehinderte in der beruflichen Bildung“ eingestuft werden und dadurch von vornherein eine reguläre Ausbildung verhindert wird, ist weder politisch noch pädagogisch zu vertreten“ [3].

Wie hier angedeutet, sind die Zielsetzung wie auch die konkrete Regelung der Berufsausbildung Behindeter nicht umstritten. Um so mehr bedarf es einer Aufhellung der gegenwärtigen Situation. Mit den folgenden Ausführungen soll Datenmaterial zu diesem Komplex präsentiert und analysiert, zugleich aber auch auf vorhandene Lücken aufmerksam gemacht werden.

2. Datenanalyse für die Bereiche Industrie/Handel und Handwerk

Die Anzahl der registrierten Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG ist im Bereich *Industrie und Handel* von 884 im Jahr 1976 auf 1075 im Jahr 1977 um 21,6 % gestiegen (vgl. Tabelle 3), während die Zahl der Ausbildungsverträge dieses Bereichs insgesamt nur um 5,4 % zunahm. Der Anstieg konzentriert sich stark auf den gewerblichen Bereich (+ 28,2 %). Die Veränderungsrate der Ausbildungsverträge

Tabelle 3: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel nach Art der Ausbildung 1976 und 1977 *)

Art der Ausbildung	Ausbildungsverträge 1976				Ausbildungsverträge 1977				Veränderung 77/76	nach § 48 BBiG
	insges.	in %	nach § 48 BBiG	in %	insges.	in %	nach § 48 BBiG	in %		
Kaufmännisch	353 000	57,8	296	33,5	376 000	58,4	321	29,9	+ 6,5 %	+ 8,4 %
Gewerblich	258 000	42,2	588	66,5	268 000	41,6	754	70,1	+ 3,9 %	+ 28,2 %
Insgesamt	611 000	100	884	100	644 000	100	1075	100	+ 5,4 %	+ 21,6 %

*) Quelle: Berufsbildung 1977/78, hrsg. vom Deutschen Industrie- und Handelstag.

insgesamt liegt dagegen mit + 6,5 % im kaufmännischen Bereich höher als im gewerblichen (+ 3,9 %) (vgl. Tabelle 3). Hier deutet sich also eine Scherenentwicklung zwischen der Entwicklung der Ausbildungsberufe in Industrie und Handel insgesamt und der Behindertenregelungen hinsichtlich der Verteilung auf kaufmännische und gewerbliche Berufe an.

Eine Aufgliederung der registrierten Verträge nach Ausbildungsberufen (vgl. Tabelle 4) zeigt, daß sich die Konzentration der Sonderregelungen im gewerblichen Bereich zudem auf nur wenige Berufe verdichtet. Mit den Metallwerkern (31,3 %), Hüttenwerkern (9,3 %) und den Werkzeugmaschinenwerkern (7,7 %) sind nahezu die Hälfte der Auszubildenden nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel erfaßt. In den kaufmännischen Berufen stehen die Büropräktiker mit 18,6 % weit voran, es folgen die Verkaufshilfen (5,8 %) und die Industriefachhelfer mit 5,7 %. Insgesamt enthalten die sechs genannten Ausbildungsberufe über dreiviertel (78,4 %) aller Auszubildenden nach § 48 BBiG im Bereich Industrie und Handel. Hinzu kommt, daß sich auch nahezu dreiviertel der Fälle (73,5 %) auf zwei Bundesländer (Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg) konzentrieren.

In der Tabelle 5 sind die Ausbildungsverträge nach § 48 BBiG von neun Industrie- und Handelskammern erfaßt, die im Rahmen einer Sondererhebung diese Auszählungen vorgenommen haben. Die 156 Fälle (Stichtag: 31. 12. 1976) stellen 17,6 % der Gesamtzahl dar.

Von den behinderten Auszubildenden sind nur 10,9 % weiblich und die Zahl der Auszubildenden konzentriert sich auf relativ wenige Ausbildungsstätten, ein Ergebnis, das angesichts der Förderung von speziellen Werkstätten nicht überrascht. Von den 156 behinderten Auszubildenden haben 60 (= 38,5 %) eine Hauptschule, 84 (= 53,8 %) eine Sonder- schule besucht. Auffallend ist, daß von den Hauptschülern 58,3 % einen Abschluß aufweisen.

Für den Bereich des Handwerks liegen nur unzureichende Angaben vor. Die Daten der Tabelle 6 wurden aus der Gesamtstatistik des Handwerks entnommen und enthalten ver-

Tabelle 4: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG, Bereich Industrie und Handel (Stichtag: 31. 12. 1977 *)

	Baden- Württemb.	Bayern	Bremen	Hamburg	Hessen	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Schleswig- Holstein	GESAMT	in %
Hüttenwerker						100					100	9,3
Elektroinstallations- praktiker						5					5	0,5
Bekleidungsteilnäherin						1					1	0,1
Lagerfachhelfer				3	9						12	1,1
Gießereiwerker	4				29						33	3,1
Holzfachwerker	4										4	0,4
Metallwerker	207			1	129						337	31,3
Metallfachwerker	17										17	1,6
Fräserfachwerker	3										3	0,3
Dreherfachwerker	13										13	1,2
Bürohelfer	25										25	2,3
Bürofachhelfer	3										3	0,3
Büropräktiker	23			85	15	63	9	5			200	18,6
Schweißer							7				7	0,7
Metallschleifer							1				1	0,1
Holzmaschinenwerker	4					1					5	0,5
Industriefachhelfer		62									62	5,7
Verkaufshilfe			24		39						63	5,8
Elektrozusammenbauer						11					11	1,0
Textilwerker						4					4	0,4
Maschinenwerker						19					19	1,8
Beikoch											18	1,7
Werkzeugmaschinen- werker						59					24	8,3
Schweißwerker						37					37	3,4
Fernsehinstandsetzer		12									12	1,1
	276	89	12	24	89	15	514	9	5	42	1075	100

*) Quelle: Deutscher Industrie- und Handelstag, Abteilung Berufliche Bildung.

Tabelle 5: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 48 BBiG in 9 Industrie- und Handelskammern nach Ausbildungsberufen, Geschlecht, Anzahl der Ausbildungsbetriebe und schulischer Vorbildung (Stichtag: 31. 12. 76 *)

Ausbildungsberuf	Gesamt	Männl.	Weibl.	Anzahl Ausbildungsbetriebe	Schulart	Anzahl	mit Abschluß	ohne -An- gabe			
Elektrogeräte- zusammenbauer	4	4	0	1	Hauptschule	3		0			
Polster- und Dekorationshelfer	2	0	2	1	Sonderschule	1	0	1			
Metallwerker **)	83	83	0	9	Hauptschule	1	0	1			
					Berufsfachsch.	1	0	1			
					Hauptschule	29	7	22			
					Sonderschule	50	13	37			
					Berufsfachsch.	4	0	4			
					Hauptschule	3	2	1			
					Sonderschule	9	4	5			
					Berufsfachsch.	1	0	1			
					Hauptschule	7	7	0			
					Sonderschule	18	18	0			
					Hauptschule	17	16	1			
					Sonderschule	6	0	6			
					Berufsfachsch.	1	0	1			
					Sonstige	5	3	2			
Insgesamt	156	139	17			156	in % 100	73	in % 46,8	83	in % 53,2
				davon:	Hauptschule	60	38,5	35	58,3	25	41,7
					Sonderschule	84	53,8	35	41,7	49	58,3
					Berufsfachsch.	7	4,5	0	0	7	100,0
					Sonstige	5	3,2	3	60,0	2	40,0

*) Quelle: 9 Industrie- und Handelskammern, eigene Auswertungen.

**) Sonderregelungen verschiedener Kammern.

mutlich nicht alle Ausbildungsverträge nach § 42b HwO [5]. Insgesamt kann man jedoch davon ausgehen, daß die Zahl der speziellen Ausbildungsverträge im Handwerk geringer ist als im Bereich Industrie und Handel.

Tabelle 6: Registrierte Verträge der Ausbildungsgänge nach § 42b HwO nach Ausbildungsberufen, Geschlecht und Ausbildungsjahr (Stichtag: 31. 12. 77 *)

	insgesamt davon:		Von den Lehrlingen insges. sind im ... Ausbildungsjahr				
	gesamt	männl.	weibl.	I	II	III	IV
Maler (fach)-werker	30	30	—	18	12	—	—
Metall- werker	9	9	—	7	2	—	—
Schlosser- fach- werker	57	57	—	33	24	—	—
Holz- werker	4	4	—	4	—	—	—
Tischler- (fach)- werker	32	32	—	19	13	—	—
insges.	132	132	—	81	51	—	—
Ausbil- dungs- verhältnis- sische insges.	556088	435607	120481	192187	180047	151274	32580

*) Quelle: DHB 8/1978; die Daten wurden aufgrund der speziellen Bezeichnungen der Ausbildungsberufe aus der Gesamtstatistik entnommen. Damit müssen nicht alle Ausbildungsgänge und -verträge nach § 42b HwO erfaßt sein.

3. Vorläufige Ergebnisse

Die Analyse der vorhandenen Daten zur Berufsbildung Behindter läßt sich mit aller Vorsicht zu einem ersten Befund zusammenfassen. Wenn die eingangs postulierte Zielsetzung einer gleichwertigen Integration der behinderten Jugendlichen gilt, dann sind zumindest die folgenden Punkte bedenkenswert:

(a) Es läßt sich eine *Scherenentwicklung* zwischen der Zahl der speziellen Behindertenausbildungsverträge und der Gesamtheit der Ausbildungsverhältnisse im Bereich Industrie und Handel hinsichtlich der Differenzierung nach kaufmännischem und gewerblichem Bereich feststellen. Daran schließt sich die Frage an, ob es vertretbare Gründe dafür gibt, daß die speziellen Regelungen für Behinderte im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung in diesem Bereich primär den gewerblichen Sektor betreffen. Unter dem Aspekt von Chancengerechtigkeit, jedenfalls muß den behinderten Jugendlichen der Zugang zu kaufmännischen Ausbildungsberufen in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erschlossen werden wie allen anderen auch. Um den Verdacht eines kommerziellen Hintergrundes bei dieser Entwicklung zu beseitigen, müßten dringend detailliertere Analysen angestellt werden.

(b) Auch die starke *berufs- und regionalspezifische Konzentration* hinsichtlich der Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten erscheint problematisch, es sei denn, es würden zugleich alternative Möglichkeiten eröffnet. So liegen leider keine Zahlen über die Besetzung von behinderten Auszubildenden in *anerkannten* Ausbildungsberufen vor, wodurch die konstatierte Situation ggf. zu relativieren wäre.

(c) Die vorliegenden Daten deuten weiterhin auf eine starke *Benachteiligung der weiblichen behinderten Jugendlichen* hin. Zwar überwiegen bei den Jugendlichen unter 25 Jahren die männlichen Behinderten [6], jedoch entsprechen die Relationen keineswegs dem auf Grund der vorliegenden Daten festzustellenden geringen Anteil weiblicher behinderter Auszubildender. Die Benachteiligung bezieht sich offenbar sowohl auf die Chance, überhaupt einen Ausbildungsvertrag zu erhalten, als auch auf die Wahl des Ausbildungsbereiches. Die allgemein geforderte Gleichberechtigung für weibliche Jugendliche hinsichtlich der Berufswahl ist nach den vorliegenden Daten für behinderte Mädchen in ganz eklatanter Weise nicht gegeben, konzentrieren sich ihre Chancen doch bestenfalls auf zwei oder drei Berufe (Büropraktiker, Verkaufshilfe). Die handwerklichen Berufe scheinen für diese Gruppe noch völlig unerschlossen zu sein.

Angesichts dieser Situation ist die *starke Expansion* der Ausbildungsregelungen und -verträge für Behinderte nicht per se als positiv zu beurteilen. Zur Erreichung des Ziels einer gleichwertigen Integration bedarf es auch angesichts der eingangs erwähnten kurzen Ausbildungszeiten in den speziellen Regelungen zumindest der Veränderung von Tendenzen. Um die notwendigen Entscheidungen sachgerecht treffen zu können, müssen neben bundeseinheitlichen Regelungen dringend auch weitere Untersuchungen zur Situation der Behinderten durchgeführt werden.

In einem ersten Schritt wäre vor allem ein exakter Überblick über die vorhandenen Ausbildungsverhältnisse mit Behinderten zu schaffen, und zwar sowohl bezüglich der Ausbildungsberufe mit speziellen Regelungen als auch der anerkannten Ausbildungsberufe. Darüber hinaus wären, ohne den Anspruch der Vollständigkeit zu erheben, folgende Angaben über behinderte Auszubildende wichtig:

- Alter und Geschlecht
- Besetzung nach Ausbildungsberufen
- Durchlaufen von Stufenausbildungen
- Lernorte
- Förderungsmaßnahmen
- schulische Vorbildung
- Art der amtlich festgestellten Behinderung.

Bezüglich des letzten Merkmals müßte auch gefragt werden, wer und vor allem wie die Behinderung festgestellt wird. Die Problematik der Definition von vor allem geistiger Behinderung und Lernbehinderung [7] ist bekannt. Eine sich zunehmend andeutende Tendenz zum Verzicht auf exakte Definitionen — die letztlich unbrauchbar sein dürften — hin zu Einzelfallprüfungen mit Regelungen der notwendigen Verfahren würden aber auch bedeuten, daß bei den speziellen Ausbildungsordnungen in Zukunft verstärkt auf den einzelnen Auszubildenden abgestellt werden müßte. Im Bereich Industrie und Handel gab es 1977 103 spezielle Regelungen für 1075 behinderte Auszubildende (vgl. Tabellen 1 und 3), also ein Verhältnis von etwa eins zu zehn, allerdings kommen auf die sechs am stärksten besetzten Ausbildungsgänge 825 Auszubildende (vgl. Tabelle 4)! Hier wäre also im einzelnen zu klären, welche Mechanismen die bisherige Entwicklung gefördert haben und welche Maßnahmen zu einer stärkeren Berücksichtigung des Einzelfalls und damit zur prinzipiellen Chanceneröffnung für die Ausbildung in *anerkannten* Ausbildungsberufen führen können.

Solche Untersuchungen, wenn sie verantwortungsvoll und im Interesse der betroffenen Behinderten durchgeführt werden, kann man nicht mit dem Argument einer sich dadurch ergebenden „Diskriminierung“ dieser „Randgruppe“ abtun. Auf die Bedürfnisse der Behinderten und die Verbesserung ihrer Situation abstellende Untersuchungen können nicht diskriminierend sein. Es ist eher zu fragen, ob eine unkontrollierte weitere Entwicklung nicht diese Bezeichnung verdient.

Anmerkungen

[1] Zit. nach „Sozialbericht 78“, hrsg. vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, S. 36 (Unterstreichung vom Verfasser).

[2] Zit. nach „Berufsbildungsbericht 1978“, hrsg. vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, S. 51/52.

[3] Zit. nach Apel, H.; Biermann, H.; Schild, H.: „Berufsausbildung und Behinderte“. In: Gewerkschaftliche Bildungspolitik, 10/1978, S. 221/222.

[4] Vgl. Projekt „Grundlagen der Berufsbildungsstatistik“ des Bundesinstituts für Berufsbildung.

[5] Die Sonderregelungen konnten nur auf Grund der verbalen Berufsbezeichnungen herausgezogen werden.

[6] Vgl. „Wirtschaft und Statistik“, Heft 8/78; dort ist aufgrund einer Auswertung des Mikrozensus 1976 der Anteil der männlichen Behinderten unter 25 Jahren mit 55 %, der der weiblichen entsprechend mit 45 % angegeben. Die Gesamtzahl beträgt 310 000.

[7] Vgl. dazu auch: Dietrich, M.: „Die Berufsausbildung lernbehinderter Jugendlicher“. In: Die berufsbildende Schule, Nr. 5/1978, S. 277–285.

Sabine Adler, Karin Guntsch, Saskia Hülsmann, Peter-W. Kloas, Frauke Mansholt

Berufliche Bildung Behindter – Probleme, Fragestellungen, Forschungsansatz –

Die berufliche Integration behinderter Jugendlicher und Erwachsener ist ein vordringliches Anliegen der Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik. Die Einlösung des allgemein anerkannten Anspruchs auf eine gleichwertige Beteiligung Behindter am gesellschaftlichen Leben — die wesentlich von einer beruflichen Qualifizierung abhängt — bereitet gegenwärtig noch Schwierigkeiten. Chancengleichheit für Behinderte ist weder im Berufsbildungssystem noch im Beschäftigungssystem erreicht.

Vom Bundesinstitut für Berufsbildung wird ein Forschungsprojekt geplant, das neben einer Bestandsaufnahme der beruflichen Bildung Behindter Grundlagen zur Weiterentwicklung der beruflichen und sozialen Integration der Behinderten erarbeiten soll. Der Forschungsansatz wird vor dem Hintergrund der Situation Behindter, den berufsbildenden Maßnahmen für diese Gruppe sowie den Informations- und Forschungsdefiziten dargestellt.

Die Durchsetzung der Forderung nach einer vollen beruflichen Integration Behindter ist unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen (geringe Wachstumsraten des Sozialprodukts und hohe Arbeitslosigkeit) erschwert. Standen Ende der 60er Jahre parallel zur Ausschöpfung der „Bebauungsreserven“ ausschließlich die Bemühungen zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Personen mit der vorrangigen Zielsetzung der Integration in das allgemeine Bildungswesen und das Berufsleben im Vordergrund [1], so stellt sich die Situation heute unter einem anderen Vorzeichen dar. Ohne die Leistungen aller Beteiligten, die auf eine Verbesserung der beruflichen Bildung und der Beschäftigungschancen Behindter gerichtet sind, zu übersehen, zeichnet sich gegenwärtig eine bedenkliche Entwicklung ab. Sie äußert sich — pointiert formuliert — als „Expansion“ der „sogenannten Behinderten“, denen die notwendige „Reife“ zur Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme abgesprochen wird. Von dieser „inflationären“ Zuordnung sind vor allem Sonderschulabsolventen und Hauptschulabgänger (ohne Abschluß) betroffen, die zum Teil pauschal als (Lern)Behinderte eingestuft werden. Vermutlich wäre die berufliche Integration eines großen Teils dieser Jugendlichen unter günstigeren Ausbildungs- und Arbeitsmarktbedingungen — vergleichbar denen der 60er Jahre — ohne größere Probleme abgelaufen.

Die Ausweitung des Behindertenbegriffs unter den heutigen Bedingungen wird nicht nur deshalb für bedenklich gehalten, weil Nichtbehinderten unter dem Vorwand der Behinderung der Zugang zum allgemeinen Berufsbildungssystem verwehrt

wird, sondern auch weil sie die konkreten Probleme der tatsächlich Behinderten verdeckt und damit die Entwicklung und Durchsetzung von berufsbildenden Maßnahmen erschwert, die an den Bedürfnissen und individuellen Fähigkeiten der Behinderten orientiert sein sollten. Die Variabilität des Behindertenbegriffs zeigt, daß eine statische Definition von Behinderung nicht möglich ist, sondern die Begriffsbildung von den ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen beeinflußt wird.

1. Zur Situation behinderter Jugendlicher und Erwachsener

Die genaue Zahl der Behinderen ist nicht bekannt; Schätzungen bewegen sich zwischen 4 bis 5 Millionen. Man rechnet mit einem jährlichen Zuwachs von ca. 45 000 behindert geborenen Kindern (nach anderen Schätzungen sogar mit 80 000 Kindern) und mit ca. 200 000 Erwachsenen, die wegen Krankheit, Verschleißerscheinungen und Unfällen aus dem Erwerbsleben ausscheiden [2]. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus Mai 1976 bezeichneten sich 3,3 Millionen Personen als behindert. Hinzu kommen knapp eine Million (953 000), die eine Behindertenrente [3] beziehen, ohne sich selbst als Behinderte eingestuft zu haben, so daß mindestens von 4,25 Millionen Behinderten auszugehen ist. Diese Zahl liegt eher noch zu niedrig, da aufgrund der Erhebungsmethode des Mikrozensus eine Untererfassung nicht auszuschließen ist: Anzunehmen ist, daß bei der Ermittlung von behinderten Personen evtl. vorhandene Auskunftssperren bei den Befragten vom Interviewer nur schwer zu überwinden waren. Auch dürfte eine Reihe von Behinderungen nicht angegeben sein, weil sie von dem Befragten nicht als solche empfunden wurden oder ihm nicht bekannt waren (z. B. Behinderungen, die nur durch fachärztliche Untersuchungen festzustellen sind).

Nach der Selbsteinstufung der Auskunftspersonen waren im Mai 1976 5,4 % der Wohnbevölkerung körperlich, geistig oder seelisch behindert. Unter Hinzurechnung der Bezieher einer Behindertenrente, die sich nicht als behindert eingestuft haben, liegt dieser Satz bereits bei 7 %. Mindestens jeder 14. Mitbürger ist behindert.

Die Anteile weichen bei den einzelnen Altersgruppen stark voneinander ab. Nach den unmittelbaren Angaben der Befragten waren

bei den unter 25jährigen	1,4 %
bei den 25- bis unter 40jährigen	2,4 %
bei den 40- bis unter 65jährigen	8,0 %
und bei den 65jährigen und älteren	13,6 %

der Wohnbevölkerung infolge eines angeborenen Leidens, einer Krankheit, eines Unfalls oder einer Kriegsverletzung behindert. Das Ansteigen des Anteils der Behinderten mit zunehmendem Alter ist vor allem auf die Kriegseinwirkungen, aber auch auf arbeitsbedingte Verschleißerscheinungen und auf Unfälle zurückzuführen.

Nach den Behinderungarten ergab sich im Mai 1976 folgende Verteilung:

Tabelle 1: Behinderte nach Art der Behinderung

Art der Behinderung	Behinderte 1000	%
Körperbehinderung der oberen Gliedmaßen und Schulter	244	7,4
Körperbehinderung der unteren Gliedmaßen und Hüfte	781	23,7
Körperbehinderung der Wirbelsäule	321	9,7
Sonstige Körperbehinderung (einschl. Lippen-, Kiefer- oder Gaumenspalte)	872	26,4
Chronische Krankheiten und Fehlbildungen der inneren Organe usw. *)	325	9,9
Hochgradige Sehbehinderung und Blindheit	199	6,0
Hochgradige Hörbehinderung und Gehörlosigkeit einschl. Taubstummheit	127	3,9
Geistige Behinderung, Anfallskrankheiten, Verhaltensstörungen usw.	375	11,4
Sprach- und Lernbehinderung, Lese- und Rechtschreibbeschwerde	56	1,7
Insgesamt	3299	100

*) Nur mit amtlicher Anerkennung

Quelle: Mikrozensus 1976

Ein großer Teil dieses Personenkreises ist aufgrund der Behinderungsfolgen vom Erwerbsleben ausgeschlossen oder in seinen beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Nach den Ergebnissen des Mikrozensus vom Mai 1976 sind nur 28 % der Behinderten erwerbstätig (die vergleichbare Erwerbstätigkeitenquote bei Nichtbehinderten beträgt 42,6 %). Der höheren allgemeinen Erwerbsquote der männlichen Bevölkerung entsprechend, ist auch bei den behinderten Männern der Anteil höher (40,4 %) als bei den weiblichen Behinderten (15,3 %). Eine Untersuchung für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ergab, daß der Anteil derjenigen Arbeitslosen, die gesundheitliche Einschränkungen angaben, bei rd. 25 % der Arbeitslosen lag, und daß ihre Wiederbeschäftigungschance gegenüber den übrigen Arbeitslosen um mehr als die Hälfte reduziert ist [4]. Die unzureichenden Ausbildungs- und Beschäftigungschancen behinderter Jugendlicher und Erwachsener lassen sich auch durch die Berufsberatungsstatistik belegen. Nahezu ein Drittel aller Ratsuchenden konnte 1975/76 nicht vermittelt werden:

Tabelle 2: Ergebnisse der Beratung von behinderten Ratsuchenden 1975/76

Beratungsergebnis	Behinderte absolut	%
Gesamtzahl	64 829	100,0
darunter berufsvorbereitende Maßnahme	18 008	27,8
Arbeitsstelle	10 856	16,7
Einmündung in betriebliche Ausbildungsst.	10 715	16,5
Berufsbildende Schule	3 556	5,5
Allgemeine Schulbildung	532	0,8
Berufliche Fortbildung oder Umschulung	275	0,4
Nicht untergebrachte Ratsuchende	20 887	32,3

Quelle: Berufsberatung 1975/76, Bundesanstalt für Arbeit, Dez. 1977

2. Forschungs- und Informationsstand

Die statistischen Angaben machen zweierlei deutlich: Erstens sind Behinderungen schon rein zahlenmäßig kein Randproblem, ebenso nicht die Behinderungsfolgen, die für viele den Ausschluß aus dem Erwerbsleben bedeuten und der sozialen Integration entgegenstehen. Zweitens sind diese Zahlen immer noch grob, unvollständig und aufgrund unterschiedlicher Erhebungsmethoden kaum vergleichbar. Die verfügbaren Informationen beschreiben die Lage der Behinderten, ihre Probleme und die derzeitigen Maßnahmen nur unzureichend und können deshalb nicht als Grundlagen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration Behindeter dienen.

Es gibt zur Zeit neben den bereits erwähnten Mikrozensus- und Berufsberatungsergebnissen, der allgemeinen Erfassung im Statistischen Jahrbuch und in den Sonderheften „Rehabilitationsmaßnahmen“ des Statistischen Bundesamtes sowie den Übersichten über „Arbeits- und Berufsförderung behinderter Personen“ der Bundesanstalt für Arbeit keine umfassenden Daten zu diesem Bereich. Diese vorliegenden Daten sind in der Regel auf einem sehr hohen Aggregationsniveau, z. T. nicht vergleichbar oder aufeinander beziehbar. Es gibt daneben Einzeluntersuchungen (z. B. der Stiftung Rehabilitation Heidelberg), die sich jedoch vorwiegend mit Problemen in Einzeleinrichtungen beschäftigen oder (wie die vom IAB durchgeführte Verlaufs- und Erfolgsuntersuchung der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden) nur für einen Teilbereich der beruflichen Bildung und für bestimmte Behindertengruppen Anhaltspunkte liefern. Untersuchungsergebnisse, die sich mit Fragen der beruflichen Bildung Behindeter (mit Selektionsprozessen, Zuweisungsprozessen, der Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems, den Übergangsmöglichkeiten u. a.) umfassend und unter dem speziellen Gesichtspunkt der beruflichen Bildung beschäftigen, liegen in der Bundesrepublik nicht vor.

Es gibt eine Reihe von Untersuchungen und Ansätzen zu diesen Fragestellungen im Ausland (vor allem in den Niederlanden, in den skandinavischen Ländern und in den USA), die jedoch erst auf ihre Relevanz und Übertragbarkeit für die Gegebenheiten in der Bundesrepublik untersucht werden müßten.

Ausdruck für den unzureichenden bzw. einseitigen Forschungs- und Informationsstand ist auch die Tatsache, daß die Situation Behindeter im Lern- und Arbeitsprozeß i. d. R. durch eine Negativdefinition und -abgrenzung (Leistungsminderung, Erwerbsunfähigkeit, Minderung der Erwerbsfähigkeit) gekennzeichnet ist, die zudem im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und ihrer Handhabung durch Behörden und Institutionen noch sehr unterschiedlich, wenig überschaubar und nachvollziehbar ist. Die Behinderungsfolgen sollten nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, was Behinderte **nicht leisten** können, da für Überlegungen, welche Vorkehrungen im Rahmen des Systems der beruflichen Bildung zu treffen sind, um trotz auftretender Behinderungen und ihrer Auswirkungen zu einer vollen beruflichen und sozialen Integration zu gelangen, Negativabgrenzungen kaum geeignet sind. Besser wäre es, die verbliebene Leistungsfähigkeit als den eigentlichen Ausgangspunkt der beruflichen Integration zu betrachten.

Man muß davon ausgehen, daß Behinderungen nicht nur als individuelle Defizite anzusehen sind. Ihre Bedeutung und ihr Gewicht für das Individuum wird auch durch gesellschaftliche Stigmatisierung, durch die Fixierung auf die Behinderung und die damit verbundenen Konsequenzen (verminderte Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeit, geringe Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben) mitbestimmt. Dies bedeutet, daß ihre Überwindung ebenfalls in erheblichem Maße von gesellschaftlichen Einstellungen und Bedingungen abhängig sind.

Möglichkeiten und Probleme der beruflichen Integration Behindter sind nicht eindimensional als Anpassungsleistung des Behinderten an die bestehenden Bedingungen des Bildungs- und Beschäftigungssystems zu untersuchen, sondern auch als Anpassungsforderungen des Bildungs- und Beschäftigungssystems an die Bedingungen des Lern- und Arbeitsvermögens Behindter. Auch Nichtbehinderte haben sich auf die Bedürfnisse und Belange Behindter einzustellen und so gesehen Integrationsleistungen zu erbringen.

3. Gegenwärtige Initiativen im Bereich der beruflichen Bildung Behindter

Im Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Förderung der Rehabilitation Behindter vom April 1970 (ein aktualisiertes Aktionsprogramm ist für Ende 1978 geplant) wird das Ziel vorgegeben, für jugendliche und erwachsene Behinderte gleichermaßen Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration unabhängig von der Art oder der Ursache der Behinderung allen Behinderten erreichbar zu machen. Die Initiative hat zwei Schwerpunkte:

- (1) die Gewährung von Leistungen im Rahmen des Arbeitsförderungsgesetzes (z. B. für berufsvorbereitende Maßnahmen) und von Sonderprogrammen für Arbeitgeber, die Behinderte beschäftigen (hier werden Zuschüsse bis zu 18 000,— DM pro Einzelfall gezahlt);
- (2) den Ausbau des Netzes von beruflichen Rehabilitationseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet.

In engem Zusammenwirken mit den Ländern und der Bundesanstalt für Arbeit sollen in zwei Ausbaustufen insgesamt 36 Berufsbildungswerke für die Erstausbildung behinderter Jugendlicher mit rund 10 000 Plätzen errichtet werden. Knapp die Hälfte der Berufsbildungswerke ist fertiggestellt. Für die berufliche Rehabilitation behinderter Erwachsener sind 21 Berufsförderungswerke mit etwa 12 000 Ausbildungssätzen geplant. Der Ausbau ist weitgehend abgeschlossen.

Die nachfolgende Aufstellung [5] gibt einen Überblick über die außerbetrieblichen beruflichen Bildungseinrichtungen für behinderte Jugendliche und Erwachsene:

Tabelle 3: Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation behinderter Jugendlicher und Erwachsener

	Berufsförderungswerke	Berufsbildungswerke	Werkstätten für Behinderte	Heime für Behinderte zur Arbeits- und Berufsförderung
Zielgruppe	Erwachsene körperlich, geistig, seelisch Behinderte	Jugendliche körperlich, geistig, seelisch Behinderte	Jugendliche/ erw. Behinderte, geistig, Schwerst-körperbehinderte, Gemeinschaftsschwierige	Jugendliche/ erw. Behinderte
Ziel	Wiedereingliederung der behinderten Erwachsenen in die Erwerbstätigkeit (Rehabilitation)	Erstausbildung jugendlicher Behinderte	a) Arbeitsmarktvorbereitung nicht direkt Vermittelbarer b) Arbeitsangebot nicht vermittelbarer Behindeter	Sicherstellung der Versorgung des Behinderten
Maßnahmen/ Angebote	anerkannte Ausbildung, Umschulung, Weiterbildung, ggf. Sonderausbildung, z. B. bei körperlich Behinderten	Sonderausbildung nach § 48 BBiG/ § 42 b HwO, ggf. anerkannte Ausbildung	a) Anlernplätze b) Produktionswerkstätten, Dauerarbeitsplätze c) therapeutische Beschäftigungs werkstätten	a) Wohnheime für Blinde, geistig oder seelisch Behinderte, vorübergehende Aufnahme, z. B. bei Arbeitsaufnahme nach einer Ausbildung im Berufsbildungswerk b) Dauerheim für Pflegefälle

4. Berufliche Bildung Behindter: Forschungsansatz

Die Autoren haben für das neue Forschungsprogramm des Bundesinstituts für Berufsbildung (ab 1980) ein Projekt vorgeschlagen, das neben einer Bestandsaufnahme der beruflichen Bildung Behindter Grundlagen für die Verbesserung in diesem Bereich zur Verfügung stellen soll.

Allgemeine Zielvorstellungen des geplanten Projekts ist die umfassende berufliche und soziale Integration Behindter. Der Integrationsgesichtspunkt stellt den Bezugsrahmen dar, in dem sich folgende zentrale Forschungsziele orientieren:

- Analyse der Situation und der spezifischen Probleme behinderter Jugendlicher und Erwachsener unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen, Prozesse und Auswirkungen im Bereich der beruflichen Bildung
- Analyse der organisatorisch-institutionellen, der pädagogischen, sozialen und sonstigen Rahmenbedingungen der Berufsbildung Behindter (einschließlich begleitender Maßnahmen)
- Identifikation von qualitativen und quantitativen Deckungslücken im spezifischen Bildungsangebot
- Bereitstellung von Grundlagen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration Behindter

Vorrangig soll die derzeitige berufliche Rehabilitationspraxis erfaßt, überprüft und der Problemstellung entsprechend bewertet werden. Dazu sind die Lücken, die gegenwärtig aufgrund des unzureichenden Informationsstandes hinsichtlich der Lage der Behinderten, ihrer Probleme und der derzeitigen Maßnahmesituation bestehen, weiter zu schließen. Dies gilt sowohl für den Bereich der Datenerfassung zur Feststellung des Status quo als auch zur besseren Klärung des Wirkungszusammenhangs unterschiedlicher Maßnahmen.

Die angestrebten Ergebnisse sollen praktisch umsetzbare Hilfestellungen geben und für weitere Forschungsaktivitäten anwendbar sein.

Im Hinblick auf die angesprochenen Anwendungsbereiche wird bei der Planung des Projekts von folgenden zwei Untersuchungsschwerpunkten ausgegangen:

- (1) Sozio-ökonomische Bedingungen Behindter:
(Behindertensart und -auswirkungen, persönliche Daten, Familiensituation, soziale Herkunft, Daten zum Ausbildung- und Berufsverlauf etc.)
- (2) Wirkungsanalyse:
(welche organisatorischen, institutionellen, pädagogischen, sozialen und sonstigen Bedingungen der beruflichen Bildung Behindter fördern eine umfassende und dauernde Integration in Beruf und Gesellschaft, welche fördern sie nicht und welche stehen ihr entgegen?)

Die Wirkungsanalyse soll einerseits durch die Gegenüberstellung verschiedener Maßnahmen und andererseits durch die Konfrontation der Maßnahmen mit methodisch-didaktischen, sozialpädagogischen, psychologisch-therapeutischen, bildungs- und gesellschaftspolitischen Anforderungen erfolgen. Zu diesen gehören — neben der allgemeinen Forderung nach beruflicher und sozialer Integration Behindter vor allem die

- Integrative Bildung Behindter/Nichtbehindter
- Integration von beruflichen und sozialen Maßnahmen
- Integration der beruflichen Bildung Behindter in das allgemeine Berufsbildungssystem (Durchlässigkeit)
- Integration Behindter in gesellschaftliche Handlungs- und Entscheidungsprozesse (Mitwirkung, Mitbestimmung, Selbsthilfe etc.).

Die Annahme, daß die erwarteten Ergebnisse des Projekts (die Ende 1982 vorliegen sollen) mit Interesse aufgenommen werden, wird einerseits gestützt durch die voraussichtlichen Auswirkungen der demographischen Entwicklung ab Mitte der 80er Jahre wie:

- Nachlassen des „demographischen Drucks“, wodurch andere Schwerpunkte Verwendung der finanziellen und personellen Kapazitäten im Bereich der beruflichen Bildung gesetzt werden können.
- Mangel an qualifizierten Fachkräften (diese Annahme ist noch näher zu überprüfen).

Zum anderen wird davon ausgegangen, daß die Verbesserung der beruflichen und sozialen Integration Behindeter auch dadurch erleichtert wird, daß im Zusammenhang mit der technologischen Entwicklung die Arbeitsbedingungen bei einer Vielzahl von Arbeitsplätzen in Richtung steigender Integrierbarkeit von Behinderten verändert werden können.

Die vorliegende Problematisierung soll nicht nur informieren, sondern auch Anregungen bieten für ein offenes Gespräch zwi-

schen engagierten Vertretern unterschiedlicher Fachgebiete. Mögliche Erfahrungs- und Änderungsvorschläge werden dankbar aufgegriffen.

Anmerkungen

- [1] Vgl. u. a. Arbeitsförderungsgesetz von 1969, Kultusministerkonferenz: Empfehlung zur Ordnung des Sonderschulwesens vom 16. 3. 1972, Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission. Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher. Stuttgart 1974.
- [2] Vgl. Thimm, W.: Mit Behinderten leben. Verlag Herder GmbH & Co. KG, Freiburg i. Breisgau 1977, S. 14 f.
- [3] Bezieher einer Beschäftigungsrente der gesetzlichen Unfallversicherung, Kriegsopfersversorgung oder einer Frühinvaliditätsrente der gesetzlichen Rentenversicherung, letztere nur soweit die Rentenbezieher jünger als 63 (Männer) bzw. 60 Jahre (Frauen) waren.
- [4] Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Arbeitssuche, berufliche Mobilität, Arbeitsvermittlung und Beratung (Forschungsbericht von Infratest) Bonn, Juli 1978.
- [5] Vgl. Appel, H., Biermann, H., Schild, H.: Berufsausbildung und Behinderte, in: Gewerkschaftliche Bildungspolitik 10/1978, S. 221.

Frauke Mansholt

Aspekte der Rehabilitationsforschung

Gustav Heinemann wies in einer seiner letzten Reden darauf hin, daß eine Gesellschaft in ihren sozialen Bezügen daran zu messen ist, wie sie mit den Behinderten umgeht.

Der in dieser Aussage enthaltene Appell an die gesellschaftliche Verantwortlichkeit für die betroffenen Personengruppen geht davon aus, daß dieser Verantwortung bisher nicht genügend Rechnung getragen wurde.

Ohne auf eine Begriffsdefinition und die sich daraus ergebenden Probleme der quantitativen Erfassung der Behinderten näher einzugehen, wird der Anteil der als 'behindert' Eingestuften an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland in der letzten Erhebung des Mikrozensus (Mai 1976) mit mindestens 7% beziffert. Tatsächlich dürfte die Gesamtzahl allerdings noch weit höher liegen. Es muß nämlich von einer nicht geringen Dunkelziffer ausgegangen werden, die sich vor allem zusammensetzt aus

- Behinderten, deren Behinderung nicht sichtbar erkennbar ist (sozial- und psychisch Behinderte, Lernbehinderte),
- nicht erwerbstätigen Behinderten (behinderte Hausfrauen, arbeitslose Behinderte).

Rein quantitativ betrachtet, scheint dieser Prozentsatz so hoch, daß es sich ausschließen sollte, von Behinderten als von einer Randgruppe zu sprechen.

Trotz dieser hohen Zahl ist die gesellschaftliche Aufmerksamkeit für die Problematik im Sinne von sich-verantwortlich-fühlen vergleichsweise gering. Statt dessen wird oft die gesellschaftliche Verantwortung für Zustände, welche die Lebensqualität des einzelnen entscheidend beeinträchtigen

können, nicht als solche anerkannt, sondern sie werden zum Problem einzelner oder einzelner Gruppen gemacht.

Das führt dazu, daß die Rehabilitation von Behinderten ebenfalls oft diesem Mechanismus unterliegt; Zuschreibungs-, Abwertungs- und Vorurteilsprozesse bestimmen dann Art und Gestaltung. Die hier liegende Problematik hat Goffmann 1967 in seiner ersten in den USA erschienenen Publikation sehr eindringlich als Stigmatisierung beschrieben [1]. Gut zehn Jahre später sind diese Gedanken ansatzweise auch in der neuesten Fachliteratur der Bundesrepublik wiederzufinden (Jantzen 1974, Brusten/Hurrelmann 1975, Thimm 1972, Iben/Reiser/Aab/Leber 1972, [2]).

Unter Berücksichtigung von Untersuchungen aus den USA, Holland und den skandinavischen Ländern werden zum Thema Behinderung hauptsächlich Publikationen über die unterschiedlichen Formen des Zustandekommens und der Entwicklung abweichenden Verhaltens veröffentlicht. Grob umrissen, lassen sich neuere Ansätze der Rehabilitationsforschung der Bundesrepublik einmal durch die Darstellung der Sozialisationsproblematik umschreiben, die sich aus einer Behinderung und dem an Leistung orientierten gesellschaftlichen Anspruch ergibt, zum anderen durch Untersuchungen über gesellschaftliche Selektionsprozesse, die von Behinderungen ausgehen.

Mit dem Bundessozialhilfegesetz ist angestrebt worden, auch die Folgen einer körperlichen und geistigen oder seelischen Behinderung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat versucht, der Schwierigkeit eindeutiger Definitionen des Behindertenbegriffs zu begegnen, indem er den gesellschaftlichen Rahmen von Behinderung mit zu erfassen suchte. Er

schreibt deshalb vor, daß „neben einer kurzen Beschreibung der Funktionseinschränkung einer spezifischen Behinderung für alle Behinderten die Tatsache maßgebend ist, daß eine 'wesentliche Behinderung' immer dann vorliegt, wenn damit die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft, vor allem auf einen angemessenen Platz im Arbeitsleben durch eine solche Funktionseinschränkung gefährdet oder unmöglich ist“ [3].

Fraglich ist, wer entscheiden soll, wann bei Behinderten eine Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft möglich oder gefährdet ist. Ferber [4] zeigt in seinem neuesten Buch über den Stand der Rehabilitation/Resozialisation in der Bundesrepublik auf, daß Entscheidungen hierüber nicht ausschließlich von Medizinern getroffen werden sollten, sondern von anderen Disziplinen wie Pädagogik, Sonderpädagogik, Psychologie wie Arbeitsmedizinen usw. Er verweist auf die Notwendigkeit interdisziplinärer Zusammenarbeit. Nur mit deren Hilfe könnten die konkreten Anforderungen eines Arbeitsplatzes für Behinderte beschrieben werden.

In der Literatur wird allgemein hervorgehoben, daß die Rehabilitation Behindter sehr einseitig an der Erwerbsfähigkeit ausgerichtet ist. Zusätzlich werden für die Eingliederung Behindter in das für sie sehr wichtige Bezugssystem der Arbeit überwiegend medizinische Kriterien auf einen außer-medizinischen Bereich angewendet. Dies wird besonders deutlich, wenn man den Nachsatz im Bundessozialhilfegesetz „angemessenen Platz im Arbeitsleben“ in bezug setzt zu dem Leistungsanspruch der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Wertvorstellung von Normalität.

In einer Diskussion um die Weiterentwicklung des Rehabilitationsgedankens sollten also zu den bisherigen Überlegungen Vorstellungen über die Einbeziehung des sozialen Umfeldes der Behinderten treten. Nicht nur der Behinderte muß lernen, sich in der Gesellschaft und am Arbeitsplatz zurechtzufinden, sondern auch die Gesellschaft, den Behinderten als gleichwertig zu akzeptieren.

In Übereinstimmung mit Ferber u. a. meint Thimm dazu: „Was globale Statistiken nicht sichtbar machen können, sind die auf den individuellen Fall bezogenen geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Notlagen, die Qualität der Rehabilitationsbedürfnisse“ [5]. Eine an die Gesellschaft gerichtete Forderung besteht somit darin, die Maßnahmen auf dem Gebiet der Rehabilitation und der damit verbundenen beruflichen Förderung Behindter durch die Gesetzgebung zu verbessern und sie durch Einschaltung von sozial-therapeutischen, sonder- und sozialpädagogischen Bemühungen zu erweitern. Das wird jedoch nur erfolgversprechend sein, wenn bei einer wissenschaftlichen Aufarbeitung der Problemlage neben der Darstellung und Anwendung

medizinischer Erkenntnisse verstärkt Kenntnisse der Sozialwissenschaften als Grundlage herangezogen werden [6].

Eine überzeugende wissenschaftliche Begründung im Hinblick auf eine Verbesserung der Integration Behindter in das sie umgebende soziale Bezugsfeld muß in der Praxis der Rehabilitation zu folgenden Schritten führen:

1. Gestaltung einer auf die Praxisprobleme gerichteten Rehabilitations-Konzeption mit interdisziplinärer Ausrichtung, welche die Theorie der Rehabilitation nicht wie bisher nur kausal (Frage nach den Ursachen einer Behinderung), sondern auch final begründet (Frage nach der Zielrichtung einer sich aus der Behinderung zu entwickelnden Rehabilitationskonzeption). Auch wenn die Forderung nach interdisziplinärer Zusammenarbeit bekanntlich schon überstrapaziert ist, muß diese Forderung für den Bereich der Rehabilitation umfassender als bisher eingelöst werden [7].
2. Ziel der Rehabilitation muß eine umfassende Integration sein, auch im Hinblick auf vorsorgende und nachbetreuende Einrichtungen. Diese Forderung zielt auf die Kooperation aller an der Rehabilitation beteiligten Fachkräfte und Einrichtungen. Rehabilitation darf aber nicht allein im Schonraum von besonderen Einrichtungen, Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerken stattfinden.
3. Die in der Rehabilitation arbeitenden Fachkräfte für Aus- und Weiterbildung müssen besser qualifiziert werden. Dies schließt einen stärkeren Praxisbezug der Ausbildung und die Heranziehung von Erkenntnissen aus verschiedenen Disziplinen mit ein.

Anmerkungen

- [1] Goffmann, E.: *Stigma. Bewältigung einer beschädigten Identität*, Frankfurt a. Main 1967
- [2] Brusten, M. / Hurrelmann, K.: *Abweichendes Verhalten in der Schule*, München 1973. Iben / Reiser / Aab / Leber: *Perspektiven sozialer Berufe*, Darmstadt, 1972. Jantzen, W.: *Sozialisation und Behinderung*, Gießen, 1974. Klee, E.: *Behinderten-Report*, Frankfurt a. Main, 1974. *Behinderten-Report II*, Frankfurt a. Main, 1976. Thimm, W.: *Soziologie der Behinderten*, Neuburgweier-Karlsruhe 1972; mit *Behinderten leben*, Freiburg, 1977
- [3] Thimm, W.: *Mit Behinderten leben*, Verlag Herder GmbH & Co. KG, Freiburg i. Breisgau 1977, S. 10
- [4] Ferber, Ch. u. a.: *Der kranke Mensch in der Gesellschaft*, Reinbeck b. Hamburg, 1978
- [5] Thimm, W.: *Mit Behinderten leben*, Verlag Herder GmbH & Co. KG, Freiburg i. Breisgau 1977, S. 36
- [6] Ferber, Ch. u. a.: *Der kranke Mensch in der Gesellschaft*, Reinbeck b. Hamburg, 1978
- [7] Ferber, Ch. u. a.: *Der kranke Mensch in der Gesellschaft*, Reinbeck b. Hamburg, 1978

UMSCHAU

Bericht über die Arbeitstagung der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behindter e. V. vom 27. bis 29. September 1978 in Berlin

In der Technischen Universität fand eine Arbeitstagung unter dem Thema „Psychische und soziale Probleme im Rehabilitationsverfahren“ statt. Teilnehmer waren rund 350 Sozial-

arbeiter, Pädagogen, Therapeuten, Ärzte, Berufsausbilder, Verwaltungsfachleute und Fachinteressierte. In fünf Arbeitsgruppen wurden die psychischen und sozialen Probleme behandelt, die sich für den Behinderten im Krankenhaus, beim Übergang vom Schulbereich in die Berufsausbildung, beim Wiedereintritt in das Arbeitsleben und im geschützten Wohnbereich ergeben.

1. Psychische und soziale Probleme beim Rehabilitationsverfahren im Krankenhaus (Arbeitsgruppe A)

Im Mittelpunkt des Interesses standen Notwendigkeit und Möglichkeiten der psychotherapeutischen und sozialen Betreuung körperbehinderter Patienten, psychisch Erkrankter und Rehabilitanden in der Geriatrie während der klinischen Rehabilitation. Dabei wurden zwei kritische Phasen herausgearbeitet: die *kritische Anfangsphase* mit dem Auftreten psychischer Probleme im Bereich der individuellen Situationsbewältigung und die *kritische Endphase*, die gekennzeichnet ist durch das Auftreten sozialer Probleme im Bereich Familie — Beruf — Umwelt.

Das Erfordernis frühzeitiger psychisch-therapeutischer Maßnahmen und sozialer Begleitung/Betreuung/Hilfestellung für den Patienten während der medizinischen Rehabilitation stößt in der praktischen Durchführung auf räumliche, personelle und finanzielle Schwierigkeiten. In der Diskussion kristallisierten sich u. a. folgende Vorschläge der Verbesserung heraus:

- Erhöhung der Zahl notwendiger Planstellen.
- Förderung der Ausbildung qualifizierten Fachpersonals.
- Bereitstellung von Übergangseinrichtungen für die notwendige soziale Stabilisierung der Rehabilitanden.
- Einrichtungen der ambulanten Beschäftigungs- und Arbeitstherapie im Rahmen eines entsprechenden, dem Krankenhaus angeschlossenen Sozialdienstes.
- Angliederung von Pflege- bzw. Krankenheimen an geriatrische Krankenhäuser.

2. Psychische und soziale Probleme beim Übergang vom Schulbereich in die Berufsausbildung und in die Werkstätten für Behinderte (Arbeitsgruppe B)

Bei der Strukturierung des Themas wurden folgende drei Schwerpunkte gesetzt.

2.1 Berufsberatung — Berufsfindung — Berufsvorbereitung beim Übergang des behinderten Jugendlichen vom allgemeinen Schulsystem in das System der beruflichen Bildung. Ziel ist eine gelungene berufliche und soziale Eingliederung des Behinderten in das gesellschaftliche Leben.

Als Notwendigkeiten zur Verbesserung dieser Prozesse wurden u. a. genannt:

- Verbesserung der Zusammenarbeit von Schule — Elternhaus — Berufsberatung.
- Erweiterung der beruflichen Vorförderung und Berufspraktika.
- Möglichkeiten des Erwerbs eines qualifizierenden Abschlusses in einem anerkannten Ausbildungsberuf.
- Vertiefung begleitender und nachgehender Betreuung.

2.2 Das Auftreten psychischer und sozialer Probleme Behindeter in Berufsbildungswerken. Von großer Bedeutung für den Erfolg der beruflichen Eingliederung sind die vorhandenen Möglichkeiten für die optimale Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Behinderten. Probleme:

- Psychische Störungen durch Trennung von der Familie und der gewohnten Umgebung.
- Angstsymptomatik bedingt auch durch mangelnde soziale Erfahrung.
- Oftmals hoher Anpassungsdruck durch mögliche existentielle Konsequenzen („letzte Chance“).
- Mangelnde Kontinuität in der Betreuung (Personalfloktuation).

- Prüfungsregelungen und Verfahren sind oft nicht behindertengerecht.

2.3 Die Werkstätten für Behinderte bieten denjenigen Menschen Arbeitsmöglichkeiten und begleitende soziale Dienste, die wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung noch keinen Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt finden konnten. Eine einheitliche Konzeption für die Werkstätten steht noch aus. Ungelöst und problematisch ist in diesem Zusammenhang die innere und äußere Leistungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsbeurteilung der Einrichtungen.

3. Psychische und soziale Probleme, die sich nach Abschluß der medizinischen Maßnahmen und beruflichen Förderungsmaßnahmen beim Wiedereintritt in das Arbeitsleben stellen (Arbeitsgruppe C)

Eine erfolgreiche Rehabilitation (medizinische, soziale, berufliche) ist untrennbar verbunden mit der dauerhaften Vermittlung des Behinderten in ein geeignetes und zukunftsorientiertes Arbeitsverhältnis. Auf der Basis des koordinierenden Rehabilitations-Ängelungsgesetzes wurden Möglichkeiten und Grenzen der Rehabilitation aus der Sicht der Leistungsträger aufgezeigt.

- Verstärktes Zusammenwirken Leistungsträger — Arbeitgeber.
- Vertiefte soziale Hilfestellung/Beratung bei Konflikten im Arbeitsbereich.
- Möglichkeiten der stärkeren Einbindung öffentlicher Arbeitgeber zur Erfüllung der Anliegen des Schwerbehinderten gesetzes.

Zur Überwindung besonderer psychischer und sozialer Probleme, die durch einen Berufswechsel oder längere Arbeitslosigkeit bedingt sind, ist eine begleitende Hilfestellung im Arbeitsleben, so z. B. durch Hauptfürsorgestellen und Vertrauensleute in den Betrieben, erforderlich.

Die Erfahrungen auf dem Gebiet der beruflichen Wiedereingliederung Suchtkranker (Drogen- und Alkoholabhängiger) zeigen, daß neben dem Problem der gezielten therapeutischen Nachsorge die Frage nach den zuständigen Leistungsträgern vorrangig zu klären ist. Hinzu kommen:

- Probleme der Erweiterung des Behindertenbegriffes.
- Verbindliche und frühzeitige Einbindung der Ärzte in die Teamarbeit der Rehabilitationsträger.
- Probleme der Alkoholwerbung.
- Verstärkte Möglichkeiten der Arbeitsbelastungserprobung auf Teilzeitarbeitsplätzen.

4. Psychische und soziale Probleme im geschützten Wohnbereich (Arbeitsgruppe D)

Der Bau geschützter Wohnbereiche (Gegensatz: Heimbereich) soll dem Behinderten zu geeigneter Wohnmöglichkeit verhelfen, in deren Bereich er seine Selbständigkeit, seine soziale und psychische Einbindung in das Alltagsleben festigen kann. Hinsichtlich Konzeption, Plan und Erstellung geschützter Wohnbereiche wurden Fragestellungen unterschiedlichen Grades herausgestellt:

- Abstimmung mit den Trägern des Einzugsbereiches.
- Abstimmung mit den Entscheidungsgremien (finanzielle — politische Voraussetzungen).
- Größe der Anlage (Betreuungskonzept — Betriebskosten).
- Einbeziehung der Behinderten und der Mitarbeiter (therapeutische Vorbereitung/Begleitung).
- Möglichkeiten der Freizeitgestaltung (Umweltstruktur).

5. Psychische und soziale Probleme beim Rehabilitanden im Wartestand (Arbeitsgruppe E)

In Form eines Podiumsgespräches wurden äußere und innere Faktoren für die Wartezeiten vor, zwischen und nach Rehabilitationsmaßnahmen und ihre Auswirkungen auf den Behinderten angesprochen.

5.1 Familie:

— Die Berücksichtigung des individuellen Berufswunsches, der realen Berufsmöglichkeiten, eines ausbildungsbedingten Wohnortwechsels erfordert persönliche Beratung und Betreuung des Behinderten und seiner Familie.

5.2 Wege — Institutionen — Träger

— Bei der Erstellung ärztlicher Gutachten sind arbeitsmedizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
 — Begriffe zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollten einheitlich definiert sein.
 — Vereinheitlichung der Vorleistungfristen bei den Kostenträgern.
 — Notwendige Ausbildungsverlängerung auf unbürokratischem Weg.

5.3 Arbeitsmarkt:

— Schaffung von Übergangseinrichtungen mit ausreichenden Trainingsmöglichkeiten zur Arbeitseingewöhnung.
 — Verstärktes Angebot von Teilzeittätigkeiten für Behinderte durch die Arbeitgeber.

Während der Tagung und im Rahmen der abschließenden Plenarsitzung hatten die Teilnehmer Gelegenheit, die Fachausstellung „Hilfsmittel für Behinderte“ in der Vorhalle der Technischen Universität zu besuchen. Zur selben Zeit konnte im Berufsinformationszentrum Berlin, am Ernst-Reuter-Platz, eine Bildausstellung über die Arbeit der Berliner Einrichtungen für Behinderte besichtigt werden. Im Verlauf der Tagung fanden Fachexkursionen zu den Einrichtungen statt.

Karin Guntsch

Untersuchungen zur Ausgestaltung des Betriebspraktikums der Fachoberschule

Die Forderung nach Einrichtung doppelqualifizierender Bildungsgänge im beruflichen Bildungswesen hat den Überlegungen zur Umgestaltung der Fachoberschule in letzter Zeit neue Impulse gegeben.

Die Kritik an der in den meisten Ländern bestehenden zweijährigen Form der Fachoberschule betrifft insbesondere das Betriebspraktikum der Klasse 11. Es sei zeitlich zu knapp, inhaltlich zu wenig systematisch und laufe häufig beziehungslos neben dem Unterricht her. Die Folge sei eine unzulängliche fachpraktische Ausbildung. Daß diese Kritik durch eine Weiterentwicklung des Betriebspraktikums aufgefangen werden könnte, dokumentieren die jetzt vom Bundesinstitut für Berufsbildung veröffentlichten Ergebnisse eines Modellversuchs, der im Ausbildungsjahr 1975/76 in Hamburger Betrieben der Firmen Blohm & Voss, Daimler-Benz, Deutsche Lufthansa, Hamburgische Electricitätswerke, Maschinenfabrik Augsburg—Nürnberg und Siemens durchgeführt und von der „Forschungsgruppe Berufspraxis in der Sekundarstufe II“ unter der Leitung von Prof. Dr. Ellen Schulz wissenschaftlich begleitet wurde.

Dem Modellversuch gingen empirisch-konzeptionelle Forschungsarbeiten voraus, in denen u. a. der Nachweis erbracht

wurde, daß das Betriebspraktikum unter bestimmten Bedingungen dem ersten Jahr einer inhaltlich korrespondierenden Berufsausbildung gleichwertig ist. Die Ergebnisse dieser Arbeiten wurden im Band 47 „Doppelprofilierte Bildungsgänge im Sekundarbereich II“ der Schriften zur Berufsbildungsforschung veröffentlicht. Der Modellversuch zielt darüber hinaus auf die Entwicklung und Erprobung von Curricula in den Fachrichtungen Metall- und Elektrotechnik, deren vorrangiges Konstruktionsprinzip — die Verbindung studien- und berufsqualifizierender Lehr- bzw. Lernziele — als richtungswesend für die Entwicklung von Curricula für die Praktikanten-, aber auch für die Lehrlingsausbildung angesehen werden kann. Die curricularen Materialien

- betriebsspezifische Lernzielkataloge
- Fragenkataloge zur Förderung der Eigenaktivität der Auszubildenden
- Tests zur Überprüfung und Sicherung des Lernerfolgs

bieten außerdem zahlreiche Anregungen zur didaktischen Verzahnung und Optimierung der Ausbildung in verschiedenen Betriebsabteilungen. Die curricularen Materialien wurden für den direkten Gebrauch in der Praxis aufbereitet, während in einem gesonderten Band die theoretischen Grundlagen beschrieben sind. Die drei Bände

- „Modellversuch zur Weiterentwicklung und Erprobung eines doppelqualifizierenden Curriculums für das Fachoberschulpraktikum“
- „Curriculummaterialien für das Betriebspraktikum eines doppelqualifizierenden Bildungsganges der Fachrichtung Metalltechnik“
- „Curriculummaterialien für das Betriebspraktikum, eines doppelqualifizierenden Bildungsganges der Fachrichtung Elektrotechnik“

sind gegen eine Schutzgebühr vom Bundesinstitut für Berufsbildung, Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31, zu beziehen.

— Hauptabteilung 2 —

AdA-Seminare in Form des Partnerunterrichts

Seit zwei Jahren werden an der Universität (Gesamthochschule) Paderborn AdA-Seminare für Studenten aller Fachbereiche in Form des sogen. *Partnerunterrichts* durchgeführt: Die Studenten unterrichten sich gegenseitig.

Bisher haben etwa 60 Studenten dieses Angebot wahrgenommen und die vorgeschriebene Prüfung vor der örtlichen Industrie- und Handelskammer bestanden.

Von der Überlegung ausgehend, daß

1. die Bereitschaft, von Altersgenossen zu lernen, sehr groß ist,
2. die Lernmotivation und Identifikation mit dem Lernstoff bei den Lehrenden in der Regel viel größer ist als bei den Lernenden und
3. gerade bei zukünftigen Ausbildern die Theorie möglichst gleich praktisch erprobt und eingeübt werden sollte,

entwickelte Prof. Dr. K.-K. Pullig im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität (Gesamthochschule) Paderborn folgendes Konzept:

Die Inhalte, wie sie im Ausbildungsrahmenplan des Bundesausschusses für Berufsbildung zur Ausbildung von Ausbildern umrissen wurden, sind in 20 Unterthemen gegliedert. In das

Seminar werden daher 20 Studenten aufgenommen, von denen jeder ein Thema vorbereitet, mit dem Leiter des Seminars vorher in didaktischer und methodischer Hinsicht bespricht und dann in einer Unterrichtsdoppelstunde mit den Kommilitoninnen (Kommilitonen) erarbeitet. Der Seminarleiter selbst konzentriert sich auf die Aufgaben

Terminplanung und inhaltliche Grobplanung

methodische und rhetorische Hinweise zu Beginn des Seminars

Moderation des Feed-backs (mit Hilfe von Video-Aufzeichnungen) nach jeder Unterrichtsstunde.

Das Seminar erstreckt sich über ein Semester mit wöchentlich 4 Unterrichtsstunden.

Alle Studenten haben bisher die Prüfung mit — gemessen am Gesamtniveau der IHK-Ausbilderprüfungen — überdurchschnittlichem Erfolg bestanden und über das Faktenwissen hinaus eine Menge voneinander gelernt (ein ausführlicher Bericht über dieses Seminar wird 1979 in der Zeitschrift für Gruppenpädagogik erscheinen).

K.-K. Pullig

Jetzt 452 anerkannte Ausbildungsberufe

Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 1978 erschienen

Die Zahl der Ausbildungsberufe nimmt weiter ab. Sie hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3 auf 452 vermindert. Dies geht aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 1978 hervor, das im Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeitet wurde.

Im Berichtszeitraum vom 1. 7. 1977 bis 30. 6. 1978 wurden für dreizehn Ausbildungsberufe neue Ausbildungsordnungen erlassen, und zwar für den

Buchbinder, Fachgehilfen in steuer- und wirtschaftsberatenden Berufen, Industriekaufmann, Kaufmann im Groß- und Außenhandel, Sozialversicherungsfachangestellten, Schornsteinfeger, Textilstopfer, Tischler, Versicherungskaufmann sowie im Rahmen einer Stufenausbildung für den Textilmaschinenführer-Weberei, Textilmechaniker-Weberei, Textilmechaniker-Bandweberei, Musterprogrammierer-Weberei.

Sämtliche neuen Ausbildungsverordnungen wurden entsprechend dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren mit den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule abgestimmt.

Zehn Ausbildungsberufe wurden aufgehoben und zum Teil in die genannten Ausbildungsordnungen einbezogen.

Das Verzeichnis gibt in sechs Teilen einen umfassenden Überblick über die Arbeiten zur Ordnung der beruflichen Bildung im nichtschulischen Bereich.

Es enthält

- die Ausbildungsberufe nach der Art der Anerkennung und nach Ausbildungsbereichen,
- ein systematisches Verzeichnis der anerkannten oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberufe,
- bundes- und landesgesetzliche Ausbildungsregelungen für Heilhilsberufe sowie vergleichbare betriebliche Ausbildungsgänge außerhalb des Geltungsbereichs des Berufsbildungsgesetzes,
- Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behindter und für die berufliche Fortbildung,
- Regelungen des Bundes für die berufliche Weiterbildung und Umschulung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung und dem Seemannsgesetz.

Einige interessante Einzelheiten:

Die besonderen Regelungen für Behinderte, die von den Kammern erlassen werden, haben sich gegenüber 1977 von 149 auf 208 erhöht. Die Zahl der von diesen Regelungen betroffenen Ausbildungsgängen hat sich ebenfalls von 56 auf 70 erhöht. Die meisten Regelungen beziehen sich auf Ausbildungsgänge mit einer zweijährigen Ausbildungsdauer.

Auch die Zahl der Fortbildungsregelungen der Kammern hat zugenommen. Sie stieg von 561 im Jahre 1977 auf 652 im Jahre 1978. 167 Fortbildungsregelungen gelten für Industriemeisterprüfungen in 58 Fachrichtungen. Die Zahl der geregelten Fortbildungsberufe hat sich von 78 auf 87 erhöht.

Erstmals wurde gemäß § 46 Abs. 2 BBiG für den Bereich der Industrie ein Fortbildungsabschluß auf Meisterebene, der „Geprüfte Industriemeister — Fachrichtung Metall“, staatlich anerkannt. Er ist am 1. November 1978 in Kraft getreten und wird nach Ablauf der Übergangsfrist die entsprechenden Fortbildungsregelungen der zuständigen Stellen ablösen.

Das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe 1978 ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 196 vom 17. Oktober 1978 erschienen und beim Bundesanzeiger, Postfach 10 80 06, 5000 Köln 1, oder beim W. Bertelsmann Verlag KG Bielefeld, Postfach 10 20, 4800 Bielefeld 1, zu beziehen.

AUSWAHLBIBLIOGRAPHIE

Auswahlbibliographie zur beruflichen Bildung Behindert

Die folgende Zusammenstellung zum Rahmen-thema dieses Heftes ist im wesentlichen eine Auswahl der wichtigsten deutschsprachigen Literatur, überwiegend ab 1975. Sie soll — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — einen allgemeingehaltenen Überblick vermitteln und der Einführung in die Problematik dienen.

Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Förderung der Rehabilitation der Behinderten (BMA), v. 14. April 1970, Bundestagsdrucksache VI 896, S. 17 ff.

Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behindert (A Reha) vom 31. Juli 1975. In: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit 1975, S. 994.

Arbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke: Sonderausbildungsgänge für behinderte Jugendliche in Berufsbildungswerken. Stellungnahme zur Berufsausbildung behinderter Jugendlicher. Verabschiedet in der Vollversammlung am 8./9. Nov. 1977. Wetter/Ruhr: Orthop. Anstalten Volmarstein.

Ausbildung und Eingliederung von Lernbehinderten. Eine Modellmaßnahme der Duisburger Industrie. In: Betriebliche Ausbildungspraxis, Jg. 23 (1977), Heft 130, S. 593—596.

Augsburger, W.; Herrmann, W.; Knapp, F.; Küppers, H.-J.; Tews, H. P.; Wiedemann, E.: Rehabilitation. Praxis und Forschung, Berlin—Heidelberg—New York: Springer 1977.

Bach, H.: Grundprobleme der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher. In: Berufsbildung zwischen Pädagogik und Politik. Hrsg. von Sommer, K.-H. Ravensburg 1976, S. 187 ff.

Becker, W.: Berufliche Rehabilitation jetzt im Wandel. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 26 (1977), Heft 5, S. 106—110.

Bernhart, P.: Pädagogische Förderung in der Werkstatt für Behinderte. Ein Beitrag zur Praxis der Arbeit mit geistig behinderten Erwachsenen. München und Basel: Reinhardt 1977.

Beidick, U.: Pädagogik der Behinderten. Grundzüge einer Theorie der Erziehung behinderter Kinder und Jugendlicher. Berlin: Marhold 1978, 3. Aufl.

Bosch, G.: Zur beruflichen Rehabilitation schizophrener Patienten. In: Die Rehabilitation, Jg. 14 (1975), Heft 1, S. 9—17.

Brusis, J.: Sozialpsychologisch — soziologische Aspekte der Rehabilitation. In: Die Rehabilitation, Jg. 16 (1977), Heft 1, S. 20—24.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Behinderung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. In: Überle-gungen II zu einer vorausschauenden Arbeits-marktpolitik, Nürnberg 1978, S. 234—241.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Berufliche Rehabilitation. Die Entwicklung der Zahl der behinderten Personen in den Jahren 1971 bis 1977 nach ausgewählten Merkmalen. In: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Jg. 26 (1978), Sonderheft, S. 214—224.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Technik im Dienste der Rehabilitation Behindert. Eine Dokumentation, Nürnberg: Sebald (Dr.), 1976.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Verzeichnis der Betriebe, für die die Gleichbehandlung mit einer Werkstatt für Behinderte nach Art. III Paragraph 7 Satz 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts vom 24. April 1974 (BGBl. I, S. 981) zugelassen wurde. In: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Jg. 26 (1978) Heft 3, S. 407—423.

Bundesanstalt für Arbeit (Hrsg.): Verzeichnis der vorläufig anerkannten Werkstätten für Behinderte nach Paragraph 55 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehindertengesetz. In: Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Jg. 26 (1978), Heft 3, S. 327—406.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (Hrsg.): Die Werkstatt für Behinderte. Stellungnahme zur Konzeption. Bonn 1976.

Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ e. V. (Hrsg.): Rehabilitationsverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland und Berlin West. Bonn-Bad Godesberg: Rehabilitationsverlag 1975.

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): Freizeit und Behinderung. Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit, Band 47. Stuttgart: Kohlhammer 1976.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Berufsförderungswerke. Einrichtungen zur beruflichen Eingliederung erwachsener Behinderter. Bonn 1976. Vallendar: Wälter-Poppelreuter-Haus (Gesamtherstellung).

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Werkstätten für Behinderte. Einrichtungen zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben. Bonn 1976. Bornheim-Hersel: Werkstätten für Behinderte (Gesamtherstellung).

Buse, L.; Künsebeck, H.-W.: Die Analyse der Probleme von Rehabilitanden bei Umschulungsmaßnahmen. In: Psychologie und Praxis, Jg. 21 (1977), Heft 1, S. 12—21.

Deppen-Wolffinger, H.: Die berufliche Eingliederung Behinderter. Überlegungen zum ersten Tarifvertrag für Behinderete in der Bundesrepublik. In: Demokratische Erziehung, Jg. 2 (1976), Heft 1, S. 58—66.

Deutscher Bildungsrat: Gutachten und Studien der Bildungskommission 37, Sonderpädagogik 7, Berufsausbildung behinderter Erwachsener. Stuttgart: Klett 1975.

Deutscher Bildungsrat: Gutachten und Studien der Bildungskommission 52, Sonderpädagogik 5, Blinde, Sehbehinderte, Mehrfachbehinderte. Stuttgart: Klett 1975.

Deutscher Handwerkskammertag (Hrsg.): Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“. Bonn 1977, 2. Aufl.

Dieterich, M.: Die Berufsausbildung lernbehinderter Jugendlicher. Ein Beitrag zur Systematisierung der Ausbildungsmöglichkeiten. In: Heilpädagogik, Jg. 29 (1978), Heft 8, S. 489—496.

Dieterich, M.: Die Berufsausbildung lernbehinderter Jugendlicher. — Eine Situationsanalyse —. In: Die berufsbildende Schule, Jg. 30 (1978), Heft 5, S. 277—285.

Engel, P.; Hildebrandt, G.: Leistung physiologische Gesichtspunkte zur Rehabilitation Körperbehinderter. Rheinstetten: Schindel 1976.

Erwachsenenbildung für Behinderte. Lehrgänge der VHS Nürnberg. In: Volkshochschule im Westen, Jg. 29 (1977), Heft 4, S. 161—164.

Essinger, H.: Soziale Rand- und Problemgruppen. München: Kösel 1977.

Fichtner, H. J.: Berufliche Rehabilitation bei Erkrankungen des Haltungs- und Bewegungsapparates. Berlin—Heidelberg—New York: Springer 1977.

Funk, E.; Wendt, G. (Hrsg.): Rehabilitation 77. Wege zur Prävention und Integration. Marburg: Medizinische Verlagsgesellschaft 1977.

Gemsjäger, W.; Dill, M.: Arbeits- und Berufsförderung von Behinderten: Berufliche Rehabilitation. Heft 19 der Schriftenreihe: Aufgaben und Praxis der Bundesanstalt für Arbeit. Stuttgart: Kohlhammer 1977.

Globing, E.: Rehabilitation — Bilanz seit 1969 und Ausblick. In: Die Rehabilitation, Jg. 17 (1978), Heft 3, S. 127—138.

Haaser, A.: Behindertenproblematik und Randgruppentheorie. In: Die Rehabilitation, Jg. 14 (1975), S. 215—221.

Hofbauer, H.: Verlauf und Erfolg der beruflichen Umschulung bei Rehabilitanden. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Jg. 10 (1977), Heft 1, S. 47—73.

Hochm, H.: Berufliche Rehabilitation von psychisch Kranken. Kritische Bestandsaufnahme, neue Konzepte und Praxisversuche. Weinheim und Basel: Beltz 1977.

Hülsmann, S.: Probleme der beruflichen Eingliederung Behinderter im Hinblick auf zunehmende Engpässe im Ausbildungs- und Arbeitsplatzangebot. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Jg. 6 (1977), Heft 1, S. 21—23.

Hülsmann, S.: Probleme der beruflichen Eingliederung lernbehinderter Jugendlicher. Zwischenbilanz des Ausschusses für Fragen Behinderter (AFB). In: Beruf und Bildung, Jg. 26 (1978), Heft 4, S. 13—15.

ISE-Computer (Hrsg.): Büroarbeitsplätze für Körperbehinderete. Aufwärtstrend am Stellenmarkt, — Job Index —. In: Computerwoche (1977), Heft 24, S. 19.

Jacobs, K.: Lernbehinderete auf dem Weg in die Arbeitswelt. Bonn-Bad Godesberg: Dürr 1975.

Jahrbuch der Deutschen Vereinigung für die Rehabilitation Behinderter e. V. Heidelberg 1950 ff. Ab 1973 anstelle „Jahrbuch“ als Buchtitel das Gesamtthema des jeweiligen Kongresses.

Jansen, D. A.: Die Persönlichkeitsstruktur von Körperbehinderten. Psychodiagnostische Untersuchungen zur Persönlichkeitsstruktur von Körperbehinderten in der beruflichen Rehabilitation und von Nichtbehindernten. Weinheim und Basel: Beltz 1976, 2. Aufl.

Jansen, G.: Die Einstellung der Gesellschaft zu Körperbehindernten. Eine psychologische Analyse zwischenmenschlicher Beziehungen aufgrund empirischer Untersuchungen. Rheinstetten: Schindel 1976, 3. Aufl.

Jansen, G. (Hrsg.): Sozialwissenschaftliche Aspekte der Rehabilitation. Ein Überblick über empirische Untersuchungen und theoretische Ansätze. Rheinstetten: Schindel 1977.

Jantzen, W.: Sozialisation und Behinderung. Studien zu sozialwissenschaftlichen Grundfragen der Behindertenpädagogik. Gießen: Focus 1974.

Jantzen, W.: Werkstätten für Behinderte, gesellschaftliche Integration geistig behinderter Menschen. In: Lebenshilfe, Jg. 16 (1977), Heft 2, S. 61—86.

Jantzen, W.: Zur begrifflichen Trennung von Behinderung aus der Sicht des historischen und dialektischen Materialismus. In: Zeitschrift für Heilpädagogik, Jg. 27 (1976), Heft 7, S. 428—436.

Jochheim, K. A.: Prioritäten der Rehabilitation gestern, heute und morgen. In: Die Rehabilitation, Jg. 17 (1978), Heft 1, S. 53—57.

Jochheim, K. A.; Scholz, J. F. (Hrsg.): Rehabilitation Band 1—3. Stuttgart: Thieme 1975.

Jung, K. u. a. (Hrsg.): Rechtsgrundlagen der Rehabilitation — Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts — 1974 ff. Percha am Starnberger See: Schulz (Loseblattsammlung).

Kanter, G. O.; Langenohl, H. (Hrsg.): Soziales Lernen bei Lernbehinderten. Berlin: Marhold 1978.

Kerkhoff, W.; Wüstefeld, W.: Rehabilitation lernbehinderter Kinder und Jugendlicher. Bonn-Bad Godesberg: Rehabilitationsverlag 1976.

Kieffer, K. W.: Förderung behinderter und lernschwacher Jugendlicher im Betrieb. In: Schulmanagement (1976), Heft 4, S. 40—42.

Klee, E.: Behinderten-Report, Band 1 und 2. Frankfurt: Fischer 1976 (TB 1418/1747).

Kollmeier, H.; Wehmeier, G.: Datenquerschnitt und rehabilitationsmedizinischer Bereich eines Berufsförderungswerkes. In: Die Rehabilitation, Jg. 16 (1977), Heft 1, S. 25—30.

Kornmann, R. (Hrsg.): Diagnostik bei Lernbehinderten. Rheinstetten: Schindel 1976, 2. Aufl.

Kornmann, R.: Diagnostik von Lernbehinderten. Strategie und Methode im Überweisungsverfahren zur Sonderschule für Lernbehinderte. Weinheim und Basel: Beltz 1976.

Korporal, J.; Umler, H.-J.: Zur Situation der Rehabilitation in der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart: Genter 1977.

Kutschke, J.: Der Körperbehinderte in Familie und Gesellschaft. Zur soziologischen Situation des Körperbehinderten in seiner Umwelt. In: Sonderpädagogik, Jg. 7 (1977), Heft 3, S. 120—133.

Lebenshilfe für Behinderte (Hrsg.): Werkstatt für Behinderte, ergänzbares Handbuch. Marburg 1969.

Leppin, H.; Ritz, H.-G.: Behinderte und Leistungsgeminderte als Problemgruppe des Arbeitsmarktes. In: Projektgruppe Arbeitsmarktpolitik/Offe (Hrsg.): Opfer des Arbeitsmarktes. Neuwied und Darmstadt: Luchterhand 1977, S. 121—149.

Leppin, H.; Ritz, H.-G.: Verlaufsmuster der Rehabilitationspolitik in der BRD seit 1969. Diplomarbeit, Fakultät für Soziologie, Bielefeld 1976.

Marquardt, R.: Sonderschule — und was dann? Zur Situation von Sonderschülern auf dem Arbeitsmarkt und im Beruf. Frankfurt und München: Aspekte 1975.

Massinger, M.: Aspekte der beruflichen Qualifizierung von behinderten Jugendlichen. In: Beschäftigungstherapie und Rehabilitation, Jg. 17 (1978), Heft 2, S. 68—72.

Mattes, R.: Behinderte in der kaufmännischen Ausbildung — kaufmännische Ausbildung für Behinderte. In: Kuratorium der deutschen Wirtschaft für Berufsbildung (Hrsg.): Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Ausbildungsleiter, Mai 1976. Bonn 1976.

Meinhardt, J.: Die berufliche und schulische Rehabilitation. In: Wirtschaft und Erziehung, Jg. 27 (1975), Heft 7, S. 184—190.

Merzbacher, G.: Die Situation des Lernbehinderten im Entscheidungsraum zwischen Schule und Beruf. Eine empirische Untersuchung. Rheinstetten: Schindel 1976.

Möller-Lücking, N.: Ältere und Behinderte — Mehr Chancen in Beruf und Arbeit. In: Seiffert, H.; Simmert, D. B.: Arbeitsmarkt in der Krise. Düsseldorf: Bund 1976, S. 57—67.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Die Situation der Behinderten in Berlin (West). Abschlußbericht. Berlin: Senatskanzlei/Planungsleitstelle 1978.

Reiser, R.: Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderte“. — Darstellung des Modells unter Berücksichtigung von bereits gewonnenen Erfahrungswerten —. In: Forum Jugendhilfe (1977), Heft 3, S. 51—54.

Rintelen, E.: Ergebnisse beruflicher Rehabilitation psychisch und geistig Behindeter (1969/70—1977). In: Die Rehabilitation, Jg. 17 (1978), Heft 3, S. 149—155.

Rüth, W.: Ursachen vorzeitiger Berufs- und Erwerbsunfähigkeit. Schrift 121 der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Göttingen: Schwartz & Co., 1976.

Selbstverwaltungsorgane der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Hrsg.): Neue Rehabilitationsrichtlinien der BfA. In: Die Angestelltenversicherung, Jg. 24 (1977), Heft 7, S. 281—295.

Seyd, W.: Adressatenorientierte Unterrichtsgestaltung in der beruflichen Rehabilitation. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule, Jg. 72 (1976), S. 528—540.

Seywald, A.: Körperliche Behinderung. Grundfragen einer Soziologie der Benachteiligten. Frankfurt—New York: Campus 1977.

Speck, O.: Der geistig behinderte Mensch und seine Erziehung. München und Basel: Rheinhardt 1975, 3. Aufl.

Schildmann, U.: Zur politischen und ökonomischen Funktion der beruflichen Rehabilitation Behindter in der BRD und West-Berlin. Rheinstetten: Schindel 1977.

Schnedler, M.-L.: Selbstständigkeitstest als ein Schritt zur Durchführung der Berufsfundung bei dysmelen Jugendlichen. Versuch eines Vergleichs und einer kurzen Auswertung. In: Beschäftigungstherapie und Rehabilitation, Jg. 16 (1977), Heft 3, S. 177—178.

Scholz, J. F. (Hrsg.): 20 Jahre Rehabilitation als Schlüssel zum Dauerarbeitsplatz. Bericht über den Heidelberger Rehabilitationskongreß 1978 in Neckargemünd. Berlin und Heidelberg: Springer-Verlag (erscheint voraussichtlich Frühjahr 1979).

Schwoebel, C. G.: Ausbildungs- und Beschäftigungsprobleme lernbehinderter Jugendlicher. In: Beruf und Bildung, Jg. 25 (1977), Heft 3, S. 7—11.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie 13 „Sozialleistungen“, Reihe 5.2 (Rehabilitationsmaßnahmen 1976). Stuttgart/Mainz: Kohlhammer 1978.

Steinhausen, H.-Ch.; Wefers, D.: Körperbehinderte Kinder und Jugendliche. Empirische Untersuchung zur Psychologie der Körperbehinderung. Weinheim und Basel: Beltz 1977.

Stiftung Rehabilitation Heidelberg (Hrsg.): Rehabilitation muß weiterentwickelt werden; Beiträge zur Anpassung der Rehabilitation an veränderte Verhältnisse. Heidelberg 1975.

Stiftung Rehabilitation Heidelberg (Hrsg.): Zeitgerechte berufliche Bildung für Behinderte. Heidelberger Schriftenreihe zur Rehabilitation Band 2. Heidelberg 1975, 2. Aufl.

Stoop, F.: Überlegungen zur Auswahl des Ausbildungsangebotes in Berufsbildungsberufen für behinderte Jugendliche. In: Die Rehabilitation, Jg. 15 (1976), Heft 1, S. 27—38.

Thimm, W.: Modellseminar „Behinderte unter uns“. In: Erwachsenenbildung, Jg. 23 (1977), Heft 4, S. 210—214.

Thimm, W.: Soziologie der Behinderten. Rheinstetten: Schindel 1975, 3. Aufl.

Thust, W.: Die Rechtsberatung in der Rehabilitation. Düsseldorf: Bundesarbeitsgemeinschaft „Hilfe für Behinderte“ 1978.

Treier, P.: Der Arbeitsplatz des Behinderten als soziales, ergonomisches und sicherheitstechnisches Problem. In: Die Rehabilitation, Jg. 16 (1977), Heft 1, S. 31—37.

Verband evangelischer Einrichtungen für geistig und seelisch Behinderte e. V. (Hrsg.): Materialien zur Werkstatt für Behinderte. Bad Oeynhausen: Wittekindshof, Werkstatt für Behinderte, 1977.

Vetter, K. F.: Arbeitslehre / Polytechnik für Behinderte. Gießen / Lollar: Achenbach 1975.

Vetter, K. F.: Beiträge zur Aufklärung über die Arbeitswelt für Lernbehinderte durch Arbeitslehre. Rheinstetten: Schindel 1977.

Weber, W.: Berufsfundung bei schwerbehinderten Jugendlichen. In: Informationsdienst der Stiftung Rehabilitation Heldenberg, Nov./Dez. 1976, S. 1—15.

Weigert, M. (Hrsg.): Schulische Integration von Behinderten. Beiträge zum Verhältnis von Sonderschulen zum Regelschulsystem. Weinheim und Basel: Beltz 1977.

Weinläder, H. G.: Leistungen Behindeter im Urteil Nichtbehinderter. Empirische Untersuchungen zur Kausalinterpretation von Handlungsergebnissen Binder. Rheinstetten: Schindel 1976.

Wolfgang, H.; Lüg, Th.: Soziale Dienste für Körperbehinderte in Schule und Beruf. Schriftenreihe des Instituts für Kommunalwissenschaften, Band 9. Bonn: Eichholz 1976.

Zielke, D.: Berufsausbildung für „Lerngestörte“ — Informationen zu einem vom Bundesinstitut für Berufsbildung wissenschaftlich begleiteten Modellversuch der Handwerkskammer für Mittelfranken (DHKT-Modell) —. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, Jg. 6 (1977), Heft 4, S. 23—24.

Karin Guntsch

Autoren dieses Heftes

Manfred Harrer, Ministerialrat im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Rochusstraße 1, 5300 Bonn-Duisdorf

Werner Herrmann, Vorstandsmitglied im Bereich Berufs- und Schulbildung der Stiftung Rehabilitation Heidelberg, Bonhoefferstraße, 6900 Heidelberg 1

Gert Schmitt, Studiendirektor an der Loschmidt-Oberschule, Loschmidtstraße 19—23, 1000 Berlin 10

Reinhard Wohlleben, Oberdirektor in der Bundesanstalt für Arbeit, Regensburger Straße 104, 8500 Nürnberg 1

Sabine Adler, Karin Guntsch, Saskia Hülsmann, Peter-W. Kloas, Frauke Mansholt und Peter Wordelmann sind Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung

Schroedel

Pädagogik

Reihe: Beiträge zur Berufsbildung



Martha Ibrahim,
Angela Paul-Kohlhoff
**Politikunterricht an der
Berufsschule in der
Erfahrung der Schüler.**
Best.-Nr. 36722
240 Seiten, kart., DM 28,80

Der Band enthält den Bericht einer Forschungsgruppe, die sich mit der Frage beschäftigte: Welche Faktoren beeinflussen – positiv oder negativ – den politischen Unterricht an der Berufsschule? – Ausgewertet wurden Befragungen von Schülern, Eltern, Lehrern und Ausbildern im Hinblick auf das, was demokratisches Denken auslöst und fördert.

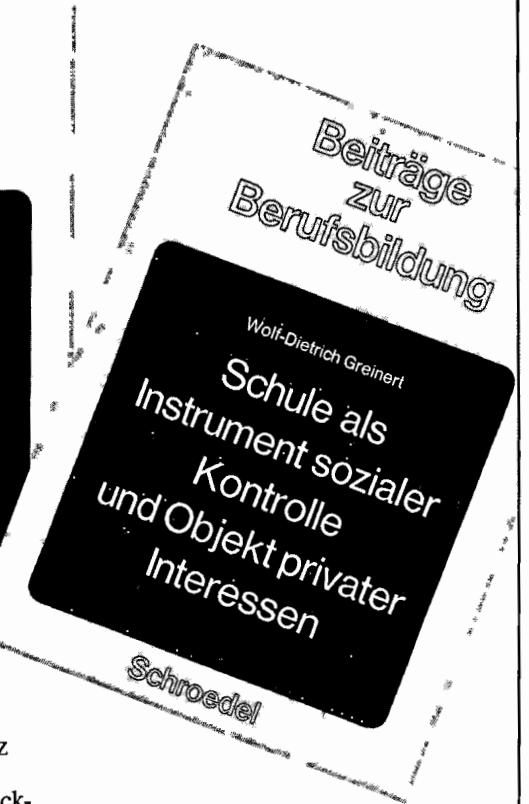
Beiträge zur Berufsbildung



Hesse, Jungk, Lipsmeier, Manz
Berufsbild und Studienplan
Empirische Beiträge zur Entwicklung von Hochschulcurricula
Best.-Nr. 36720
283 Seiten, kart., DM 31,60

Die Autoren behandeln auf der Basis von empirischen Untersuchungen den Beruf des Lehrers an beruflichen Schulen und seine akademische Ausbildung. Sie konzentrieren sich vor allem auf die Ermittlung beruflicher Probleme und auf die Darstellung und Bewertung unterschiedlicher Ausbildungskonzepte. Es ist der erste umfassende Versuch, die hochschulpolitischen und -didaktischen Entscheidungen bei der Einrichtung eines neuen Studienganges nachzuzeichnen und anhand eines Entscheidungsmodells zu kritisieren.

Bitte fordern Sie den
Prospekt BE 11 an.
Postkarte genügt.



Wolf-Dietrich Greinert
**Schule als Instrument sozialer
Kontrolle und Objekt privater
Interessen**
Der Beitrag der Berufsschule zur politischen Erziehung der Unterschichten.
Best.-Nr. 36721
208 Seiten, kart., DM 21,80

Warum versagt die Berufsschule heute bei der politischen Erziehung ihrer Schüler? Der Autor versucht, die Gründe dafür aufzudecken. Dazu unternimmt er eine kritische Analyse der Entwicklung des Berufsschulwesens von der allgemeinen Fortbildungsschule bis zur gewerblichen Berufsschule.

»Nix Deutsch! Nix Schule! Nix Lehrer!
Nix Arbeit! Aber schönes deutsches Sprich-
wort: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.«



Er kann den richtigen Weg nicht allein finden. Denn er fühlt sich unsicher und von uns ins Abseits gedrängt. Seine Eltern kamen, um bei uns zu arbeiten. Aber was wird aus ihm? – »Ab in die Heimat, wir haben mit eigenen Problemen genug zu tun!« – Nein. So lösen sich keine Probleme. Sonst verbauen wir ihm und vielen tausend anderen ein geordnetes Leben, ob bei uns oder in der Heimat ihrer Eltern. Freundschaftliche Hilfe – in der Berufsschule, im Betrieb, in Gruppen oder in Vereinen – würde ihnen helfen, einen besseren Weg zu finden. Jeder einzelne kann dazu beitragen.

Gehen wir auf sie zu!

----- 
Schicken Sie uns diesen Coupon. Sie erhalten kostenlos unsere Broschüre »Gehen wir auf sie zu!« mit weiteren Informationen und vielen Anregungen.

AKTION GEMEINSINN e. V., Baumschulallee 15, 5300 Bonn 1

Name _____ Straße _____
PLZ/Wohnort _____

